



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. März 2013 (10.04)
(OR. en)**

7746/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0203 (COD)**

**EF 50
ECOFIN 214
CODEC 649**

VERMERK

des Sekretariats

für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 13285/11 EF 113 ECOFIN 532 CODEC 1285

Betr.: Geänderte Vorschriften für die Eigenkapitalanforderungen (CRD IV)
[erste Lesung]

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats
- = *Wortlaut der politischen Einigung*

Die Delegationen erhalten anbei den Wortlaut der politischen Einigung über den eingangs genannten Vorschlag. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind im Text gekennzeichnet.

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 53 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C ... vom ..., S.

² ABl. C ... vom ..., S.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute¹ und die Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten² wurden bei mehreren Gelegenheiten signifikant geändert. Zahlreiche Bestimmungen der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG sind sowohl auf Kreditinstitute als auch auf Wertpapierfirmen anwendbar. Im Interesse der Klarheit und einer kohärenten Anwendung dieser Bestimmungen wäre es wünschenswert, die Bestimmungen in neuen **Rechtsakten** zusammenzufassen, die sowohl auf Kreditinstitute als auch auf Wertpapierfirmen anwendbar sind: **einer Verordnung und dieser Richtlinie**. Für eine bessere Zugänglichkeit sollten die in den Anhängen der genannten Richtlinien enthaltenen Bestimmungen in den verfügenden Teil dieser **Rechtsakte** integriert werden.
- (2) ■ Diese Richtlinie sollte **unter anderem** Bestimmungen über die Zulassung der betreffenden Institute, den Erwerb qualifizierter Beteiligungen, die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr, die diesbezüglichen Befugnisse der Aufsichtsbehörden der Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaaten sowie Bestimmungen über das Anfangskapital und die aufsichtliche Überprüfung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen enthalten. Hauptziel und Gegenstand dieser Richtlinie ist die Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, über die Modalitäten der Unternehmensführung und den Aufsichtsrahmen. Abgesehen von den genannten Bestimmungen enthielten die Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG außerdem Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.

¹ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

² ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 201.

Diese Anforderungen sollten in einer Verordnung enthalten sein, die einheitliche und direkt anwendbare Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen festlegt, da derartige Anforderungen in engem Zusammenhang mit dem Funktionieren der Finanzmärkte in Bezug auf verschiedene Aktiva stehen, die von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gehalten werden. **Daher sollte diese** Richtlinie in Zusammenhang mit einer solchen Verordnung gesehen werden. Beide **Rechtsakte** zusammen sollten den Rechtsrahmen für die Regelung des Bankgeschäfts, **den Aufsichtsrahmen** und die Aufsichtsvorschriften für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen bilden.

- (3) Die in der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] festgelegten allgemeinen Aufsichtsanforderungen werden durch individuelle Regelungen ergänzt, über deren Anwendung die zuständigen Behörden auf der Grundlage ihrer laufenden aufsichtlichen Überprüfung der einzelnen Kreditinstitute und Wertpapierfirmen entscheiden. Das Spektrum derartiger Aufsichtsregelungen sollte **unter anderem** in dieser Richtlinie bestimmt werden, und die zuständigen Behörden sollten festlegen können, welche Regelungen anzuwenden sind. Betreffen individuelle Regelungen Fragen der Liquidität, sollten die zuständigen Behörden **unter anderem** die Grundsätze berücksichtigen, die in den vom Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden veröffentlichten Leitlinien zur Liquidität enthalten sind¹.

¹ "Guidelines on Liquidity Cost Benefit Allocation", 27. Oktober 2010 (<http://www.eba.europa.eu>).

- (4) Nach der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente [dürfen Wertpapierfirmen, die von den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats zugelassen wurden und von diesen beaufsichtigt werden, in anderen Mitgliedstaaten uneingeschränkt Zweigstellen errichten und Dienstleistungen erbringen. Die genannte Richtlinie sieht daher eine Koordinierung der Rechtsvorschriften über die Zulassung und die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen vor. Allerdings werden darin weder die Höhe des Anfangskapitals dieser Firmen noch ein gemeinsamer Rahmen für die Überwachung der Risiken, denen diese Firmen ausgesetzt sind, festgelegt; dies sollte in der vorliegenden Richtlinie geregelt werden.
- (5) Diese Richtlinie sollte sowohl hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit als auch des freien Dienstleistungsverkehrs im Finanzdienstleistungssektor das wesentliche Instrument für die Verwirklichung des Binnenmarkts im Bereich der Kreditinstitute darstellen.
- (6) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts bedarf es über die gesetzlichen Normen hinaus einer engen und regelmäßigen Zusammenarbeit sowie einer erheblich verstärkten Annäherung der Regelungs- und Aufsichtspraktiken der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.
- (7) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) [wurde die EBA errichtet. Diese Richtlinie sollte die in der genannten Verordnung festgelegte Rolle und Funktion der EBA und die bei der Übertragung von Aufgaben an die EBA zu befolgenden Verfahren berücksichtigen.
- (7a) *Angesichts der vermehrten Aufgaben, die der EBA mit dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] zugewiesen werden, sollten die Kommission, der Rat und das Europäische Parlament sich bewusst sein, dass angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden müssen.*

Als erster Schritt zur Schaffung einer Bankenunion sollte ein einheitlicher Aufsichtsmechanismus eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass die Politik der Union hinsichtlich der Beaufsichtigung von Kreditinstituten kohärent und wirksam umgesetzt wird, dass das einheitliche Regelwerk für Finanzdienstleistungen auf die Kreditinstitute in allen betroffenen Mitgliedstaaten gleichermaßen angewandt wird und dass bei der Beaufsichtigung dieser Kreditinstitute höchste, von nicht aufsichtsrechtlichen Überlegungen unbeeinflusste Standards Anwendung finden. Ein einheitlicher Aufsichtsmechanismus ist die Grundlage für die nächsten Schritte zur Schaffung der Bankenunion. Dies entspricht dem Grundsatz, dass der Einführung gemeinsamer Kriseninterventionsmechanismen gemeinsame Kontrollen vorausgehen sollten, um die Wahrscheinlichkeit der Anwendung dieser Interventionsmechanismen zu verringern. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 14. Dezember 2012 Folgendes vermerkt: "Die Kommission wird im Laufe des Jahres 2013 einen Vorschlag für einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus für die am EAM teilnehmenden Mitgliedstaaten vorlegen, den die beiden Gesetzgeber vorrangig prüfen sollten, damit er während der gegenwärtigen Wahlperiode des EP angenommen werden kann." Im Hinblick darauf könnte die Integration des Finanzrahmens durch die Schaffung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus mit wirksamen Vorkehrungen zur Letztsicherung ("Backstop") verstärkt werden, damit sichergestellt ist, dass Abwicklungsbeschlüsse rasch, unparteiisch und im besten Interesse aller Beteiligten getroffen werden.

Die Übertragung von Aufsichtsaufgaben auf die EZB in Bezug auf einige Mitgliedstaaten sollte mit dem 2010 eingerichteten Rahmen des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) und dem zugrunde liegenden Ziel der Ausarbeitung eines einheitlichen Regelwerks und der Stärkung der Konvergenz der Aufsichtspraktiken in der gesamten Union im Einklang stehen. Die EZB sollte ihre Aufgaben vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften ausüben, einschließlich des gesamten Primär- und Sekundärrechts der Union, der Beschlüsse der Kommission zu staatlichen Beihilfen, der Wettbewerbsvorschriften und der Bestimmungen zur Fusionskontrolle sowie des für alle Mitgliedstaaten geltenden einheitlichen Regelwerks. Die EBA hat den Auftrag, Entwürfe von technischen Standards, Leitlinien und Empfehlungen auszuarbeiten, um die aufsichtsrechtliche Konvergenz und die Kohärenz der Aufsichtsergebnisse innerhalb der Union sicherzustellen. Diese Aufgaben sollten bei der EBA verbleiben, weshalb die EZB befugt sein sollte, in Befolge von Rechtsakten der Union, die die Europäische Kommission auf der Grundlage von Entwürfen der EBA erlassen hat, und vorbehaltlich des Artikels 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 über Leitlinien und Empfehlungen der EBA, Verordnungen nach Artikel 132 AEUV zu erlassen.

Die Schlichtungsbefugnis der EBA ist ein zentrales Element der Förderung der Koordinierung, der aufsichtsrechtlichen Einheitlichkeit und der Konvergenz der Aufsichtspraxis. Ein Schlichtungsverfahren im Rahmen der EBA kann entweder auf Eigeninitiative der EBA eingeleitet werden, sofern dies ausdrücklich vorgesehen ist, oder auf Antrag einer oder mehrerer zuständiger Behörden, die an dem Einwand beteiligt sind. Im Interesse der Einheitlichkeit der Aufsichtspraxis ist die Bandbreite der Situationen, in denen die EBA auf eigene Initiative schlichten kann und in denen sie verbindliche Schlichtungsbefugnisse besitzt, durch mehrere Artikel dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] ausgeweitet worden.

Die EBA verfügt nicht über die Befugnis zur Eigeninitiative in Bezug auf die Bezeichnung bedeutender Zweigstellen gemäß Artikel 52 Absatz 2 und in Bezug auf die Festlegung institutsspezifischer Aufsichtsanforderungen gemäß Artikel 108 dieser Richtlinie. Im Hinblick auf die Förderung der Koordinierung und die Festigung einer einheitlichen Aufsichtspraxis in diesen empfindlichen Bereichen sollten jedoch die zuständigen Behörden im Falle von Uneinigkeiten frühzeitig eine Schlichtung durch die EBA in Anspruch nehmen. Diese frühzeitige Schlichtung durch die EBA sollte dazu beitragen, dass die Uneinigkeit beigelegt und eine Einigung gefunden wird.

- (8) Die Koordinierungsmaßnahmen in Bezug auf die Aufsicht über Kreditinstitute sollten zum Schutz der Sparer und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Institute für den gesamten Kreditsektor gelten. Dabei sollte jedoch den objektiven Unterschieden, die aufgrund der Satzungen der Kreditinstitute und ihrer in den einzelstaatlichen Vorschriften festgelegten Aufgabenstellungen bestehen, Rechnung getragen werden.

Um einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt zu gewährleisten, bedarf es für die Geschäftstätigkeit und Leitung von grenzüberschreitend tätigen Gruppen von Kreditinstituten vorhersehbarer und harmonisierter aufsichtlicher Vorgehensweisen und Entscheidungen. Die EBA sollte daher die aufsichtlichen Vorgehensweisen stärker harmonisieren. Die Aufsichtsverfahren und Aufsichtsentscheidungen sollten den Binnenmarktgrundsatz des freien Kapitalverkehrs nicht beeinträchtigen. Aufsichtskollegien sollten ein gemeinsames und abgestimmtes Arbeitsprogramm sowie harmonisierte Aufsichtsentscheidungen gewährleisten. Die Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats und der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats sollte durch ein höheres Maß an Transparenz und Informationsaustausch verstärkt werden.

- (9) Der Anwendungsbereich der Koordinierungsmaßnahmen sollte daher möglichst weit gefasst werden und alle Institute erfassen, die rückzahlbare Publikumsgelder in Form von Einlagen oder in anderen Formen, zum Beispiel der laufenden Ausgabe von Schuldverschreibungen und ähnlichen Wertpapieren, entgegennehmen und Kredite für eigene Rechnung gewähren. Allerdings sollten Ausnahmen für gewisse Kreditinstitute vorgesehen werden, auf die diese Richtlinie keine Anwendung findet. ***Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf andere als die in der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] definierten Institute.*** Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten die Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften nicht beeinträchtigen, welche besondere zusätzliche Genehmigungen vorsehen, damit Kreditinstitute spezifische Tätigkeiten ausüben oder bestimmte Arten von Geschäften tätigen dürfen.
- (10) Die Harmonisierung sollte so weit gehen, wie notwendig und ausreichend ist, um die gegenseitige Anerkennung der Zulassung und der Beaufsichtigungssysteme sicherzustellen, und um zu ermöglichen, dass eine einzige Zulassung für die gesamte Union gewährt und der Grundsatz der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat angewandt werden kann.

- (11) Die Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat machen es erforderlich, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Zulassung nicht erteilen oder sie widerrufen, wenn aus Elementen wie dem Inhalt des Geschäftsplans, dem geografischen Tätigkeitsbereich oder der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit unzweifelhaft hervorgeht, dass das Kreditinstitut die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats gewählt hat, um sich den strengeran Anforderungen eines anderen Mitgliedstaats zu entziehen, in dem es den überwiegenden Teil seiner Tätigkeit auszuüben beabsichtigt oder ausübt. Sofern dies nicht unzweifelhaft feststellbar ist, sich die Mehrheit der Aktiva der Unternehmen einer Bankengruppe jedoch in einem anderen Mitgliedstaat befindet, dessen zuständige Behörden die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis ausüben, sollte die Zuständigkeit für die Ausübung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nur mit der Zustimmung der besagten zuständigen Behörden geändert werden.
- (12) Die zuständigen Behörden sollten ein Kreditinstitut nicht zulassen bzw. dessen Zulassung nicht aufrechterhalten, wenn ein Risiko besteht, dass enge Verbindungen zwischen diesem Institut und anderen natürlichen oder juristischen Personen die Behörden an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben hindern. Entsprechend sollten auch bereits zugelassene Kreditinstitute die Kriterien der zuständigen Behörden hinsichtlich solcher engen Verbindungen erfüllen.

- (12a) *Die Finanzkrise hat gezeigt, dass es zwischen dem Bankensektor und dem sogenannten "Schattenbankensektor" Verbindungen gibt. Bestimmte Schattenbankgeschäfte sind insoweit nützlich, als sie Risiken vom Bankensektor fernhalten und somit eine mögliche Inanspruchnahme der Steuerzahler oder Auswirkungen auf das System verhindern. Dennoch bilden ein besseres Verständnis des Schattenbankengeschäfts und seiner Verbindungen zu Finanzinstituten sowie Regelungen zur Sicherstellung der Transparenz, zur Verringerung des systemimmanenten Risikos und zur Verhinderung missbräuchlicher Praktiken einen notwendigen Teil der Finanzstabilität. Eine zusätzliche Berichterstattung der Finanzinstitute kann dazu beitragen, es müssen jedoch auch neue spezielle Regelungen eingeführt werden.*
- (12b) *Eine stärkere Transparenz hinsichtlich der Tätigkeiten der Institute und insbesondere hinsichtlich der erzielten Gewinne, der gezahlten Steuern und der erhaltenen Beihilfen ist entscheidend dafür, das Vertrauen der EU-Bürger in den Finanzsektor wiederzugewinnen. Eine obligatorische Berichterstattung in diesem Bereich kann daher als wichtiges Element der Verantwortung der Institute gegenüber den Interessenträgern und der Gesellschaft betrachtet werden.*
- (13) Die "ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben" durch die Aufsichtsbehörden bezieht sich auch auf die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis, der ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma unterliegen sollte, wenn in den Bestimmungen des Unionsrechts eine solche Art der Beaufsichtigung vorgesehen ist. In diesem Fall sollte für die Behörden, bei denen die Zulassung beantragt wird, feststellbar sein, welche Behörde für die Beaufsichtigung dieser Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen auf konsolidierter Basis zuständig ist.

- (14) In ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassene Kreditinstitute sollten die Gesamtheit oder einen Teil der in der Liste in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten überall in der Union durch die Errichtung einer Zweigstelle oder im Wege der Bereitstellung von Dienstleistungen ausüben dürfen.
- (15) Die gegenseitige Anerkennung sollte auf die in der Liste des Anhangs I dieser Richtlinie enthaltenen Tätigkeiten ausgedehnt werden, wenn diese Tätigkeiten von einem Finanzinstitut, das ein Tochterunternehmen eines Kreditinstituts ist, ausgeübt werden, sofern das Tochterunternehmen in die auf konsolidierter Basis erfolgende Beaufsichtigung des Mutterunternehmens einbezogen ist und bestimmten strengen Anforderungen genügt.
- (16) Der Aufnahmemitgliedstaat sollte im Zusammenhang mit der Ausübung des Niederlassungsrechts und dem freien Dienstleistungsverkehr von Instituten, die im Herkunftsmitgliedstaat nicht als Kreditinstitute zugelassen sind, und für Tätigkeiten, die nicht in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, die Einhaltung spezifischer Anforderungen seiner Rechtsvorschriften verlangen können, sofern derartige Bestimmungen nicht bereits unter die Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] fallen, mit dem Unionsrecht vereinbar und durch das Allgemeininteresse begründet sind und diese Institute oder Tätigkeiten nicht gleichwertigen Regeln im Rahmen der Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats unterliegen.
- (17) Über die Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] hinaus, mit der direkt anwendbare Aufsichtsregeln für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen festgelegt werden, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Tätigkeiten, die unter die gegenseitige Anerkennung fallen, ohne Behinderung auf die gleiche Weise wie im Herkunftsmitgliedstaat ausgeübt werden können, soweit sie den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Allgemeininteresses nicht zuwiderlaufen.

- (18) Die Regeln für Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Union sollten in allen Mitgliedstaaten gleich sein. Diese Regeln sollten keinesfalls günstiger sein als die für Zweigstellen von Kreditinstituten aus einem anderen Mitgliedstaat geltenden Vorschriften. Die Union sollte mit Drittländern Abkommen schließen können, welche die Anwendung von Bestimmungen vorsehen, nach denen diesen Zweigstellen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet die gleiche Behandlung gewährt wird. Die Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Union sollten nur in dem Mitgliedstaat, in dem sie errichtet sind, nicht jedoch in den anderen Mitgliedstaaten, in den Genuss des freien Dienstleistungsverkehrs bzw. der Niederlassungsfreiheit kommen.
- (19) Zwischen der Union und Drittländern sollten Abkommen abgeschlossen werden, um eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis in einem größtmöglichen geografischen Rahmen zu ermöglichen.
- (20) Die Zuständigkeit für die Überwachung der finanziellen Solidität und insbesondere der Solvenz eines Kreditinstituts **auf konsolidierter Basis** sollte bei dessen Herkunftsmitgliedstaat liegen. Die Überwachung **von EU-Bankengruppen** sollte Gegenstand einer engen Zusammenarbeit der zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sein.

- (20a) *Die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats sollten befugt sein, im Einzelfall die in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten der Zweigstellen von Instituten vor Ort zu überprüfen und zu inspizieren und von einer Zweigstelle Informationen über deren Tätigkeiten und Informationen für statistische Zwecke, Informationszwecke oder Aufsichtszwecke anzufordern, sofern dies nach Ansicht des Aufnahmemitgliedstaats für die Stabilität des Finanzsystems relevant ist.*
- (21) Die Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten sollten Informationen über die in ihrem Hoheitsgebiet ausgeführten Tätigkeiten erhalten. Aufsichtsmaßnahmen sollten von den Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten ergriffen werden, es sei denn, die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats müssen dringend Vorsorgemaßnahmen ergreifen.
- (22) Für ein harmonisches Funktionieren des Binnenmarkts für das Bankenwesen bedarf es über die gesetzlichen Normen hinaus einer engen und regelmäßigen Zusammenarbeit sowie einer erheblichen Annäherung der Regelungs- und Aufsichtspraktiken der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck sollten die Erörterung von Problemen einzelner Kreditinstitute und der Informationsaustausch im Rahmen der EBA stattfinden. Dieser gegenseitige Informationsaustausch sollte keinesfalls die bilaterale Zusammenarbeit ersetzen. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats sollten stets in der Lage sein, in Dringlichkeitsfällen entweder auf eigene Initiative oder auf Veranlassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nachprüfen zu können, ob die Tätigkeit eines Kreditinstituts im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats gesetzeskonform ausgeübt wird, den einschlägigen Vorschriften und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Rechnungslegung entspricht und einer angemessenen internen Kontrolle unterliegt.

- (23) Es empfiehlt sich, einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und Behörden oder Einrichtungen zu gestatten, die aufgrund ihrer Funktion zur Stärkung des Finanzsystems beitragen. Um die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zu wahren, sollte der Adressatenkreis eng begrenzt bleiben.
- (24) Bestimmte rechtswidrige Handlungen, z.B. Betrugsdelikte oder Insiderdelikte, können die Stabilität des Finanzsystems und seine Integrität beeinträchtigen. Es muss festgelegt werden, unter welchen Bedingungen in solchen Fällen ein Austausch von Informationen zulässig ist.
- (25) Wenn vorgesehen ist, dass Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden weitergegeben werden dürfen, sollten diese ihre Zustimmung von der Einhaltung strenger Bedingungen abhängig machen können.
- (26) Ein Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, Zentralbanken und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Funktion als Währungsbehörden und, *wenn sich dies aus Aufsichtsgründen und aufgrund von Präventiv- und Sanierungsmaßnahmen für insolvenzbedrohte Institute sowie gegebenenfalls in Krisensituationen als erforderlich erweist*, anderen Behörden und Dienststellen zentralstaatlicher Behörden, *die für die Rechtsvorschriften über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Finanzinstituten, Wertpapierdienstleistungen und Versicherungsgesellschaften zuständig sind, sowie Behörden, die mit der Beaufsichtigung von Zahlungssystemen betraut sind*, sollte ebenfalls zugelassen werden.

- (27) Um die Beaufsichtigung von Instituten zu stärken und Institutskunden besser zu schützen, sollten Abschlussprüfer die zuständigen Behörden unverzüglich unterrichten müssen, wenn sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis von bestimmten Sachverhalten erhalten, die die finanzielle Lage eines Instituts oder dessen Geschäftsorganisation oder Rechnungswesen schwer beeinträchtigen könnten. Aus dem gleichen Grund sollten die Mitgliedstaaten auch vorsehen, dass diese Verpflichtung auf jeden Fall besteht, wenn ein Abschlussprüfer derartige Sachverhalte bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bei einem Unternehmen aufdeckt, das enge Verbindungen zu einem Kreditinstitut hat. Die Pflicht der Abschlussprüfer, den zuständigen Behörden gegebenenfalls bestimmte, ein Institut betreffende Sachverhalte und Beschlüsse, die sie bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei einem anderen, nicht der Finanzbranche angehörenden Unternehmen aufdecken, zu melden, sollte sowohl die Art ihrer Aufgabe bei diesem Unternehmen als auch die Art und Weise, in der sie diese Aufgabe bei diesem Unternehmen wahrnehmen sollten, unberührt lassen.

Diese Richtlinie und die Verordnung Nr. ... zielen darauf ab, die Solvenz von Instituten zu sichern. Kommt es trotz der Solvenzanforderungen zu einer Krise, muss sichergestellt werden, dass Institute unter Begrenzung der negativen Folgen für die Realwirtschaft ordnungsgemäß abgewickelt werden können, ohne dass der Steuerzahler einspringen muss. Zu diesem Zweck sollte die EBA bis zur Verwirklichung weitergehender Koordination auf Unionsebene im Einklang mit der EBA-Verordnung Initiativen in Bezug auf Sanierungs- und Abwicklungspläne prüfen und koordinieren, um Konvergenz in diesem Bereich zu fördern. Daher sollte die EBA im Voraus umfassend über die Veranstaltung von Zusammenkünften zu Sanierungs- und Abwicklungsplänen informiert werden und zur Teilnahme an solchen Zusammenkünften befugt sein.

In einigen Mitgliedstaaten haben die nationalen Behörden die Verpflichtung von Behörden und Instituten, Sanierungs- und Abwicklungspläne auszuarbeiten, bereits in nationales Recht umgesetzt. Institute sollten daher zweckmäßigerweise bereits jetzt verpflichtet werden, in dieser Hinsicht mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollte die EBA bei der Ausarbeitung eines Sanierungsplans zur Entwicklung und Abstimmung wirksamer und kohärenter Sanierungs- und Abwicklungspläne beitragen und sich aktiv daran beteiligen. Systemrelevante Institute sollten dabei Vorrang haben.

- (28) Um zu gewährleisten, dass die Institute, die Personen, die deren Geschäfte tatsächlich kontrollieren und die Mitglieder des Leitungsorgans die aus dieser Richtlinie und aus der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] erwachsenden Pflichten erfüllen und EU-weit der gleichen Behandlung unterliegen, sollten die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Verwaltungssanktionen und -maßnahmen vorzusehen. Aus diesem Grund sollten die von den Mitgliedstaaten festgelegten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen in Bezug auf die Adressaten, die bei Verhängung einer **Verwaltungssanktion** oder **-maßnahme** zu berücksichtigenden Kriterien, die Bekanntmachung von **Verwaltungssanktionen** oder **-maßnahmen**, die wesentlichen Sanktionierungsbefugnisse sowie die Höhe der von den Verwaltungen verhängten Geldbußen bestimmte grundlegende Anforderungen erfüllen.

- (29) Die zuständigen Behörden sollten insbesondere befugt werden, Geldbußen zu verhängen, die so hoch sind, dass sie den zu erwartenden Nutzen aufwiegen und selbst auf größere Institute und deren Geschäftsleitung abschreckend wirken.
- (30) Um unionsweit Kohärenz bei der Verhängung von **Verwaltungssanktionen** zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Art der Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen und der Höhe der Bußgelder sicherstellen müssen, dass die zuständigen Behörden allen maßgeblichen Umständen Rechnung tragen.
- (31) Um zu gewährleisten, dass die **Verwaltungssanktionen** auf breite Kreise abschreckend wirken, sollten sie abgesehen von bestimmten, genau festgelegten Fällen, in der Regel bekanntgemacht werden.
- (31a)** *Um den Leumund von Direktoren und Mitgliedern eines Leitungsorgans beurteilen zu können, ist ein effizientes System des Informationsaustauschs erforderlich, in dem die EBA berechtigt sein sollte, unter strikter Beachtung der beruflichen Geheimhaltungspflichten und der Datenschutzbestimmungen eine zentrale, ausschließlich den zuständigen Behörden offenstehende Datenbank der Verwaltungssanktionen zu unterhalten, die auch den Stand der jeweiligen Widersprüche anzeigt. Außerhalb dieser Datenbank der EBA sollten Informationen über strafrechtliche Verurteilungen im Einklang mit dem Beschluss 2009/316/JI des Rates und des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates sowie der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und unbeschadet dieser Vorschriften ausgetauscht werden.*

- (32) Um potenzielle Verstöße aufdecken zu können, sollten die zuständigen Behörden über die notwendigen Ermittlungsbefugnisse verfügen und wirksame Mechanismen einrichten, die zur Anzeige potenzieller oder tatsächlicher Verstöße ermutigen. Angemessene Schutzmaßnahmen für angeklagte Personen sollten von diesen Mechanismen unberührt bleiben.
- (33) Diese Richtlinie sollte sich sowohl auf Verwaltungssanktionen als auch Verwaltungsmaßnahmen beziehen, um alle Maßnahmen zu erfassen, die nach einem Verstoß zur Verhinderung weiterer Verstöße getroffen werden, unabhängig davon, ob es sich dabei nach einzelstaatlichem Recht um eine **Verwaltungssanktion** oder eine **Verwaltungsmaßnahme** handelt. **Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zu den in dieser Richtlinie genannten Sanktionen weitere Sanktionen sowie höhere als in dieser Richtlinie vorgesehene Bußgelder vorsehen.**
- (34) Etwaige gesetzliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten über strafrechtliche Sanktionen sollten von dieser Richtlinie unberührt bleiben.
- (35) Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass das ökonomische Eigenkapital von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen deren aktuellen und etwaigen künftigen Risiken quantitativ, qualitativ und verteilungstechnisch angemessen ist. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Kreditinstitute und Wertpapierfirmen über Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Angemessenheit ihres internen Eigenkapitals bewerten und dieses auf einem ausreichend hohen Stand halten können.

- (36) Den zuständigen Behörden sollte die Aufgabe übertragen werden sicherzustellen, dass Institute über eine ihren aktuellen und etwaigen künftigen Risiken angemessene Organisation und Eigenmittelausstattung verfügen. ■
- (37) Um zu gewährleisten, dass in mehreren Mitgliedstaaten tätige Kreditinstitute durch die fortbestehenden Zulassungs- und Aufsichtspflichten der zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten nicht unverhältnismäßig stark belastet werden, muss die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden deutlich verbessert werden. ■ Die EBA sollte diese Zusammenarbeit unterstützen und verbessern.
- (38) Um unionsweit umfassende Marktdisziplin zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden Informationen darüber veröffentlichen, wie die Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ihre Tätigkeit ausüben. Diese Informationen sollten ausreichen, um einen Vergleich zwischen den Vorgehensweisen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermöglichen, und die in der Verordnung ***[vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]*** festgelegten Offenlegungspflichten der Institute für fachliche Informationen ergänzen.

- (39) Die Beaufsichtigung von Instituten auf konsolidierter Basis zielt darauf ab, die Interessen der Einleger und Anleger zu schützen und die Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen. Damit die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis ihren Zweck erfüllt, sollte sie daher alle Bankengruppen erfassen, einschließlich solcher, deren Mutterunternehmen keine Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen sind. Die Mitgliedstaaten sollten den zuständigen Behörden die für eine solche Beaufsichtigung erforderlichen Rechtsinstrumente zur Verfügung stellen.
- (40) Bei Unternehmensgruppen, die in verschiedenen Bereichen tätig sind und deren Mutterunternehmen mindestens ein Tochterunternehmen kontrolliert, sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, die finanzielle Situation eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma in einer solchen Gruppe zu beurteilen. Die zuständigen Behörden sollten zumindest die Möglichkeit haben, sich bei allen Unternehmen der Gruppe die zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe notwendigen Informationen zu beschaffen. Bei Unternehmensgruppen, die ein breites Spektrum von Finanzdienstleistungen erbringen, sollte für Zusammenarbeit zwischen den für die Beaufsichtigung der einzelnen Finanzsektoren zuständigen Behörden gesorgt werden.

- (41) Bei bestimmten Gruppenstrukturen, die nicht wirksam beaufsichtigt werden können und daher für das Bankgeschäft als ungeeignet angesehen werden, sollten die Mitgliedstaaten eine Bankenzulassung verweigern oder widerrufen können. Um eine solide und umsichtige Geschäftsführung von Kreditinstituten zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden in dieser Hinsicht über die notwendigen Befugnisse verfügen. ***Zur Gewährleistung eines nachhaltigen und diversifizierten Bankwesens in der EU, das in erster Linie für die Menschen da ist, sollten die Tätigkeiten von Kleinbanken – wie etwa Kreditgenossenschaften und Genossenschaftsbanken – gefördert werden.***
- (42) Bei dem Mandat der zuständigen Behörden sollte der Dimension der Union angemessen Rechnung getragen werden. Die zuständigen Behörden sollten die Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems ***nicht nur in ihrem Zuständigkeitsgebiet, sondern auch*** in allen anderen betroffenen Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigen müssen. Dieser Grundsatz sollte vorbehaltlich des einzelstaatlichen Rechts der Förderung der Finanzmarktstabilität in der EU dienen und die zuständigen Behörden rechtlich nicht zu einem bestimmten Ergebnis verpflichten.

- (43) Defizite bei der Unternehmensführung einer Reihe von Instituten haben dazu beige- tragen, dass im Bankensektor unvorsichtigerweise übermäßige Risiken eingegangen wurden, was zum Ausfall einzelner Institute und zu Systemproblemen in den Mitglied- staaten und der ganzen Welt geführt hat. Die sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen über die Unternehmensführung von Instituten sowie der unverbindliche Charakter eines großen Teils des Unternehmensführungsrahmens, der im Wesentlichen auf freiwilligen Verhaltenskodizes beruht, waren einer soliden Praxis der Unternehmensführung in den Instituten nicht ***ausreichend*** förderlich. ***In einigen Fällen*** wurden infolge des Fehlens wirksamer institutsinterner Kontrollen die Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung nicht wirksam überwacht, wodurch kurzfristig ausgerichtete und übermäßig risikoreiche Management-Strategien zunahmen. Wegen der unklaren Rolle der zuständigen Behörden bei der Aufsicht über Unternehmensführungssysteme in Instituten konnte die Wirksamkeit der internen Unternehmensführungsprozesse nicht ausreichend überwacht werden.
- (44) Um die potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Unternehmens- führungsregelungen auf ein solides Risikomanagement einzudämmen, sollten die Mitgliedstaaten Grundsätze und Standards einführen, die eine wirksame Kontrolle durch das Leitungsorgan gewährleisten, eine solide Risikokultur auf allen Ebenen der Kredit- institute und Wertpapierfirmen fördern und die zuständigen Behörden in die Lage ver- setzen, sich der Angemessenheit der internen Unternehmensführungsregelungen zu ver- sichern. Diese Grundsätze sollten nach Maßgabe der Art, des Umfangs und der Kom- plexität der Geschäfte des Instituts gelten. ***Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Grundsätze und Standards der Unternehmensführung zu verlangen, die zu den in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Grundsätzen und Standards hinzukommen.***

- (44a) *Die Mitgliedstaaten wenden unterschiedliche Unternehmensführungsstrukturen an; dabei handelt es sich meistens um eine monistische und/oder eine dualistische Unternehmensverfassung. Mit den Begriffsbestimmungen dieser Richtlinie sollen sämtliche vorhandenen Leitstrukturen erfasst werden, ohne jedoch einer bestimmten Struktur den Vorzug zu geben. Sie haben lediglich funktionalen Charakter, um Vorschriften für einen bestimmten Zweck festlegen zu können, ungeachtet des innerstaatlichen Gesellschaftsrechts, das für ein Institut in dem jeweiligen Mitgliedstaat gilt. Die Begriffsbestimmungen berühren daher nicht die allgemeine Kompetenzverteilung nach dem innerstaatlichen Gesellschaftsrecht.*
- (44b) *Als "Leitungsorgan" sollte ein Organ gelten, das Ausführungs- und Überwachungsfunktionen wahrt. Die Befugnisse und Zusammensetzung von Leitungsorganen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelt. In Mitgliedstaaten mit nur einem Leitungsorgan führt in der Regel ein Verwaltungsrat (Board) die Geschäfte. In Mitgliedstaaten mit einem dualistischen System wird die Aufsicht von einem gesonderten Aufsichtsrat wahrgenommen, der keine exekutiven Funktionen ausübt, wohingegen die Geschäftsführung von einem gesonderten Vorstand wahrgenommen wird, der für das tägliche Geschäft des Unternehmens verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist. Dem entsprechend sind den verschiedenen Einheiten innerhalb des Leitungsorgans unterschiedliche Aufgaben zugewiesen.*

- (44c) *Zu den Aufgaben nicht geschäftsführender Mitglieder des Leitungsorgans eines Instituts sollte gehören, die Strategie des Instituts konstruktiv zu kritisieren, um dadurch zu deren Weiterentwicklung beizutragen; sorgfältig zu prüfen, inwieweit die Geschäftsleitung vereinbarte Ziele verwirklicht; sich davon zu überzeugen, dass Finanzinformationen korrekt und die Finanzkontrollen und Risikomanagementsysteme solide und vertretbar sind; Gestaltung und Anwendung der Vergütungspolitik des Instituts sorgfältig zu prüfen; und objektive Stellungnahmen zur Mittelausstattung, Einstellungen und Verhaltensregeln abzugeben.*
- (45) Um die Maßnahmen und Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam zu überwachen, sollte das Leitungsorgan der Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmen und die Geschäfte des Instituts, seine Hauptrisiken und die Auswirkungen der Geschäfts- und der Risikostrategie beurteilen können. Die Kumulierung einer zu großen Anzahl von Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen würde ein Mitglied des Leitungsorgans daran hindern, der Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgabe die gebührende Zeit zu widmen. Aus diesem Grund sollte die Zahl der Posten, die ein Mitglied des Leitungsorgans eines Instituts gleichzeitig bei verschiedenen Unternehmen bekleiden darf, begrenzt werden. *Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen in Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, wie gemeinnützige oder karitative Organisationen, sollten jedoch bei der Anwendung dieser Begrenzung nicht berücksichtigt werden.*

- (45a) *Bei der Ernennung von Mitgliedern des Leitungsorgans sollten die Aktionäre oder Gesellschafter eines Instituts darauf achten, ob die Bewerber über Kenntnisse, Qualifikationen und Fähigkeiten verfügen, die eine ordnungsgemäße und umsichtige Führung des Instituts gewährleisten. Diese Grundsätze sollten durch transparente und offene Ernennungsverfahren im Hinblick auf die Mitglieder des Leitungsorgans angewandt werden und darin zum Ausdruck kommen.*
- (46) *Die fehlende Überwachung von Management-Entscheidungen durch die Leitungsorgane ist zu einem Teil auf Gruppendenken zurückzuführen. Eine Ursache hierfür ist der Mangel an Diversität bei der Zusammensetzung des Leitungsorgans. Um den Mitgliedern der Leitungsorgane von Instituten eine unabhängige Meinungsbildung und kritisches Hinterfragen von Management-Entscheidungen zu erleichtern, sollten diese Organe in Bezug auf Alter, Geschlecht, geografische Herkunft, Ausbildungs- und Berufshintergrund deshalb so zusammengesetzt sein, dass vielfältige Auffassungen und Erfahrungen vertreten sind. Um die Bevölkerung angemessen abzubilden, ist vor allem ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis von Bedeutung. Insbesondere sollten Institut, die einen Schwellenwert in Bezug auf die Vertretung der betreffenden Minderheit nicht erreichen, vorrangig die geeigneten Maßnahmen ergreifen. Die Arbeitnehmervertretung in Leitungsorganen kann auch als positive Möglichkeit zur Verbesserung der Diversität gesehen werden, da hiermit zusätzlich eine wichtige Perspektive und echtes Wissen über die interne Arbeitsweise der Institute geboten werden. Stärker diversifizierte Leitungsorgane dürften die Geschäftsleitung wirksamer überwachen und so zu einer verbesserten Risikokontrolle und zu größerer Widerstandsfähigkeit der Institute beitragen. Aus diesem Grund sollte eines der Kriterien für die Zusammensetzung des Leitungsorgans die Diversität sein. Auch bei der allgemeineren Einstellungspolitik der Institute sollte auf Diversität geachtet werden. Im Rahmen dieser Politik sollten die Institute beispielsweise ermutigt werden, Bewerber beider Geschlechter in die engere Wahl einzubeziehen.*

- (46a) *Damit die Rechtsvorschriften besser eingehalten werden und die Unternehmens-führung gestärkt wird, sollten die Mitgliedstaaten wirksame und verlässliche Mechanismen einführen, die einen Anreiz dafür bieten, den zuständigen Behörden potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen] und gegen die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie zu melden. Mitarbeiter, die Verstöße innerhalb ihres eigenen Instituts melden, sollten umfassenden Schutz genießen.*
- (47) Gibt die Vergütungspolitik Anreize für eine überzogene Risikobereitschaft, kann dies dem soliden und wirksamen Risikomanagement von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen abträglich sein. Die G20 haben sich zur Anwendung der vom Rat für Finanzstabilität formulierten Grundsätze für solide Vergütungspraxis und der dazugehörigen Durchführungsstandards (FSB-Grundsätze und -Standards) verpflichtet, die die potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Vergütungsstrukturen auf ein solides Risikomanagement und die Eindämmung der Risikobereitschaft einzelner Personen zum Gegenstand haben. Mit dieser Richtlinie sollen die internationalen Grundsätze und Standards auf europäischer Ebene umgesetzt und Kreditinstitute und Wertpapierfirmen zu diesem Zweck ausdrücklich dazu verpflichtet werden, für alle Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf ihr Risikoprofil auswirkt, Vergütungsgrundsätze und -praktiken festzulegen und beizubehalten, die mit einem wirksamen Risikomanagement zu vereinbaren sind.

(48) Um die Solidität der Vergütungspolitik von Instituten zu gewährleisten, sollten in Bezug auf die Unternehmensführung und die Struktur der Vergütungspolitik klare Grundsätze festgelegt werden. So sollte die Vergütungspolitik insbesondere nach der Risikobereitschaft, den Werten und den langfristigen Interessen des Kreditinstituts oder der Wertpapierfirma ausgerichtet werden. Zu diesem Zweck sollte die Bemessung der leistungsabhängigen ***Vergütungskomponente*** auf die ***langfristige*** Leistung abstellen und den mit dieser Leistung verbundenen aktuellen und künftigen Risiken Rechnung tragen.

Bei der Politik der variablen Vergütung sollte unterschieden werden zwischen der festen Vergütung, zu der Zahlungen, anteilige regelmäßige Rentenbeiträge oder Leistungen (sofern diese Leistungen nicht an Leistungskriterien gebunden sind) zählen, und der variablen Vergütung, zu der zusätzliche Zahlungen, an Leistungskriterien gebundene Leistungen oder – unter außergewöhnlichen Umständen – sonstige vertragliche Elemente zählen, jedoch nicht solche Elemente, die Teil gewöhnlicher Beschäftigungsverhältnisse sind (wie Gesundheitsversorgung, Kinderbetreuungseinrichtungen oder anteilige regelmäßige Rentenbeiträge). Es sollten sowohl monetäre als auch nicht-monetäre Leistungen einbezogen werden.

Um zu gewährleisten, dass die Gestaltung der Vergütungspolitik Teil des Risiko-managements des ■ Instituts ist, sollte sie vom Leitungsorgan ■ beschlossen und in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Die Vergütungsregelungen sollten den Unterschieden zwischen den verschiedenen Arten von ■ Instituten ■ Rechnung tragen und zu ihrer Größe und internen Organisation sowie zu Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäfte in einem angemessenen Verhältnis stehen; insbesondere für bestimmte Arten von Wertpapierfirmen könnte die Einhaltung sämtlicher Grundsätze unverhältnismäßig sein.

Im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Finanzstabilität in der Union und zur Vermeidung einer Umgehung der in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen sollten die zuständigen Behörden dafür Sorge tragen, dass die Institute die Grundsätze und Vorschriften hinsichtlich der Vergütung auf konsolidierter Basis anwenden, d.h. auf Ebene der Gruppe, des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, einschließlich der Zweigstellen und Tochterunternehmen in Drittländern.

- (48a) *In jedem Fall sollte zwecks Vermeidung übermäßiger Risikobereitschaft ein Höchstwert für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Bestandteil der Gesamtvergütung festgelegt werden. Dabei ist es angezeigt, in diesem Zusammenhang eine bestimmte Rolle für die Aktionäre, Eigentümer oder Gesellschafter der Institute vorzusehen. Die Mitgliedstaaten können für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Bestandteil der Gesamtvergütung strengere Auflagen vorsehen. Um die Institute dazu zu ermutigen, im Rahmen von langfristigen Rückstellungsregelungen zu zahlende Aktien oder Schuldtitle als Komponente der variablen Vergütung zu verwenden, sollten die Mitgliedstaaten den Instituten – innerhalb bestimmter Grenzen – erlauben können, im Hinblick auf die Anwendung des Höchstwerts des Verhältnisses einen Nominaldiskontsatz bei der Berechnung des Werts dieser Instrumente anzuwenden. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch nicht verpflichtet sein, diese Möglichkeit vorzusehen, bzw. sie können vorsehen, dass sie für einen niedrigeren maximalen Anteil der variablen Gesamtvergütung gilt, als in dieser Richtlinie festgelegt. Um eine harmonisierte und kohärente Vorgehensweise zu gewährleisten, die gleiche Ausgangsbedingungen im gesamten Binnenmarkt garantiert, sollte die EBA angemessene Leitlinien für den zu verwendenden Nominaldiskontsatz vorgeben.*

- (49) Da schlecht gestaltete Vergütungsgrundsätze und Anreizregelungen die Risiken von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen auf ein untragbar hohes Maß erhöhen können, sollten zügig Abhelfemaßnahmen und erforderlichenfalls geeignete Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden. Die zuständigen Behörden sollten deshalb auf jeden Fall befugt sein, gegen die betreffenden Unternehmen qualitative oder quantitative Maßnahmen zu verhängen, die den bei der aufsichtlichen Überprüfung in Sachen Vergütungspolitik ermittelten Problemen entgegenwirken sollen.
- (50) Von den Vergütungsregelungen unberührt bleiben sollten die durch Artikel 153 Absatz 5 AEUV garantierte uneingeschränkte Wahrnehmung der Grundrechte, die allgemeinen Grundsätze des nationalen Vertrags- und Arbeitsrechts, die Rechtsvorschriften über die Rechte und die Beteiligung von Aktionären und die allgemeinen Pflichten des Leitungsorgans des betreffenden Instituts sowie gegebenenfalls die Rechte der Sozialpartner, den nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten entsprechend Tarifverträge zu schließen und durchzusetzen.
- (51) Die Eigenmittelanforderungen für das Kredit- und das Marktrisiko sollten sich nur soweit wie nötig auf externe Ratings stützen. Bei einem bedeutenden Kreditrisiko sollten die Institute deshalb generell bestrebt sein, auf internen Ratings basierende Ansätze oder interne Modelle zu verwenden. Standardisierte Ansätze, die sich auf externe Ratings stützen, könnten hingegen verwendet werden, wenn das Kreditrisiko nicht ganz so bedeutend ist, wie bei weniger komplexen Instituten und bei unwesentlichen Forderungsklassen der Fall oder wenn die Nutzung interner Ansätze mit zu großem Aufwand verbunden wäre.

- (51a) *Der Rechtsrahmen zur Regelung der Eigenmittelausstattung, der einer der Hauptfaktoren für die übermäßige Nutzung von Ratings gewesen ist, sollte den Schlussfolgerungen der G20 und den Grundsätze des Finanzstabilitätsrats in Bezug auf den übermäßigen Rückgriff auf externe Ratings Rechnung tragen. Banken sollten daher dazu angehalten werden, sogar zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen eher interne anstatt externe Ratings zu verwenden.*
- (51b) *Der übermäßige Rückgriff auf externe Ratings sollte verringert werden, und alle aus Ratings abgeleiteten Automatismen sollten nach und nach beseitigt werden. Kreditinstituten und Wertpapierfirmen sollte daher vorgeschrieben werden, eigene solide Kriterien für die Kreditvergabe und Kreditvergabeverfahren festzulegen. Externe Ratings können hierbei als ein Anhaltspunkt unter vielen herangezogen werden, die Institute sollten sich jedoch nicht ausschließlich oder automatisch auf externe Ratings stützen und diesen auch kein entscheidendes Gewicht beimessen.*
- (51c) *Die Anerkennung einer Ratingagentur als externe Ratingagentur (ECAI) darf nicht dazu führen, dass sich ein Markt, der bereits von drei großen Unternehmen beherrscht wird, noch weiter abschottet. Die EBA und die Zentralbanken sollten, ohne dass das Prozedere dadurch einfacher oder weniger anspruchsvoll wird, dafür sorgen, dass mehr Ratingagenturen als ECAI anerkannt werden, damit der Markt anderen Unternehmen offensteht.*

(51d) Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Ansätze, die von Instituten bei der Verwendung interner Modelle zugrunde gelegt werden, ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden und die EBA eine genaue Übersicht über die Bandbreite der Wertansätze für risikogewichtete Aktiva und Eigenmittelanforderungen haben, die sich für vergleichbare Risiken je nach Ansatz ergeben. Zu diesem Zweck sollte Instituten vorgeschrieben werden, den zuständigen Behörden mitzuteilen, welches Ergebnis sich aus der Anwendung ihres internen Modells auf das von der EBA zusammengestellte Referenzportfolio ergibt, das eine große Zahl unterschiedlicher Forderungen enthält. Ausgehend von diesen Informationen sollten die zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Ähnlichkeiten oder Unterschiede in den Ergebnissen für ein und dieselbe Forderung angesichts des eingegangenen Risikos gerechtfertigt sind.

Generell sollten die zuständigen Behörden und die EBA sicherstellen, dass die Entscheidung für ein internes Modell oder aber einen standardisierten Ansatz nicht dazu führen, dass die Eigenmittelanforderungen zu niedrig angesetzt werden.

Obwohl es schwieriger ist, der jeweils einzelnen Forderung eine Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko zuzuweisen und diese Risikoart daher nicht in die Ermittlung der Referenzwerte einbezogen werden sollte, sollten sich die zuständigen Behörden dennoch über die Entwicklungen bei den internen Modellen für das operationelle Risiko auf dem Laufenden halten, um die verschiedenen verwendeten Vorgehensweisen beobachten und die Aufsichtsmethoden verbessern zu können.

- (51e) *Es wird die auf Geschäftsbeziehungen beruhende Kreditvergabe gefördert, bei der Informationen, die im Rahmen einer langen Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gesammelt wurden, verwendet werden, um eine größere Sorgfalt und eine bessere Risikobewertung zu erreichen, als dies mit reinen Standardinformationen und -kreditpunktebewertungen möglich wäre.*
- (52) Für die Liquiditätsaufsicht sollten die Herkunftsmitgliedstaaten zuständig sein, sobald genaue Kriterien für die geforderte Liquiditätsdeckung vorliegen. Um bis dahin die Herkunftslandaufsicht einführen zu können, muss in diesem Bereich für vollständige Koordinierung der Aufsicht gesorgt werden. Um eine wirksame Beaufsichtigung zu gewährleisten, sollten die Behörden des Herkunfts- und Aufnahmelandes im Bereich Liquidität weitergehend zusammenarbeiten.
- (53) Reichen innerhalb einer Gruppe die liquiden Aktiva eines Instituts aus, um im Krisenfall den Liquiditätsbedarf eines anderen Gruppenmitglieds zu decken, **können** die zuständigen Behörden das Institut von den Anforderungen an die Liquiditätsdeckung freistellen und diese Bestimmungen stattdessen auf konsolidierter Basis anwenden.
- (54) *Auf der Grundlage dieser Richtlinie* getroffene Maßnahmen **sollten** gemäß der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten¹ ergriffene Maßnahmen **nicht berühren** [redacted]. Aufsichtsmaßnahmen sollten keine Diskriminierung zwischen Gläubigern aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten bewirken.

¹ ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15.

- (55) Als Reaktion auf die Finanzkrise und die prozyklischen Mechanismen, die zu ihrem Entstehen beigetragen und ihre Folgen verschlimmert haben, gaben der Rat für Finanzstabilität (FSB), der Basler Bankenausschuss (BCBS) und die G20 Empfehlungen ab, die die prozyklischen Effekte der Finanzregulierung abschwächen sollen. Im Dezember 2010 legte der BCBS neue globale Eigenkapitalstandards für Banken vor, die auch Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Puffer vorsehen.
- (56) Um zu gewährleisten, dass Kreditinstitute und **relevante** Wertpapierfirmen in Zeiten wirtschaftlichen Wachstums eine ausreichende Eigenmittelbasis bilden, die in schwierigen Zeiten die Absorbierung von Verlusten ermöglicht, sollten Kreditinstitute und Wertpapierfirmen dazu verpflichtet werden, neben den anderen vorgeschriebenen Eigenmitteln einen Kapitalerhaltungspuffer und einen antizyklischen Kapitalpuffer vorzuhalten. Der antizyklische Kapitalpuffer würde gebildet, wenn das aggregierte ***Wachstum von Krediten und sonstigen Kategorien von Vermögenswerten, die erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen haben***, nach allgemeiner Auffassung zur Entstehung eines systemweiten Risikos beiträgt; er könnte in Krisenzeiten abgerufen werden.
- (57) Um zu gewährleisten, dass antizyklische Puffer dem Risiko, das ein übermäßiges Kreditwachstum für den Bankensektor mit sich bringt, angemessen Rechnung tragen, sollten Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ihre institutsspezifischen Puffer als gewichteten Durchschnitt der Quoten berechnen, die für antizyklische Puffer in den Ländern gelten, in denen die Kreditforderungen bestehen. Jeder Mitgliedstaat sollte deshalb eine Behörde benennen, die für die in diesem Mitgliedstaat angesiedelten Forderungen für die vierteljährliche Festlegung der Quote für die antizyklischen Puffer zuständig ist. Diese Quote sollte dem Kreditwachstum und etwaigen Veränderungen beim Verhältnis Kredite/BIP in diesem Mitgliedstaat sowie allen anderen für die Finanzstabilitätsrisiken maßgeblichen Variablen Rechnung tragen.

- (58) Um bei der Festlegung der Quoten für die antizyklischen Kapitalpuffer ein international kohärentes Vorgehen zu fördern, hat der BCBS eine auf dem Verhältnis Kredite/BIP beruhende Methode entwickelt. Diese sollte bei Entscheidungen der zuständigen nationalen Behörden über Pufferquoten als gemeinsamer Ausgangspunkt dienen, allerdings nicht zur automatischen Festlegung von Puffern führen oder die benannte Behörde binden. *Der Puffer spiegelt in aussagekräftiger Form den Kreditzyklus und die durch das übermäßige Kreditwachstum in dem Mitgliedstaat bedingten Risiken wider und trägt den spezifischen Gegebenheiten der betreffenden Volkswirtschaft gebührend Rechnung.*
- (58a) *Beschränkungen hinsichtlich variabler Vergütungen sind ein wichtiges Element, um zu gewährleisten, dass innerhalb der Bandbreite ihres Kapitalpuffers operierende Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ihr Eigenmittelniveau wiederherstellen. Für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gilt bereits der Grundsatz, dass Prämien und nach Ermessen gezahlte variable Vergütungen an Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt, im Hinblick auf dessen finanzielle Lage vertretbar sein müssen. Um sicherzustellen, dass ein Institut die Höhe seiner Eigenmittel rechtzeitig wiederherstellt, ist es angebracht, die Gewährung variabler Vergütungen und freiwilliger Altersvorsorgeleistungen an die Gewinnsituation des Instituts anzupassen, wenn die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllt ist, wobei die langfristige Gesundheit des Instituts zu berücksichtigen ist.*

- (58b) *Die Mitgliedstaaten können Kreditinstitute dazu verpflichten, zusätzlich zu einem Kapitalerhaltungspuffer und einem antizyklischen Kapitalpuffer einen Systemrisikopuffer vorzuhalten, um langfristige nicht zyklische Systemrisiken oder makroaufsichtliche Risiken – im Sinne der Gefahr einer Störung des Finanzsystems mit möglicherweise schweren negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft in einem bestimmten Mitgliedstaat –, die nicht von der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] erfasst werden, zu vermeiden und zu verringern. Die Quote für den Systemrisikopuffer gilt für alle Institute oder für eine oder mehrere Untergruppen dieser Institute, d.h. Institute mit ähnlichen Risikoprofilen in ihren Geschäftsfeldern, oder für Forderungen an einen oder mehrere einheimische Wirtschaftszweige oder geografische Bereiche im gesamten Bankensektor.*
- (59) Um eine kohärente Anwendung zu erreichen und EU-weit Makrofinanzaufsicht zu gewährleisten, sollte der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) auf die EU-Wirtschaft zugeschnittene Grundsätze aufstellen und deren Anwendung überwachen. Diese Richtlinie sollte den ESRB nicht daran hindern, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die er im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken für notwendig hält. ■

- (59a) *Die Mitgliedstaaten können die von einem anderen Mitgliedstaat festgelegte Quote für den Systemrisikopuffer anerkennen und sie auf im Inland zugelassene Institute in Bezug auf die Forderungen anwenden, die in dem den Puffer festsetzenden Mitgliedstaat belegen sind. Der Mitgliedstaat, der den Puffer festsetzt, kann auch den ESRB bitten, an einen Mitgliedstaat oder Mitgliedstaaten, die den Systemrisikopuffer anerkennen können, eine Empfehlung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 zu richten, dies zu tun. Für diese Empfehlung gelten die Bedingungen der Artikel 3 Absätze 2 und 17 der genannten Verordnung (Handeln oder Begründen).*

Die Institute sollten alle Konzentrationsrisiken durch schriftliche Grundsätze und Verfahren angehen und steuern. Bei Forderungen des öffentlichen Sektors ist aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs sowie der Schwierigkeiten bei der Kalibrierung der Eigenmittelanforderungen eine Steuerung der Konzentrationsrisiken wirksamer als eine Risikogewichtung dieser Forderungen. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat zu einem geeigneten Zeitpunkt über angebrachte Änderungen der aufsichtlichen Behandlung des Konzentrationsrisikos Bericht erstatten.

- (60) Die Entscheidungen der Mitgliedstaaten über Quoten für antizyklische Puffer sollten so weit wie möglich koordiniert werden. Die Diskussionen, die die Behörden über die *Festlegung einer vorgeschlagenen Höhe der Puffer, einschließlich der einschlägigen variablen Komponenten*, führen, könnten auf Antrag nationaler Behörden vom ESRB moderiert werden.

- (61) Wird der geforderte ***kombinierte Puffer*** von einem Kreditinstitut oder einer Wertpapierfirma nicht völlig erreicht, sollte dies Maßnahmen auslösen, die gewährleisten, dass das Institut rasch wieder für die vorgeschriebene Höhe an Eigenmitteln sorgt. Im Interesse der Kapitalerhaltung sollten verhältnismäßige Beschränkungen für diskretionäre Gewinnausschüttungen verhängt werden, die auch Dividendenzahlungen und die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile einschließen. Um sicherzustellen, dass die betreffenden Institute oder Firmen über glaubhafte Strategien zur Wiederherstellung der vorgeschriebenen Eigenmittelausstattung verfügen, sollten sie zur Aufstellung eines Kapitalerhaltungsplans verpflichtet werden, in dem dargelegt wird, wie die Ausschüttungsbeschränkungen angewandt werden sollen und welche anderen Maßnahmen das Institut zur Gewährleistung der Einhaltung aller vorgeschriebenen Puffer treffen will, und der den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (61a)** *Die einschlägigen Behörden sollten höhere Eigenmittelanforderungen für global systemrelevante Institute (G-SRI) vorschreiben, um das höhere Risiko, das G-SRI für das Finanzsystem darstellen, und die potenziellen Auswirkungen ihres Ausfalls für die Steuerzahler auszugleichen. Wendet eine einschlägige Behörde sowohl einen Systemrisikopuffer als auch einen Puffer für global systemrelevante Institute an, so sollte der jeweils höhere davon gelten. Gilt die Systemrisikopuffer-Anforderung nur für inländische Forderungen und nicht für Forderungen außerhalb des Mitgliedstaats, so sollte diese Systemrisikopuffer-Anforderung zusätzlich zur Anforderung eines Puffers für andere systemrelevante Institute (A-SRI) oder global systemrelevante Institute (G-SRI) gemäß Artikel 124a gelten.*

- (62) Technische Standards für den Finanzdienstleistungssektor sollten eine kohärente Harmonisierung und einen EU-weit angemessenen Schutz von Einlegern, Anlegern und Verbrauchern gewährleisten. Da die EBA über spezialisierte Fachkräfte verfügt, wäre es sinnvoll und angemessen, ihr die Aufgabe zu übertragen, für technische Regulierungs- und Durchführungsstandards, die keine politischen Entscheidungen erfordern, Entwürfe auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen. ***Die EBA sollte bei der Ausarbeitung technischer Regulierungsstandards effiziente Verwaltungs- und Berichterstattungsverfahren gewährleisten.***
- (63) Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards, die die EBA in Bezug auf die Genehmigung und den Erwerb bedeutender Beteiligungen an Kreditinstituten, den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden, die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr, die aufsichtsbehördliche Zusammenarbeit, **die Vergütungspolitik** von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen **und** die Beaufsichtigung gemischter Finanzholdinggesellschaften ausarbeiten, sollten von der Kommission im Wege delegierter Rechtsakte im Sinne von Artikel 290 AEUV und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 angenommen werden.

Die EBA und die Kommission sollten sicherstellen, dass diese Standards und Bestimmungen von allen betroffenen Instituten auf eine Weise angewandt werden können, die der Art, dem Umfang und der Komplexität dieser Institute und ihrer Geschäfte angemessen ist.

Angesichts der Besonderheiten und der Menge der technischen Regulierungs-standards, die gemäß dieser Richtlinie angenommen werden sollten, ist es gerechtfertigt, die in der [EBA-Verordnung] vorgesehene Frist, während der das Europäische Parlament und der Rat Einwände gegen einen technischen Regulierungs-standard erheben können, zu verlängern, wenn die Kommission einen technischen Regulierungsstandard annimmt, der mit dem von der EBA vorgelegten Entwurf eines technischen Regulierungsstandards identisch ist. Ferner sollte die Kommission bestrebt sein, die technischen Regulierungsstandards fristgerecht anzunehmen, damit das Europäische Parlament und der Rat die Prüfungsfrist in vollem Umfang nutzen können, wobei der Umfang und die Komplexität der technischen Regulierungs-standards, die Besonderheiten der Geschäftsordnung, die Arbeitsplanung und die Zusammensetzung beider Organe zu berücksichtigen sind.

- (64) Der Kommission sollte außerdem die Befugnis übertragen werden, technische Durchführungsstandards, die die Genehmigung und den Erwerb bedeutender Beteiligungen an Kreditinstituten, den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden, dieaufsichtsbehördliche Zusammenarbeit, spezielle Aufsichtsanforderungen und die Offenlegung von Informationen durch die Aufsichtsbehörden zum Gegenstand haben, im Wege von Durchführungsrechtsakten im Sinne von Artikel 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 anzunehmen. Mit der Ausarbeitung dieser technischen Durchführungsstandards für die Kommission sollte die EBA betraut werden.

- (65) Um für die Durchführung dieser Richtlinie einheitliche Bedingungen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren [redacted], wahrgenommen werden.
- (66) Zur Präzisierung der in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, die sich auf die Klarstellung der in dieser Richtlinie verwendeten Definitionen und Terminologie, die Erweiterung der im Anhang enthaltenen Liste der Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt, **und** die Verbesserung des Informationsaustauschs über die Zweigstellen von Kreditinstituten [redacted] beziehen. Besonders wichtig ist, dass die Kommission im Zuge ihrer vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt.
- (67) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission die zeitgleiche, zügige und angemessene Weiterleitung relevanter Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.
- (68) Beim Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut kommt die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) [redacted] zum Tragen.

- (69) Bezugnahmen auf die durch diese Richtlinie aufgehobenen Richtlinien in innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind als Bezugnahmen auf diese Richtlinie ***und die Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]*** zu lesen.
- (70) In der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG¹, der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)², der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG³, der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats⁴ und der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG wird auf Eigenmittelanforderungen der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG Bezug genommen, die nun in ***dieser Richtlinie und in*** der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] enthalten sind. Verweise in diesen Richtlinien auf die Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG sollten deshalb als Verweise auf die Eigenmittelbestimmungen dieser ***Rechtsakte*** gelesen werden.
- (71) Damit technische Standards entwickelt werden können, die gewährleisten, dass die zu einem Finanzkonglomerat gehörenden Institute bei der Ermittlung der vorgeschriebenen Eigenmittel auf konsolidierter Basis angemessene Berechnungsmethoden verwenden, muss die Richtlinie 2002/87/EG entsprechend geändert werden.

¹ ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1.

² ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.

³ ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7.

⁴ ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1.

- (72) Um die Wirksamkeit des Binnenmarkts für das Bankwesen zu steigern und für die Bürger der Europäischen Union ein angemessenes Maß an Transparenz zu gewährleisten, müssen die zuständigen Behörden öffentlich bekanntmachen, wie sie diese Richtlinie umsetzen, und dabei so verfahren, dass ein aussagekräftiger Vergleich möglich ist.
- (73) In Bezug auf die Liquiditätsaufsicht sollte den Mitgliedstaaten bis zum Inkrafttreten der Regelung, die detaillierte Kriterien für die vorgeschriebene Liquiditätsdeckung einführen wird, eine Übergangsfrist eingeräumt werden.

- (73a) *Um einen sicheren, reibungslosen und schrittweisen Übergang der Institute zu den neuen unionsweiten Anforderungen an Liquidität und stabile Refinanzierung zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden ihre Aufsichtsbefugnisse gemäß dieser Richtlinie, insbesondere die nach den Artikeln 65, 67, 84, 100 und 100a, sowie die aufgrund des maßgebenden einzelstaatlichen Rechts umfassend nutzen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden prüfen ob, Verwaltungsmaßnahmen oder -sanktionen, einschließlich Aufsichtsgebühren, erlassen bzw. verhängt werden müssen, wobei deren Höhe sich mehr oder weniger am Missverhältnis zwischen der tatsächlichen Liquiditätsposition eines Instituts und den Anforderungen an Liquidität und stabile Refinanzierung orientieren sollte. Bei dieser Prüfung sollten die zuständigen Behörden die Marktverhältnisse gebührend berücksichtigen. Derartige Verwaltungsmaßnahmen oder -sanktionen sollten solange Anwendung finden, bis ausführliche bindende Rechtsvorschriften über Anforderungen an Liquidität und stabile Refinanzierung auf Unionsebene angewandt werden.*
- (74) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [] und die Verordnung (EU) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr [] uneingeschränkt gelten.

- (75) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung von Vorschriften für den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Maßnahme besser auf Ebene der **█** Union zu verwirklichen sind, kann die **█** Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (76) Die Pflicht zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht betrifft nur jene Bestimmungen, die im Vergleich zu den Richtlinien **2006/48/EG und 2006/49/EG** **█** geändert wurden.
- (76a) *In Einklang mit der Gemeinsamen politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten haben die Mitgliedstaaten sich verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.*
- (77) Die Richtlinien 2006/48/EG **█** und 2006/49/EG **█** sollten deshalb aufgehoben werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Titel I

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie legt Vorschriften **für folgende Bereiche** fest:

- (a) Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (im Folgenden "Institute");
- (b) Aufsichtsbefugnisse und Instrumente für die Beaufsichtigung von Instituten durch die zuständigen Behörden;
- (c) Beaufsichtigung von Instituten durch die zuständigen Behörden **in einer Weise, die mit den Bestimmungen** der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] **vereinbar ist**;
- (d) Veröffentlichungspflichten für die im Bereich der Aufsichtsvorschriften und der Beaufsichtigung von Instituten zuständigen Behörden.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Artikel 34 und Titel VII Kapitel 3 gelten für alle Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und gemischten Holdinggesellschaften mit Sitz in der Union.
2. Die Institute, auf die diese Richtlinie nach Absatz 3 dieses Artikels keine Anwendung findet, werden – mit Ausnahme der Zentralbanken – für die Zwecke von Artikel 34 und Titel VII Kapitel 3 wie Finanzinstitute behandelt.
3. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf:
 - (1) den Zugang zur Tätigkeit von Wertpapierfirmen, sofern dieser in der Richtlinie 2004/39/EG geregelt ist,
 - (2) Zentralbanken,
 - (3) Postgiroämter,
 - (4) in Belgien das "Institut de Réescompte et de Garantie/Herdiscontering- en Waarborginstituut",

- (5) in Dänemark ***die "Eksport Kredit Fonden", die "Eksport Kredit Fonden A/S", die "Danmarks Skibskredit A/S" und die "KommuneKredit",***
- (5a) ***in Estland die "hoiu-laenuühistud", die nach dem "hoiu-laenuühistu seadus" als genossenschaftliche Unternehmen anerkannt sind,***
- (6) in Deutschland die "Kreditanstalt für Wiederaufbau", Unternehmen, die aufgrund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind und nicht überwiegend Bankgeschäfte betreiben, sowie Unternehmen, die aufgrund dieses Gesetzes als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt sind,
- (7) in Griechenland die "Ταμείο Παρακαταθηκόν και Δανείων" (Tamio Parakatathikon kai Danion),
- (8) in Spanien das "Instituto de Crédito Oficial",
- (9) in Frankreich die "Caisse des dépôts et consignations",
- (10) in Irland die "credit unions" und "friendly societies",

- (11) in Italien die "Cassa depositi e prestiti",
- (12) in Lettland die "krājaizdevu sabiedrības", d.h. die Unternehmen, die nach dem einschlägigen Gesetz ("krājaizdevu sabiedrību likums") als genossenschaftliche Unternehmen anerkannt sind, die Finanzdienstleistungen nur ihren Mitgliedern anbieten,
- (13) in Litauen andere "kredito unijos" als der "Centrinė kredito unija",
- (14) in Ungarn die "**MFB** Magyar Fejlesztési Bank **Zártkörűen Működő Részvénnytársaság**" und die "Magyar Export-Import Bank **Zártkörűen Működő Részvénnytársaság**",
- (15) in den Niederlanden die "Nederlandse Investeringsbank voor Ontwikkelingslanden NV", die "NV Noordelijke Ontwikkelingsmaatschappij", die "NV Industriebank Limburgs Instituut voor Ontwikkeling en Financiering" und die "Overijsselse Ontwikkelingsmaatschappij NV",
- (16) in Österreich Unternehmen, die als gemeinnützige Bauvereine anerkannt sind, und die "Österreichische Kontrollbank AG",

- (17) in Polen die "Spółdzielcze Kasy Oszczędnościowo – **Kredytowe**" und die "Bank Gospodarstwa Krajowego",
- (18) in Portugal die "Caixas Económicas", die seit dem 1. Januar 1986 bestehen, mit Ausnahme derjenigen, die die Form von Aktiengesellschaften haben, und der "Caixa Económica Montepio Geral",
- (19) in Finnland die "Teollisen yhteistyön rahasto Oy/Fonden för industriellt samarbete AB" und die "Finnvera Oyj/Finnvera Abp",
- (20) in Schweden die "Svenska Skeppshypotekskassan",
- (21) im Vereinigten Königreich die "National Savings Bank", die "Commonwealth Development Finance Company Ltd", die "Agricultural Mortgage Corporation Ltd", die "Scottish Agricultural Securities Corporation Ltd", die "Crown Agents for overseas governments and administrations", "credit unions" und "municipal banks";
- (22) in Slowenien die "SID-Slovenska izvozna in razvojna banka, d.d. Ljubljana".

Artikel 3

Verbot der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums durch Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind

1. Die Mitgliedstaaten untersagen Personen oder Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, die Tätigkeit der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums gewerbsmäßig zu betreiben.
2. Von Absatz 1 ausgenommen sind die Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern durch einen Mitgliedstaat, durch Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder durch internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, sowie die in den einzelstaatlichen oder den Rechtsvorschriften der Union ausdrücklich genannten Fälle, sofern die entsprechenden Tätigkeiten Regelungen und Kontrollen unterworfen sind, die den Schutz von Einlegern und Anlegern bezothen und auf diese Fälle anwendbar sind.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

1. Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen].

2. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet außerdem der Ausdruck
- (a) "Anbieter von Nebendienstleistungen" ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit in der Immobilienverwaltung, der Verwaltung von Datenverarbeitungsdiensten oder ähnlichen Tätigkeiten besteht, die im Verhältnis zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer Institute den Charakter einer Nebentätigkeit haben;
 - (b) "Risiko einer übermäßigen Verschuldung" das Risiko, das aus der Anfälligkeit eines Instituts aufgrund seiner Verschuldung oder eventuellen Verschuldung erwächst und möglicherweise unvorgesehene Korrekturen seines Geschäftsplans erfordert, einschließlich der Veräußerung von Aktiva in einer Notlage, was zu Verlusten oder Bewertungsanpassungen der verbleibenden Aktiva führen könnte;
 - (c) "interne Ansätze" die in Artikel 138 Absatz 1, den Artikeln 216 und 220, Artikel 301 Absatz 2, den Artikeln 277 und 352 sowie Artikel 254 Absatz 3 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] genannten Ansätze;
 - (ca) "*Leitungsorgan*" das Organ oder die Organe eines Instituts, das/die nach innerstaatlichem Recht bestellt wurde/n und befugt ist bzw. sind, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Instituts festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen. Zum Leitungsorgan gehören die Personen, die die Geschäfte des Instituts effektiv führen;

- (cb) *insbesondere umfassen die Verweise auf das Leitungsorgan sowohl die Geschäftsleitungs- als auch die Aufsichtsfunktion des Organs bzw. der Organe im Sinne des ersten Unterabsatzes. Ist nach einzelstaatlichem Recht vorgesehen, dass die Geschäftsleitungs- und die Aufsichtsfunktion des Leitungsorgans verschiedenen Organen oder verschiedenen Mitgliedern innerhalb eines Organs zugewiesen ist, unterscheidet der Mitgliedstaat gemäß seinem innerstaatlichen Recht zwischen den verantwortlichen Organen oder Mitgliedern des Leitungsorgans, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes angegeben ist. Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet "Aufsichtsfunktion" die Kontrolle und Überwachung der Entscheidungen der Geschäftsleitung;*
- (cc) *"höheres Management" die Personen, die in einem Institut Führungsaufgaben wahrnehmen und gegenüber dem Leitungsorgan für die tägliche Geschäftsführung des Instituts verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;*
- (cd) *"systemrelevantes Institut" ein Institut, dessen Ausfall oder Schieflage zu einem Systemrisiko führen könnte;*
- (ce) *"Systemrisiko" das Risiko einer Störung des Finanzsystems mit möglicherweise schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft;*
- "Modellrisiko" den potenziellen Verlust, der einem Institut als Folge von Entscheidungen entsteht, die sich grundsätzlich auf das Ergebnis interner Modelle stützen könnten, wenn diese Modelle Fehler bei der Konzeption, Ausführung oder Nutzung aufweisen.*

Titel II

Zuständige Behörden

Artikel 5

Benennung und Befugnisse der zuständigen Behörden

1. Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die die in dieser Richtlinie ***und in der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]*** vorgesehenen ***Funktionen und*** Aufgaben wahrnehmen. Sie setzen die Kommission und die EBA hiervon unter Angabe der etwaigen Aufgabenverteilung in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Tätigkeiten von Instituten ***und gegebenenfalls Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften*** überwachen, um zu beurteilen, ob die Anforderungen dieser Richtlinie und der Verordnung ***(EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen]*** eingehalten werden.
3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass angemessene Maßnahmen vorhanden sind, damit die zuständigen Behörden die notwendigen Informationen erhalten können, um die Einhaltung der Anforderungen ***nach Absatz 2*** durch Institute ***und gegebenenfalls durch Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften*** zu prüfen ***und etwaige Verstöße gegen diese Anforderungen zu untersuchen.***

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über **alle** zur Ausübung der in dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] festgelegten Aufsichts- **■**, Ermittlungs- **und Sanktionierungsaufgaben** notwendigen Sachkenntnisse, Ressourcen, operativen Kapazitäten **und Befugnisse** verfügen und unabhängig sind. **■**
 5. Die Mitgliedstaaten machen den Instituten zur Auflage, den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit beurteilt werden kann, ob die in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] erlassenen Vorschriften eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten stellen außerdem sicher, dass die internen Kontrollverfahren sowie die Verwaltung und die Rechnungslegung der Institute es gestatten, die Einhaltung der genannten Vorschriften jederzeit zu überprüfen.
 6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Institute sämtliche Transaktionen aufzeichnen und sämtliche Systeme und Verfahren, die dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] unterliegen, so dokumentieren, dass die zuständigen Behörden stets überprüfen können, ob die Anforderungen dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] eingehalten werden.
- 6a.** *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsaufgaben gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. .../2012 sowie jede andere Aufgabe der zuständigen Aufsichtsbehörden getrennt und unabhängig von den Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung von Instituten sind. Sie setzen die Kommission und die EBA hiervon unter Angabe der etwaigen Aufgabenverteilung in Kenntnis.*

- 6b. *Die Mitgliedstaaten stellen für den Fall, dass die mit Abwicklungsbefugnissen betrauten Behörden andere sind als die zuständigen Behörden, sicher, dass erstere bei der Ausarbeitung von Abwicklungsplänen eng mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten und sich mit diesen beraten.***

Artikel 6

Koordinierung innerhalb der Mitgliedstaaten

Gibt es in den Mitgliedstaaten mehr als eine für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute zuständige Behörde, so ergreifen die Mitgliedstaaten die für die Koordinierung dieser Behörden erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 7

Zusammenarbeit ***im Rahmen des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS)***

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben tragen die zuständigen Behörden der Angleichung der Aufsichtsinstrumente und -verfahren bei der Anwendung der gemäß dieser Richtlinie ***und der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen]*** erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Rechnung. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- (-a) *die zuständigen Behörden als Teilnehmer am ESFS im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union vertrauensvoll und in uneingeschränktem gegenseitigem Respekt zusammenarbeiten und insbesondere die Weitergabe von angemessenen und zuverlässigen Informationen untereinander und an andere Teilnehmer am ESFS sicherstellen;*
- (a) sich die zuständigen Behörden an den Tätigkeiten der EBA *und gegebenenfalls an den Aufsichtskollegien* beteiligen;
- (b) die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den von der EBA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassenen Leitlinien und Empfehlungen *sowie den vom ESRB gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 ausgesprochenen Warnungen und Empfehlungen* nachzukommen;
- (ba) *die zuständigen Behörden eng mit dem ESRB zusammenarbeiten;*
- (c) den zuständigen Behörden übertragene nationale Mandate diese nicht daran hindern, ihre Aufgaben als Mitglieder der EBA *oder gegebenenfalls des ESRB* oder im Rahmen dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] wahrzunehmen.

Artikel 8

Europäische Dimension der Aufsicht

Die zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat berücksichtigen bei der Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben in gebührender Weise die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität der Finanzsysteme in allen anderen betroffenen Mitgliedstaaten und insbesondere in Krisensituationen, wobei die zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.



Titel III

Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten

Kapitel 1

Allgemeine Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten

Artikel 9

Zulassung

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Kreditinstitute vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Zulassung erhalten müssen. Unbeschadet der Artikel 10 bis 14 legen sie die Zulassungsbedingungen fest und teilen diese der EBA mit.
2. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, *in denen* Folgendes *präzisiert wird*:
 - (a) ┌ die Informationen, einschließlich des Geschäftsplans gemäß Artikel 10, die den zuständigen Behörden in dem Antrag auf Zulassung von Kreditinstituten zu übermitteln sind;
 - └
 - (c) ┌ die Anforderungen an Aktionäre und Gesellschafter mit qualifizierten Beteiligungen *gemäß Artikel 14*;
 - (d) ┌ die Umstände im Sinne von Artikel 14, die die zuständige Behörde an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben hindern könnten.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards für Standardformulare, Mustertexte und Verfahren zur Bereitstellung solcher Informationen aus.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die Entwürfe technischer Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

4. Die EBA legt der Kommission die Entwürfe technischer Standards nach den Absätzen 2 und 3 bis zum 31. Dezember 2015 vor.

Artikel 10

Geschäftsplan und organisatorischer Aufbau

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass dem Zulassungsantrag ein Geschäftsplan beizufügen ist, aus dem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau des Kreditinstituts hervorgehen.

Artikel 11

Wirtschaftliche Bedürfnisse

Die Mitgliedstaaten dürfen nicht vorsehen, dass bei der Prüfung des Zulassungsantrags auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abgestellt wird.

Artikel 12

Anfangskapital

1. Unbeschadet anderer allgemeiner Bedingungen, die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind, erteilen die zuständigen Behörden keine Zulassung, wenn das Kreditinstitut nicht über getrennte Eigenmittel verfügt oder wenn das Anfangskapital weniger als 5 Millionen EUR beträgt.
2. Das Anfangskapital umfasst Kapital und Rücklagen im Sinne des Artikels 24 **Absatz 1** Buchstaben a bis e der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen].
3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die weitere Tätigkeit von am 15. Dezember 1979 bereits bestehenden Kreditinstituten, die die Bedingung getrennter Eigenmittel nicht erfüllen, zuzulassen. Sie können diese Kreditinstitute von der Pflicht befreien, die Bedingung nach Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 zu erfüllen.
4. Besondere Kategorien von Kreditinstituten, deren Anfangskapital geringer als der in Absatz 1 genannte Betrag ist, können von den Mitgliedstaaten unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:
 - (a) Das Anfangskapital beträgt mindestens 1 Million EUR;
 - (b) die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der EBA mit, aus welchen Gründen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Artikel 13

Tatsächliche Geschäftsleitung und Ort der Hauptverwaltung

1. Die zuständigen Behörden erteilen dem Kreditinstitut die Zulassung nur unter der Bedingung, dass die tatsächliche Geschäftsleitung des Instituts in der Hand von mindestens zwei Personen liegt.

Sie erteilen die Zulassung nicht, wenn ***die Mitglieder des Leitungsorgans die Anforderungen gemäß Artikel 87 Absatz 1 nicht erfüllen.***

2. Die Mitgliedstaaten verlangen, dass
 - (a) sich bei Kreditinstituten, bei denen es sich um juristische Personen handelt und die gemäß dem für sie geltenden innerstaatlichen Recht einen Sitz haben, die Hauptverwaltung im gleichen Mitgliedstaat befindet wie dieser Sitz;
 - (b) sich bei anderen Kreditinstituten die Hauptverwaltung in dem Mitgliedstaat befindet, der die Zulassung erteilt hat und in dem sie effektiv tätig sind.

Artikel 14

Aktionäre und Gesellschafter

1. Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts nur, wenn ihnen die Identität und der Beteiligungsbetrag der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, die als natürliche oder juristische Personen eine qualifizierte Beteiligung an dem Kreditinstitut halten, mitgeteilt wurden ***oder – falls keine qualifizierten Beteiligungen vorhanden sind – wenn ihnen die Identität und der Beteiligungsbetrag der zwanzig größten Aktionäre oder Gesellschafter mitgeteilt wurden.***

Bei der Prüfung, ob die Kriterien für eine qualifizierte Beteiligung erfüllt sind, werden die in den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 2004/109/EG **█** genannten Stimmrechte und die Voraussetzungen für das Zusammenrechnen der Beteiligungen nach Artikel 12 Absätze 4 und 5 jener Richtlinie berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen nicht die Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute möglicherweise infolge einer Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 6 der Richtlinie 2004/39/EG halten, vorausgesetzt, diese Rechte werden nicht ausgeübt oder anderweitig genutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzutreten, und innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert.

2. Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung *insbesondere dann* nicht, wenn *die Bedingungen des Artikels 23 Absätze 1 und 2 nicht erfüllt sind. Artikel 23 Absätze 2 und 3 und Artikel 24 finden Anwendung.*
3. Bestehen zwischen dem Kreditinstitut und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, so erteilen die zuständigen Behörden die Zulassung nur dann, wenn diese Verbindungen sie nicht an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben hindern.

Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung nicht, wenn die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen das Kreditinstitut enge Verbindungen besitzt, oder Schwierigkeiten bei der Durchsetzung dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften sie an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben hindern.

Die zuständigen Behörden verlangen, dass die Kreditinstitute ihnen die angeforderten Angaben übermitteln, damit sie sich davon überzeugen können, dass die Bedingungen dieses Absatzes auf Dauer erfüllt werden.

Artikel 15

Verweigerung der Zulassung

Beschließt eine zuständige Behörde, eine Zulassung nicht zu erteilen, so teilt sie dies und die Gründe dafür dem Antragsteller binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen sechs Monaten nach Übermittlung der für den Beschluss erforderlichen Angaben durch den Antragsteller mit.

In jedem Fall wird binnen zwölf Monaten nach Antragseingang entschieden.

Artikel 16

Vorherige Konsultation der zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten

1. Bevor sie einem Kreditinstitut die Zulassung erteilt, konsultiert die zuständige Behörde in nachstehend genannten Fällen die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Mitgliedstaats:
 - (a) Das betreffende Kreditinstitut ist ein Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituts;
 - (b) das betreffende Kreditinstitut ist ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituts;
 - (c) das betreffende Kreditinstitut wird von den gleichen natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wie ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut.

2. Bevor sie einem Kreditinstitut die Zulassung erteilt, konsultiert die zuständige Behörde in nachstehend genannten Fällen die für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen oder Wertpapierfirmen zuständige Behörde eines betroffenen Mitgliedstaats:
 - (a) Das betreffende Kreditinstitut ist ein Tochterunternehmen eines in der Union zugelassenen Versicherungsunternehmens oder einer in der Union zugelassenen Wertpapierfirma;
 - (b) das betreffende Kreditinstitut ist ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in der Union zugelassenen Versicherungsunternehmens oder einer in der Union zugelassenen Wertpapierfirma;
 - (c) das betreffende Kreditinstitut wird von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wie ein in der Union zugelassenes Versicherungsunternehmen oder eine in der Union zugelassene Wertpapierfirma.
3. Die jeweils zuständigen Behörden im Sinne der Absätze 1 und 2 konsultieren einander insbesondere dann, wenn sie die Eignung der Aktionäre sowie den Leumund und die Erfahrung der Mitglieder des Leitungsorgans, die an der Verwaltung eines anderen Unternehmens derselben Gruppe beteiligt sind, überprüfen. Sie tauschen alle Informationen hinsichtlich der Eignung der Aktionäre und des Leumunds und der Erfahrung der Mitglieder des Leitungsorgans aus, die für die Erteilung der Zulassung und die laufende Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Belang sind.

Artikel 17

Zweigstellen von in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituten

Die Aufnahmemitgliedstaaten verlangen für Zweigstellen von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstituten weder eine Zulassung noch Dotationskapital. Die Errichtung und Beaufsichtigung dieser Zweigstellen erfolgen im Einklang mit Artikel 35, Artikel 36 Absätze 1 bis 3, den Artikeln 37, 40 bis 46 sowie 49, 73 und 74.

Artikel 18

Entzug der Zulassung

Die zuständigen Behörden können einem Kreditinstitut die erteilte Zulassung nur entziehen, wenn

- (a) das Institut nicht binnen zwölf Monaten von der Zulassung Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten seine Tätigkeit eingestellt hat, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat sieht in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vor;
- (b) das Institut die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere Weise unrechtmäßig erlangt hat;
- (c) das Institut die an die Zulassung geknüpften Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;

- (d) das Institut ***den Aufsichtsanforderungen nach Teil 3, 4 und 6 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] oder nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 100a dieser Richtlinie*** nicht mehr genügt oder keine Gewähr mehr für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern, namentlich keine Sicherheit mehr für die ihm ***von Einlegern*** anvertrauten Vermögenswerte, bietet;
- (e) ein anderer in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehener Fall für den Entzug vorliegt;
- (f) das Institut einen Verstoß nach Artikel 67 Absatz 1 begeht.

Artikel 19

Firma von Kreditinstituten

Ungeachtet etwaiger Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats über die Verwendung der Worte "Bank", "Sparkasse" oder anderer Bankbezeichnungen können die Kreditinstitute für die Ausübung ihrer Tätigkeit im gesamten Gebiet der Union dieselbe Firma verwenden wie in ihrem Sitzland. Besteht die Gefahr einer Verwechslung, so können die Aufnahmemitgliedstaaten der Klarheit wegen einen erläuternden Zusatz zu der Bezeichnung vorschreiben.

Artikel 20

Mitteilung über die Zulassung und den Entzug der Zulassung an die EBA

1. Die zuständigen Behörden zeigen der EBA jede nach Artikel 9 erteilte Zulassung an.
2. Eine Liste der Firmen sämtlicher Kreditinstitute, denen eine Zulassung erteilt wurde, wird auf der Website der EBA veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.
3. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde übermittelt den betroffenen zuständigen Behörden und der EBA sämtliche Informationen über die Gruppe der Institute im Einklang mit Artikel 14 Absatz 3, Artikel 73 Absatz 1 und Artikel 104 Absatz 2, insbesondere hinsichtlich der rechtlichen und organisatorischen Struktur und der Unternehmensführung.
4. Jedes Kreditinstitut, das nicht über das Kapital nach Artikel 12 Absatz 1 verfügt, wird mit seiner Firma in der Liste **gemäß Absatz 2** genannt.
5. Die zuständigen Behörden zeigen der EBA jeden Entzug einer Zulassung und die Gründe hierfür an.

Artikel 21

Ausnahmen für Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind

1. Die zuständigen Behörden dürfen ein Kreditinstitut, das die Voraussetzungen des Artikels 9 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] erfüllt, unter den Bedingungen des Artikels 9 jener Verordnung von den Artikeln 10 und 12 sowie von Artikel 13 Absatz 1 ausnehmen.

Die Mitgliedstaaten dürfen in Bezug auf die Gewährung dieser Ausnahme geltendes nationales Recht beibehalten und anwenden, solange es nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie oder denen der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] kollidiert.

2. Gewähren die zuständigen Behörden eine Ausnahme im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen], gelten die Artikel 17, 33, 34 und 35, Artikel 36 Absätze 1 bis 3 und die Artikel 39 bis 46, ***Titel VII Kapitel 2 Abschnitt II sowie Titel VII Kapitel 4*** für die Gesamtheit der Zentralorganisation und der ihr zugeordneten Institute.



Kapitel 2

Qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut

Artikel 22

Anzeige und Beurteilung eines geplanten Erwerbs

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass eine natürliche oder juristische Person oder gemeinsam handelnde natürliche oder juristische Personen (im Folgenden "interessierter Erwerber"), die beschlossen hat bzw. haben, an einem Kreditinstitut eine qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu erwerben oder eine derartige qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu erhöhen, mit der Folge, dass ihr Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital 20 %, 30 % oder 50 % erreichen oder überschreiten würde oder das Kreditinstitut ihr Tochterunternehmen würde (im Folgenden "beabsichtigter Erwerb"), den für das Kreditinstitut, an dem eine qualifizierte Beteiligung erworben oder erhöht werden soll, zuständigen Behörden diese Tatsache zuvor schriftlich unter Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung zusammen mit den in Artikel 23 Absatz 4 genannten einschlägigen Informationen anzuzeigen hat bzw. haben. Die Mitgliedstaaten können davon absehen, die 30 %-Schwelle anzuwenden, wenn sie nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/109/EG eine Schwelle von einem Drittel anwenden.
2. Die zuständigen Behörden bestätigen dem interessierten Erwerber umgehend, in jedem Fall jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der Anzeige sowie dem etwaigen anschließenden Erhalt der in Absatz 3 genannten Informationen schriftlich deren Eingang.

Die zuständigen Behörden verfügen über höchstens 60 Arbeitstage ab dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Anzeige und aller von dem Mitgliedstaat verlangten Unterlagen, die der Anzeige nach Maßgabe der in Artikel 23 Absatz 4 genannten Liste beizufügen sind (im Folgenden "Beurteilungszeitraum"), um die Beurteilung nach Artikel 23 Absatz 1 (im Folgenden "Beurteilung") vorzunehmen.

Die zuständigen Behörden teilen dem interessierten Erwerber zum Zeitpunkt der Bestätigung des Eingangs der Anzeige mit, zu welchem Zeitpunkt der Beurteilungszeitraum abläuft.

3. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls – spätestens am 50. Arbeitstag des Beurteilungszeitraums – weitere Informationen anfordern, die für den Abschluss der Beurteilung notwendig sind. Diese Anforderung ergeht schriftlich und führt die benötigten Informationen im Einzelnen auf.

Der Beurteilungszeitraum wird für die Dauer ab dem Zeitpunkt der Anforderung von Informationen durch die zuständigen Behörden bis zum Eingang der entsprechenden Antwort des interessierten Erwerbers unterbrochen. Die Unterbrechung darf 20 Arbeitstage nicht überschreiten. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörden, weitere Ergänzungen oder Klarstellungen zu den Informationen anzufordern, doch darf dies nicht zu einer Unterbrechung des Beurteilungszeitraums führen.

4. Die zuständigen Behörden dürfen die Unterbrechung nach Absatz 3 Unterabsatz 2 bis auf 30 Arbeitstage ausdehnen, wenn der interessierte Erwerber außerhalb der Union ansässig ist oder beaufsichtigt wird oder eine natürliche oder juristische Person ist, die nicht einer Beaufsichtigung nach dieser Richtlinie oder den Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG oder 2004/39/EG unterliegt.
5. Entscheiden die zuständigen Behörden nach Abschluss der Beurteilung, Einspruch gegen den beabsichtigten Erwerb zu erheben, so setzen sie den interessierten Erwerber innerhalb von zwei Arbeitstagen und innerhalb des Beurteilungszeitraums schriftlich unter Angabe der Gründe davon in Kenntnis. Vorbehaltlich innerstaatlicher Rechtsvorschriften kann eine Begründung der Entscheidung auf Antrag des interessierten Erwerbers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Diese Bestimmung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, den zuständigen Behörden zu gestatten, derartige Informationen auch ohne entsprechenden Antrag des interessierten Erwerbers der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
6. Erheben die zuständigen Behörden innerhalb des Beurteilungszeitraums keinen schriftlichen Einspruch gegen den beabsichtigten Erwerb, so gilt dieser als genehmigt.
7. Die zuständigen Behörden können eine Frist für den Abschluss eines beabsichtigten Erwerbs festlegen und diese Frist gegebenenfalls verlängern.
8. Die Mitgliedstaaten dürfen an die Anzeige eines direkten oder indirekten Erwerbs von Stimmrechten oder Kapital an die zuständigen Behörden und die Genehmigung eines derartigen Erwerbs durch diese Behörden keine strengeren Anforderungen stellen, als in dieser Richtlinie vorgesehen ist.

10. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um gemeinsame Verfahren, Formulare und Muster für den Konsultationsprozess zwischen den jeweils zuständigen Behörden nach Artikel 24 festzulegen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die Entwürfe technischer Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

11. Die EBA legt der Kommission die Entwürfe technischer Standards nach den Absätzen 9 und 10 bis zum 31. Dezember 2015 vor.

Artikel 23

Beurteilungskriterien

1. Bei der Beurteilung der Anzeige nach Artikel 22 Absatz 1 und der Informationen nach Artikel 22 Absatz 3 haben die zuständigen Behörden im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts, an dem der Erwerb beabsichtigt wird, und unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Einflusses des interessierten Erwerbers auf das Kreditinstitut die Eignung des interessierten Erwerbers und die finanzielle Solidität des beabsichtigten Erwerbs anhand folgender Kriterien zu prüfen:

- (a) Leumund des interessierten Erwerbers;
- (b) Leumund und Erfahrung *gemäß Artikel 87 Absatz 1 aller Mitglieder des Leitungsorgans und aller Mitglieder des höheren Managements*, die die Geschäfte des Kreditinstituts infolge des beabsichtigten Erwerbs führen werden;
- (c) finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers, insbesondere in Bezug auf die Art der tatsächlichen und geplanten Geschäfte des Kreditinstituts, an dem der Erwerb beabsichtigt wird;
- (d) die Frage, ob das Kreditinstitut in der Lage sein und bleiben wird, den Aufsichtsanforderungen nach dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und gegebenenfalls nach anderen Richtlinien, insbesondere den Richtlinien 2009/110/EG und 2002/87/EG, zu genügen, und insbesondere die Frage, ob die Gruppe, zu der es gehören wird, über eine Struktur verfügt, die es ermöglicht, eine wirksame Beaufsichtigung auszuüben, einen wirksamen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden durchzuführen und die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den zuständigen Behörden zu bestimmen;
- (e) die Frage, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG stattfinden, stattgefunden haben oder ob diese Straftaten versucht wurden bzw. ob der beabsichtigte Erwerb das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.

2. Die zuständigen Behörden können gegen den beabsichtigten Erwerb nur dann Einspruch erheben, wenn es dafür berechtigte Gründe auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Kriterien gibt oder die vom interessierten Erwerber vorgelegten Informationen unvollständig sind.
3. Die Mitgliedstaaten dürfen weder Vorbedingungen an die Höhe der zu erwerbenden Beteiligung knüpfen noch ihren zuständigen Behörden gestatten, bei der Prüfung des beabsichtigten Erwerbs auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abzustellen.
4. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen eine Liste der Informationen, die für die Beurteilung erforderlich sind und den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Mitteilung nach Artikel 22 Absatz 1 zu übermitteln sind. Der Umfang der beizubringenden Informationen muss der Art des interessierten Erwerbers und der Art des beabsichtigten Erwerbs angemessen und angepasst sein. Die Mitgliedstaaten fordern keine Informationen an, die für die aufsichtliche Beurteilung nicht relevant sind.
5. Werden der zuständigen Behörde zwei oder mehr Vorhaben betreffend den Erwerb oder die Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen an ein und demselben Kreditinstitut mitgeteilt, so hat die Behörde unbeschadet des Artikels 22 Absätze 2, 3 und 4 alle interessierten Erwerber auf nicht diskriminierende Art und Weise zu behandeln.

Artikel 24

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

1. Die jeweils zuständigen Behörden arbeiten bei der Beurteilung eng zusammen, wenn es sich bei dem interessierten Erwerber um eine der nachfolgenden natürlichen oder juristischen Personen handelt:
 - (a) ein Kreditinstitut, ein Lebens-, Schaden- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma oder eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG (im Folgenden "OGAW-Verwaltungsgesellschaft"), das bzw. die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Sektor als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist;
 - (b) ein Mutterunternehmen eines Kreditinstituts, eines Lebens-, Schaden- oder Rückversicherungsunternehmen, einer Wertpapierfirma oder einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft, das bzw. die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Sektor als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist;
 - (c) eine natürliche oder juristische Person, die ein Kreditinstitut, ein Lebens-, Schaden- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft kontrolliert, das bzw. die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Sektor als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist.

2. Die zuständigen Behörden tauschen untereinander unverzüglich die Informationen aus, die für die Beurteilung erforderlich oder wesentlich sind. Dabei teilen die zuständigen Behörden einander alle wesentlichen Informationen auf Anfrage mit und übermitteln alle erforderlichen Informationen von sich aus. In der Entscheidung der zuständigen Behörde, die das Kreditinstitut zugelassen hat, an dem der Erwerb beabsichtigt wird, sind alle Bemerkungen oder Vorbehalte seitens der für den interessierten Erwerber zuständigen Behörde zu vermerken.

Artikel 25

Mitteilung einer Veräußerung

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass eine natürliche oder juristische Person, die beschlossen hat, ihre an einem Kreditinstitut direkt oder indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung zu veräußern, zuvor die zuständigen Behörden schriftlich unterrichtet und die geplante Höhe ihrer Beteiligung mitteilt. Diese natürliche oder juristische Person hat den zuständigen Behörden auch anzugeben, wenn sie beschlossen hat, ihre qualifizierte Beteiligung so zu verringern, dass ihr Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital 20 %, 30 % oder 50 % unterschreiten würde oder das Kreditinstitut nicht mehr ihr Tochterunternehmen wäre. Die Mitgliedstaaten können davon absehen, die 30 %-Schwelle anzuwenden, wenn sie nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/109/EG eine Schwelle von einem Drittel anwenden.

Artikel 26

Informationspflichten und Sanktionen

1. Erhält ein Kreditinstitut Kenntnis davon, dass aufgrund eines Erwerbs oder einer Veräußerung einer Beteiligung an seinem Kapital die in Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 25 genannten Schwellen über- oder unterschritten werden, so unterrichtet es die zuständigen Behörden über diesen Erwerb bzw. diese Veräußerung.

Kreditinstitute, die auf einem geregelten Markt notieren, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) im Einklang mit Artikel 47 der Richtlinie 2004/39/EG zu veröffentlichten Verzeichnis aufgeführt ist, unterrichten die zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich über die Identität der Aktionäre oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie über deren Betrag, wie er sich insbesondere aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter getroffenen Feststellungen oder aus den im Rahmen der Pflichten der börsennotierten Gesellschaften erhaltenen Informationen ergibt.

2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass – falls der Einfluss der in Artikel 22 Absatz 1 genannten Personen sich zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung des Instituts auswirken könnte – die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Maßnahmen können in einstweiligen Verfügungen, Sanktionen, vorbehaltlich der Artikel 65 bis 69, gegen Mitglieder des Leitungsorgans oder Geschäftsleiter oder der Suspendierung des Stimmrechts für Aktien oder Anteile, die von den Aktionären oder Gesellschaftern des betreffenden Kreditinstituts gehalten werden, bestehen.

Ähnliche Maßnahmen gelten für natürliche oder juristische Personen, die ihren in Artikel 22 Absatz 1 festgelegten und den Artikeln 65 bis 69 unterliegenden Verpflichtungen zur vorherigen Unterrichtung nicht nachkommen.

Für den Fall, dass eine Beteiligung trotz Einspruchs der zuständigen Behörden erworben wird, sehen die Mitgliedstaaten unbeschadet der von ihnen zu verhängenden Sanktionen vor, dass die entsprechenden Stimmrechte ausgesetzt werden oder dass die Stimmrechtsausübung ungültig ist oder für nichtig erklärt werden kann.

Artikel 27

Kriterien für qualifizierte Beteiligungen

Bei der Prüfung, ob die Kriterien für eine qualifizierte Beteiligung nach den Artikeln 22, 25 und 26 erfüllt sind, werden die in den Artikeln 9, **10 und 11** der Richtlinie 2004/109/EG genannten Stimmrechte und die Voraussetzungen für das Zusammenrechnen der Beteiligungen nach Artikel 12 Absätze 4 und 5 jener Richtlinie berücksichtigt.

Bei der Prüfung, ob die in Artikel 26 festgelegten Kriterien für eine qualifizierte Beteiligung erfüllt sind, berücksichtigen die Mitgliedstaaten nicht die Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute möglicherweise infolge der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 6 der Richtlinie 2004/39/EG halten, vorausgesetzt, diese Rechte werden zum einen nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzutreten, und zum anderen innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert.

Titel IV

Anfangskapital von Wertpapierfirmen

Artikel 28

Anfangskapital von Wertpapierfirmen

1. Das Anfangskapital von Wertpapierfirmen umfasst lediglich die in Artikel 24 **Absatz 1** Buchstaben a bis e der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] genannten Bestandteile.
2. Die nicht unter die Artikel 29 bis 31 fallenden Wertpapierfirmen müssen ein Anfangskapital von 730 000 EUR haben.

Artikel 29

Anfangskapital bestimmter Arten von Wertpapierfirmen

1. Wertpapierfirmen, die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln oder feste Übernahmeverpflichtungen in Bezug auf Finanzinstrumente eingehen, wohl aber im Kundenauftrag Gelder oder Wertpapiere verwalten und eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungen anbieten, müssen ein Anfangskapital von mindestens 125 000 EUR haben:

- (a) Entgegennahme und Weiterleitung der von Anlegern erteilten Aufträge über Finanzinstrumente;
 - (b) Ausführung der von Anlegern erteilten Aufträge über Finanzinstrumente;
 - (c) Verwaltung individueller Anlage-Portfolios, bestehend aus Finanzinstrumenten.
2. Die zuständigen Behörden können Wertpapierfirmen, die Aufträge von Anlegern über Finanzinstrumente ausführen, gestatten, diese auf eigene Rechnung zu halten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (a) Die Positionen werden nur übernommen, weil die Wertpapierfirma nicht in der Lage ist, den erhaltenen Auftrag genau abzudecken;
 - (b) der Gesamtmarktwert sämtlicher solcher Positionen beträgt höchstens 15 % des Anfangskapitals der Firma;
 - (c) die Anforderungen nach den Artikeln 87 bis 90 und Teil 4 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] werden von der Wertpapierfirma erfüllt;
 - (d) die Übernahme solcher Positionen erfolgt nur ausnahmsweise und vorübergehend und keinesfalls für länger, als dies für die Durchführung der betreffenden Transaktion unbedingt erforderlich ist.
3. Die Mitgliedstaaten können den in Absatz 1 genannten Betrag auf 50 000 EUR senken, wenn eine Firma weder dafür zugelassen ist, für Kunden Geld oder Wertpapiere zu halten, noch auf eigene Rechnung handeln oder feste Übernahmeverpflichtungen eingehen darf.
4. Das Halten von Positionen in Finanzinstrumenten im Anlagebuch zwecks Anlage von Eigenmitteln gilt im Zusammenhang mit den in Absatz 1 aufgeführten Dienstleistungen oder für die Zwecke nach Absatz 3 nicht als Handel.

Artikel 30

Anfangskapital lokaler Firmen

Lokale Firmen **im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]** müssen ein Anfangskapital von 50 000 EUR haben, sofern sie die Niederlassungsfreiheit in Anspruch nehmen oder Dienstleistungen gemäß den Artikeln 31 und 32 der Richtlinie 2004/39/EG erbringen.

Artikel 31

*Firmen, die keine Kundengelder oder -wertpapiere halten **dürfen***

1. Firmen im Sinne des Artikels 4 Nummer 8 Buchstabe c der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] müssen
 - (a) ein Anfangskapital von 50 000 EUR haben;
 - (b) eine für das gesamte Gebiet der Union geltende Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Garantie für Haftungsausfälle aus beruflichem Verschulden haben, die eine Haftungssumme von mindestens 1 000 000 EUR für jeden einzelnen Schadensfall und eine Gesamtsumme von mindestens 1 500 000 EUR für sämtliche Schadensfälle eines Kalenderjahrs vorsieht;
 - (c) eine Kombination aus Anfangskapital und Berufshaftpflichtversicherung aufweisen, die ein Deckungsniveau ermöglicht, welches dem unter den Buchstaben a oder b genannten gleichwertig ist.

Die in Unterabsatz 1 genannten Beträge werden regelmäßig von der Kommission überprüft, um den Veränderungen im von Eurostat veröffentlichten Europäischen Verbraucherpreisindex Rechnung zu tragen; die Überprüfung erfolgt zeitgleich und im Einklang mit den aufgrund von Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung vorgenommenen Anpassungen **█**.

2. Ist eine Firma im Sinne des Artikels 4 Nummer 8 **Buchstaben c und d** der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] auch nach der Richtlinie 2002/92/EG¹ eingetragen, so muss sie den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 3 jener Richtlinie genügen und
- (a) ein Anfangskapital von 25 000 EUR haben;
 - (b) eine für das gesamte Gebiet der Union geltende Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Garantie für Haftungsausfälle aus beruflichem Verschulden haben, die eine Haftungssumme von mindestens 500 000 EUR für jeden einzelnen Schadensfall und eine Gesamtsumme von mindestens 750 000 EUR für sämtliche Schadensfälle eines Kalenderjahrs vorsieht;
 - (c) eine Kombination aus Anfangskapital und Berufshaftpflichtversicherung aufweisen, die ein Deckungsniveau ermöglicht, welches dem unter den Buchstaben a oder b genannten gleichwertig ist.

¹ *Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 3).*

Artikel 32

Besitzstandsklausel

1. Abweichend von Artikel 28 Absatz 2, Artikel 29 Absätze 1 und 3 und Artikel 30 können die Mitgliedstaaten die Zulassung von Wertpapierfirmen und unter Artikel 30 fallenden Firmen, die bereits vor dem 31. Dezember 1995 bestanden, und deren Eigenmittel geringer sind als das für sie in Artikel 28 Absatz 2, Artikel 29 Absätze 1 und 3 und Artikel 30 vorgeschriebene Anfangskapital, verlängern.

Die Eigenmittel dieser Firmen oder Wertpapierfirmen dürfen nicht unter den nach dem 23. März 1993 berechneten höchsten Bezugswert absinken. Der Bezugswert ist der durchschnittliche tägliche Betrag der Eigenmittel während eines Zeitraums von sechs Monaten vor dem Berechnungsstichtag. Er wird alle sechs Monate für den vorangegangenen Sechsmonatszeitraum berechnet.

2. Übernimmt eine andere natürliche oder juristische Person die Kontrolle einer unter Absatz 1 fallenden Firma als die Person, die diese Firma zuvor kontrolliert hat, müssen die Eigenmittel dieser Firma mindestens den in Artikel 28 Absatz 2, Artikel 29 Absätze 1 und 3 und Artikel 30 für sie vorgeschriebenen Betrag erreichen, außer bei einer mit Zustimmung der zuständigen Behörden erfolgten ersten Übertragung im Wege der Erbfolge nach dem 31. Dezember 1995, jedoch nur für die Dauer von höchstens zehn Jahren ab dem Tag dieser Übertragung.

|

- 2a. *Die Eigenmittel einer Firma, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr Wertpapierfirmen und/oder unter Artikel 30 fallenden Firmen entstanden ist, brauchen den in Artikel 28 Absatz 2, Artikel 29 Absätze 1 und 3 und Artikel 30 für sie vorgeschriebenen Betrag nicht zu erreichen. Solange der in Artikel 28 Absatz 2, Artikel 29 Absätze 1 und 3 und Artikel 30 genannte Betrag nicht erreicht ist, dürfen die Eigenmittel der neuen Firma jedoch nicht niedriger sein als die Summe der Eigenmittel der zusammengeschlossenen Firmen zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses.*
- 2b. *Die Eigenmittel von Wertpapierfirmen und unter Artikel 30 fallenden Firmen dürfen nicht unter den in Artikel 28 Absatz 2, Artikel 29 Absätze 1 und 3 und Artikel 30 sowie in den Absätzen 1 und 3 dieses Artikels genannten Betrag absinken.*
- 2c. *Ist es nach Ansicht der zuständigen Behörden zur Sicherung der Solvenz solcher Firmen und Wertpapierfirmen erforderlich, dass die Anforderung nach Absatz 4 erfüllt ist, so kommen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 nicht zur Anwendung.*

Titel V

Bestimmungen über die freie Niederlassung und den freien Dienstleistungsverkehr

Kapitel 1

Allgemeine Grundsätze

Artikel 33

Kreditinstitute

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die in der Liste in Anhang I dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet gemäß Artikel 35, Artikel 36 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 39 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 40 bis 46 sowohl über eine Zweigstelle als auch im Wege der Erbringung von Dienstleistungen von jedem Kreditinstitut ausgeübt werden können, das durch die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats zugelassen ist und kontrolliert wird, soweit die betreffenden Tätigkeiten durch die Zulassung abgedeckt sind.

Artikel 34

Finanzinstitute

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die in der Liste in Anhang I dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet gemäß Artikel 35, Artikel 36 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 39 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 40 bis 46 sowohl über eine Zweigstelle als auch im Wege der Erbringung von Dienstleistungen von jedem Finanzinstitut eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt werden können, das ein Tochterunternehmen eines Kreditinstituts oder ein gemeinsames Tochterunternehmen mehrerer Kreditinstitute ist, deren Satzung die Ausübung dieser Tätigkeiten gestattet und die alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - (a) Das (die) Mutterunternehmen ist (sind) in dem Mitgliedstaat, dessen Recht auf das Finanzinstitut Anwendung findet, als Kreditinstitut zugelassen;
 - (b) die betreffenden Tätigkeiten werden tatsächlich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats ausgeübt;
 - (c) das (die) Mutterunternehmen hält (halten) mindestens 90 % der mit den Anteilen oder Aktien des Finanzinstituts verbundenen Stimmrechte;
 - (d) das (die) Mutterunternehmen macht (machen) gegenüber den zuständigen Behörden die umsichtige Geschäftsführung des Finanzinstituts glaubhaft und verbürgt (verbürgen) sich mit Zustimmung der zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gesamtschuldnerisch für die von dem Finanzinstitut eingegangenen Verpflichtungen;

- (e) das Finanzinstitut ist gemäß Titel VII Kapitel 3 dieser Richtlinie und Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] (aufsichtliche Konsolidierung) insbesondere für die in Frage kommenden Tätigkeiten tatsächlich in die dem (den) Mutterunternehmen auferlegte Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen, und zwar insbesondere hinsichtlich der in Artikel 87 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] festgelegten Eigenmittelanforderungen, der Überwachung von Großkrediten nach Teil 4 der Verordnung und der in den Artikeln 84 und 85 der Verordnung vorgesehenen Begrenzung von Beteiligungen.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind; in diesem Fall stellen sie dem Finanzinstitut eine Bescheinigung aus, welche der in den Artikeln 35 und 39 genannten Anzeige beizufügen ist.

2. Wenn ein Finanzinstitut im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1 eine der festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, setzt der Herkunftsmitgliedstaat die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats hiervon in Kenntnis und unterliegen die im Aufnahmemitgliedstaat weitergeführten Tätigkeiten des betreffenden Finanzinstituts den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats.
3. Die Absätze 1 und 2 finden entsprechend auf Tochterunternehmen eines Finanzinstituts im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1 Anwendung.

Kapitel 2

Niederlassungsrecht von Kreditinstituten

Artikel 35

Mitteilungspflicht und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

1. Jedes Kreditinstitut, das eine Zweigstelle im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats errichten möchte, zeigt dies den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats an.
2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein Kreditinstitut, das eine Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat errichten möchte, zusammen mit der Anzeige gemäß Absatz 1 sämtliche nachstehenden Angaben vorzulegen hat:
 - (a) den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet es eine Zweigstelle errichten möchte;
 - (b) einen Geschäftsplan, in dem u.a. die Art der vorgesehenen Geschäfte und die Organisationsstruktur der Zweigstelle angegeben sind;
 - (c) die Anschrift, unter der im Aufnahmemitgliedstaat Unterlagen angefordert werden können;
 - (d) die Namen der Personen, die die Geschäfte der Zweigstelle führen sollen.
3. Sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats hinsichtlich des betreffenden Vorhabens keinen Grund haben, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen und der Finanzlage des betreffenden Kreditinstituts anzuzweifeln, übermittelt sie die Angaben gemäß Absatz 2 innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und teilt dies dem betreffenden Kreditinstitut mit.

Die zuständige Behörden des Herkunftsmitgliedstaats teilt außerdem die Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel und die Summe der Eigenmittelanforderungen des Kreditinstituts nach Artikel 87 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] mit.

Abweichend von Unterabsatz 2 teilen die zuständige Behörden des Herkunftsmitgliedstaats in dem in Artikel 34 genannten Fall die Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel des Finanzinstituts und die gesamten risikogewichteten Forderungsbeträge von dessen Mutterkreditinstitut nach Artikel 87 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] mit.

4. Lehnen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die Übermittlung der in Absatz 2 aufgeführten Angaben an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ab, so nennen sie dem betroffenen Kreditinstitut innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe dafür.

Im Falle einer solchen Ablehnung oder bei Nichtäußerung können die Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats angerufen werden.

5. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Angaben aus, die gemäß diesem Artikel zu übermitteln sind.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

6. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards für Standardformulare, Dokumentenvorlagen und Verfahren für derartige Mitteilungen aus.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die Entwürfe technischer Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

7. Die EBA legt der Kommission die Entwürfe technischer Standards nach den Absätzen 5 und 6 bis zum 1. Januar 2014 vor.

Artikel 36

Aufnahme der Tätigkeiten

1. Bevor die Zweigstelle des Kreditinstituts ihre Tätigkeit aufnimmt, verfügen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach Eingang der Angaben nach Artikel 35 über zwei Monate Zeit, um die Beaufsichtigung des Kreditinstituts gemäß Kapitel 4 vorzubereiten und – sofern erforderlich – die Bedingungen zu nennen, die aus Gründen des Allgemeininteresses für die Ausübung dieser Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat gelten.

2. Nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats oder – bei Nichtäußerung – nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist kann die Zweigstelle errichtet werden und ihre Tätigkeiten aufnehmen.
3. Im Falle einer Änderung in den gemäß Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben b, c oder d übermittelten Angaben teilt das Kreditinstitut den zuständigen Behörden im Herkunfts- und im Aufnahmemitgliedstaat die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mit, damit die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eine Entscheidung gemäß Artikel 35 und die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats eine Entscheidung hinsichtlich der Bedingungen für diese Änderung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels treffen können.
4. Bei Zweigstellen, die ihre Tätigkeit gemäß den Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats bereits vor dem 1. Januar 1993 aufgenommen haben, wird davon ausgegangen, dass das Verfahren nach Artikel 35 und nach den Absätzen 1 und 2 auf sie angewandt wurde. Ab 1. Januar 1993 gelten für sie die Vorschriften von Absatz 3 und der Artikel 33, 53 und 53 sowie von Kapitel 4.

5. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Angaben aus, die gemäß diesem Artikel zu übermitteln sind.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

6. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards für Standardformulare, Dokumentenvorlagen und Verfahren für derartige Mitteilungen aus.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die Entwürfe technischer Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

7. Die EBA legt der Kommission die Entwürfe technischer Standards nach den Absätzen 5 und 6 bis zum 1. Januar 2014 vor.

Artikel 37

Informationen über Ablehnungen

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der EBA die Anzahl und die Art der Fälle mit, in denen eine Ablehnung im Sinne des Artikels 35 und des Artikels 36 Absatz 3 ergangen ist.

Artikel 38

Zusammenrechnung von Zweigstellen

Hat ein Kreditinstitut mit Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat in ein und demselben Mitgliedstaat mehrere Betriebsstellen errichtet, so werden diese als eine einzige Zweigstelle betrachtet.

Kapitel 3

Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs

Artikel 39

Anzeigeverfahren

1. Jedes Kreditinstitut, das seine Tätigkeiten erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben möchte, zeigt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats an, welche der in der Liste in Anhang I genannten Tätigkeiten es ausüben möchte.
2. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats bringen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die in Absatz 1 genannte Anzeige innerhalb eines Monats nach deren Eingang zur Kenntnis.
3. Dieser Artikel beeinträchtigt nicht die von dem Kreditinstitut vor dem 1. Januar 1993 erworbenen Rechte zur Erbringung von Dienstleistungen.
4. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Angaben aus, die gemäß diesem Artikel zu übermitteln sind.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

5. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards für Standardformulare, Dokumentenvorlagen und Verfahren für derartige Mitteilungen aus.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die Entwürfe technischer Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

6. Die EBA legt der Kommission die Entwürfe technischer Standards nach den Absätzen 4 und 5 bis zum 1. Januar 2014 vor.

Kapitel 4

Befugnisse der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats

Artikel 40

Berichtspflichten

Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können verlangen, dass jedes Kreditinstitut mit einer Zweigstelle in dessen Hoheitsgebiet ihnen in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeiten im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erstattet.

Derartige Berichte dürfen nur für Informationszwecke ***oder statistische Zwecke***, für die Anwendung des Artikels 52 Absatz 1 ***und für Aufsichtszwecke gemäß diesem Kapitel*** angefordert werden. ***Sie unterliegen einer strengen betrieblichen Geheimhaltungspflicht.***

Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können insbesondere von den Kreditinstituten im Sinne von Unterabsatz 1 Informationen verlangen, anhand deren die betreffenden Behörden beurteilen können, ob es sich bei der Zweigstelle im Sinne des Artikels 52 Absatz 1 um eine bedeutende Zweigstelle handelt.

Artikel 41

Maßnahmen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats im Zusammenhang mit im Aufnahmemitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten

1. Stellen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ***auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nach Artikel 51 übermittelten Informationen*** fest, dass auf ein Kreditinstitut, das eine Zweigstelle in ihrem Hoheitsgebiet hat oder dort Dienstleistungen erbringt, einer der nachstehenden Sachverhalte im Zusammenhang mit den in diesem Aufnahmemitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten zutrifft, so teilen sie dies den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mit:
 - (a) Das Kreditinstitut hält die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie oder die Bestimmungen der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] nicht ein.
 - (b) Es ***besteht ein erhebliches Risiko***, dass das Kreditinstitut die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie oder die Bestimmungen der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] nicht ***einhalten wird***.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats treffen unverzüglich geeignete Maßnahmen, damit das betreffende Kreditinstitut die vorschriftswidrige Situation beendet oder Maßnahmen ergreift, um das Risiko einer Nichteinhaltung zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ***durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich*** mitzuteilen.

2. Behaupten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 **Unterabsatz 2** nicht nachgekommen sind oder nicht nachkommen werden, so können sie die EBA mit der Sache befassen und ihre Unterstützung im Einklang mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 anfordern. In diesem Fall kann die EBA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden. ***Wird die EBA tätig, so*** fasst sie innerhalb von 24 Stunden einen Beschluss gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010. ***Die EBA kann den zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auch von Amts wegen dabei helfen, eine Einigung zu erzielen.***

Artikel 42

Begründung

Jede gemäß Artikel 41 Absatz 1, Artikel 43 oder 44 ergriffene Maßnahme, die Sanktionen oder Einschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit umfasst, wird ordnungsgemäß begründet und dem betreffenden Kreditinstitut mitgeteilt.

Artikel 43

Sicherungsmaßnahmen

1. In dringenden Fällen und sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats noch keine Maßnahmen ergriffen haben oder Sanierungsmaßnahmen nach Artikel 2 der Richtlinie 2001/24/EG noch ausstehen, können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vor der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 41 die Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die zum Schutz **gegen eine finanzielle Instabilität notwendig sind, die die betreffenden gemeinsamen Interessen [ernsthaft] gefährden würde.**
2. Sicherungsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck, nämlich dem □ Schutz der gemeinsamen Interessen von Einlegern, Anlegern und Kunden im Aufnahmemitgliedstaat vor □ **finanzieller Instabilität, die diese gemeinsamen Interessen ernsthaft gefährden würde**, stehen. Zu den Maßnahmen kann die Aussetzung von Zahlungen gehören. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Bevorzugung der Gläubiger des Kreditinstituts im Aufnahmemitgliedstaat gegenüber den Gläubigern in anderen Mitgliedstaaten führen.
3. Sicherungsmaßnahmen dürfen nur vor der Ergreifung von Sanierungsmaßnahmen nach Artikel 3 der Richtlinie 2001/24/EG getroffen werden. Eine Sicherungsmaßnahme wird unwirksam, wenn die Behörden oder Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Artikel 3 der Richtlinie 2001/24/EG ergreifen.
4. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats beenden Sicherungsmaßnahmen, wenn diese **ihrer Ansicht nach** gemäß Artikel 41 hinfällig geworden sind, es sei denn, sie werden gemäß Absatz 3 unwirksam.

5. Die Kommission, die EBA und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten werden über Sicherungsmaßnahmen unverzüglich unterrichtet.

Haben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ***und anderer betroffener Mitgliedstaaten*** Einwände gegen die von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen, so können sie die EBA mit der Sache befassen und ihre Unterstützung im Einklang mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 anfordern. In diesem Fall kann die EBA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden. Wird die EBA tätig, so fasst sie innerhalb von 24 Stunden einen Beschluss gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010. ***Die EBA kann den zuständigen Behörden □ im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auch von Amts wegen dabei helfen, eine Einigung zu erzielen.***

Artikel 44

Befugnisse der Aufnahmemitgliedstaaten

Die Aufnahmemitgliedstaaten können unbeschadet der Artikel 40 und 41 die ihnen mit dieser Richtlinie übertragenen Befugnisse ausüben, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Unregelmäßigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern oder zu ahnden, die den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, die sie nach Maßgabe dieser Richtlinie oder aus Gründen des Allgemeininteresses erlassen haben. Dies umfasst auch die Möglichkeit, einem Kreditinstitut, das einen Verstoß begangen hat, die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen.

Artikel 45

Maßnahmen nach dem Entzug einer Zulassung

Die zuständigen Behörden **des Herkunftsmitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats** **unverzüglich** von einem Entzug der Zulassung. **Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats** treffen geeignete Maßnahmen, damit das betreffende Kreditinstitut keine weiteren Geschäfte in ihrem Hoheitsgebiet tätigt und die Interessen der Einleger geschützt werden.

Artikel 46

Werbung

Dieses Kapitel hindert Kreditinstitute mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat nicht daran, ihre Dienstleistungen über alle verfügbaren Kommunikationskanäle im Aufnahmemitgliedstaat anzubieten, vorbehaltlich etwaiger für Form und Inhalt dieser Werbung geltender Bestimmungen, die aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

Titel VI

Beziehungen zu Drittländern

Artikel 47

Mitteilung in Bezug auf Zweigstellen von in Drittländern ansässigen Kreditinstituten und Zugangsbedingungen für Kreditinstitute mit entsprechenden Zweigstellen

1. Die Mitgliedstaaten wenden auf Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Union für die Aufnahme und die Ausübung ihrer Tätigkeit keine Bestimmungen an, welche diese Zweigstellen günstiger stellen würden als die Zweigstellen von Kreditinstituten mit Hauptsitz in der Union.
2. Die zuständigen Behörden zeigen der Kommission, der EBA und dem Europäischen Bankenausschuss die Zulassung von Zweigstellen an, die sie Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland erteilen.
3. Die Union kann in Abkommen, die mit einem oder mehreren Drittländern geschlossen werden, die Anwendung von Bestimmungen vereinbaren, die den Zweigstellen eines Kreditinstituts mit Sitz außerhalb der Union die gleiche Behandlung im gesamten Gebiet der Union einräumen.

Artikel 48

Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Drittländern im Bereich der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis

1. Die Kommission kann auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus dem Rat Vorschläge unterbreiten, um mit einem oder mehreren Drittländern für nachstehende Kreditinstitute Abkommen über die Einzelheiten der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis auszuhandeln:

- (a) Institute, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in Drittländern haben;
 - (b) Institute mit Sitz in einem Drittland, deren Mutterunternehmen ein **■** Institut, eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union ist.
2. In den Abkommen gemäß Absatz 1 wird insbesondere sichergestellt,
- (a) dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Informationen erhalten können, die erforderlich sind, um **■** Institute, Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die in der Union niedergelassen sind und außerhalb der Union ein Tochterunternehmen in Form eines **■** Instituts oder Finanzinstituts haben oder an solchen Unternehmen eine Beteiligung halten, auf der Basis der konsolidierten Finanzlage zu beaufsichtigen;
 - (b) dass die zuständigen Behörden von Drittländern die Informationen erhalten können, die erforderlich sind, um Mutterunternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet zu beaufsichtigen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ein Tochterunternehmen in Form eines **■** Instituts oder eines Finanzinstituts haben oder eine Beteiligung an solchen **Unternehmen** halten;
 - (c) dass die EBA befugt ist, die Informationen anzufordern, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aufgrund des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 von den nationalen Behörden von Drittländern erhalten haben.

3. Unbeschadet des Artikels 218 des Vertrags prüft die Kommission mit Unterstützung des Europäischen Bankenausschusses das Ergebnis der nach Absatz 1 geführten Verhandlungen sowie die sich daraus ergebende Lage.
4. Die EBA unterstützt die Kommission im Hinblick auf die Anwendung dieses Artikels gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

Titel VII

Beaufsichtigung

Kapitel 1

Grundsätze der Beaufsichtigung

ABSCHNITT I

BEFUGNISSE UND PFLICHTEN VON HERKUNFTS- UND

AUFNAHMEMITGLIEDSTAAT

Artikel 49

Kontrollbefugnis des Herkunftsmitgliedstaats

1. Die Beaufsichtigung eines Instituts, einschließlich der Aufsicht über die Tätigkeiten, die es im Einklang mit den Artikeln 33 und 34 ausübt, obliegt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats; diejenigen Bestimmungen dieser Richtlinie, die eine Zuständigkeit der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vorsehen, bleiben hiervon unberührt.

2. Absatz 1 steht einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nicht entgegen.
- 2a. ***Maßnahmen des Aufnahmemitgliedstaats dürfen keine diskriminierende oder restriktive Behandlung aufgrund der Zulassung des Instituts in einem anderen Mitgliedstaat enthalten.***

■

Artikel 51

Zusammenarbeit bei der Aufsicht

1. Bei der Beaufsichtigung der Tätigkeit von Instituten, die insbesondere über Zweigstellen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als ihrem Sitzstaat tätig sind, arbeiten die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten eng zusammen. Sie teilen einander alle Informationen über die Leitung, die Verwaltung und die Eigentumsverhältnisse der Institute mit, die geeignet sind, die Aufsicht über die Institute und die Prüfung der Voraussetzungen für ihre Zulassung zu vereinfachen, sowie alle Informationen, die geeignet sind, die Überwachung dieser Institute, insbesondere in Bezug auf Liquidität, Solvenz, Einlagensicherheit, Begrenzung von Großkrediten, ***andere Faktoren, die sich auf das von dem Institut ausgehende Systemrisiko auswirken können,*** Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie interne Kontrolle zu erleichtern.

2. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats übermitteln den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats unverzüglich alle Informationen und Erkenntnisse über die Überwachung der Liquidität im Einklang mit Teil 6 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und Titel VII Kapitel 3 dieser Richtlinie in Bezug auf die von dem Institut über die **Zweigstellen** ausgeübten Tätigkeiten, sofern derartige Informationen für den Schutz von Einlegern oder Anlegern im Aufnahmemitgliedstaat zweckdienlich sind.
3. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats informieren die zuständigen Behörden aller Aufnahmemitgliedstaaten unverzüglich, wenn Liquiditätsschwierigkeiten auftreten oder aller Wahrscheinlichkeit nach zu erwarten sind. Sie übermitteln dabei außerdem Einzelheiten zur Planung und Umsetzung eines Sanierungsplans und zu allen in diesem Kontext ergriffenen aufsichtlichen Maßnahmen.
4. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats teilen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats mit, wie die von ihnen bereitgestellten Informationen und Erkenntnisse berücksichtigt worden sind, und liefern auf Aufforderung entsprechende Erläuterungen. Halten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach der Übermittlung der Informationen und Erkenntnisse daran fest, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats keine angemessenen Maßnahmen ergriffen haben, so *können* die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats **nach Unter-richtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und der EBA geeig- nete Maßnahmen ergreifen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern und so die Interessen der Einleger, Anleger und sonstigen Personen, für die Dienst- leistungen erbracht werden, zu schützen oder die Stabilität des Finanzsystems zu sichern.**

Sind die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mit den vom Aufnahmemitgliedstaat zu ergreifenden Maßnahmen nicht einverstanden, können sie gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Sache befassen. In diesem Fall kann die EBA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden. Wird die EBA tätig, so trifft sie binnen eines Monats einen Beschluss.

5. Die zuständigen Behörden können die EBA mit allen Fällen befassen, in denen ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere um Informationsaustausch, zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat. Unbeschadet des Artikels 258 des Vertrags kann die EBA in einer solchen Situation im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden. ***Die EBA kann den zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auch von Amts wegen dabei helfen, eine Einigung über den Austausch von Informationen gemäß dem vorliegenden Artikel zu erzielen.***
6. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Angaben gemäß diesem Artikel aus.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

7. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards für Standardformulare, Muster und Verfahren für die Informationsaustauschanforderungen, die geeignet sind, die Überwachung der Institute zu erleichtern, aus.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die Entwürfe technischer Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

8. Die EBA legt der Kommission die Entwürfe technischer Standards nach den Absätzen 6 und 7 bis zum 1. Januar 2014 vor.

Artikel 52

Bedeutende Zweigstellen

1. Die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats können in Fällen, in denen Artikel 107 Absatz 1 Anwendung findet, bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde oder bei den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats beantragen, dass eine Zweigstelle eines Instituts, ***bei dem es sich nicht um eine unter Artikel 90 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] fallende Wertpapierfirma handelt***, als bedeutend angesehen wird.

In dem Antrag werden die Gründe dafür genannt, warum die Zweigstelle als bedeutend angesehen werden soll, wobei insbesondere berücksichtigt wird,

- (a) ob der Marktanteil der Zweigstelle eines Instituts im Aufnahmemitgliedstaat, gemessen an den Einlagen, 2 % übersteigt;

- (b) wie sich eine Aussetzung oder Einstellung der Tätigkeit des Instituts wahrscheinlich auf die **Systemliquidität** und die Zahlungsverkehrs- sowie Clearing- und Abwicklungssysteme im Aufnahmemitgliedstaat auswirken würde;
- (c) welche Größe und Bedeutung die Zweigstelle, gemessen an der Kundenzahl, innerhalb des Bank- bzw. Finanzsystems des Aufnahmemitgliedstaats hat.

Die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats und in Fällen, in denen Artikel **107 Absatz 1** Anwendung findet, die konsolidierende Aufsichtsbehörde setzen alles daran, bei der Einstufung einer Zweigstelle als bedeutend zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

Wird innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt eines Antrags gemäß Unterabsatz 1 keine gemeinsame Entscheidung erzielt, so entscheiden die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb von weiteren zwei Monaten selbst, ob die Zweigstelle bedeutend ist. Bei ihrer Entscheidung tragen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats etwaigen Auffassungen und Vorbehalten der konsolidierenden Aufsichtsbehörde oder der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats Rechnung.



Die Entscheidungen gemäß ***den Unterabsätzen 3 und 4*** werden in einem Dokument dargelegt und umfassend begründet; sie werden den betroffenen zuständigen Behörden übermittelt, ***als maßgebend anerkannt und von den*** zuständigen Behörden in den betroffenen Mitgliedstaaten ***angewandt***.

Die Einstufung einer Zweigstelle als bedeutend lässt die Rechte und Pflichten der zuständigen Behörden im Rahmen dieser Richtlinie unberührt.

2. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats übermitteln den zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats, in dem eine bedeutende Zweigstelle errichtet wird, die in Artikel 112 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Informationen und führen die in Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten Aufgaben in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats aus.

Erhält die zuständige Behörde eines Herkunftsmitgliedstaats Kenntnis von einer Krisensituation innerhalb eines Instituts im Sinne von Artikel 109 Absatz 1, warnt sie unverzüglich die in Artikel 59 Absatz 4 und Artikel 60 genannten Stellen.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats übermitteln den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, in denen bedeutende Zweigstellen bestehen, die Ergebnisse der Risikobewertungen der Institute mit derartigen Zweigstellen gemäß Artikel 92 und gegebenenfalls Artikel 108 *Absatz 1*. Sie übermitteln außerdem Entscheidungen aufgrund der Artikel 64, **100** und **100a**, sofern diese Bewertungen und Entscheidungen für die betreffenden Zweigstellen relevant sind.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats konsultieren die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, in denen bedeutende Zweigstellen bestehen, über die gemäß Artikel 84 Absatz 10 erforderlichen operativen Schritte, sofern dies für die Liquiditätsrisiken in Zusammenhang mit der Währung des Aufnahmemitgliedstaats relevant ist.

Falls die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nicht konsultiert haben oder *falls die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach der Konsultation daran festhalten*, dass die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen nach Artikel 84 Absatz 10 nicht angemessen sind, können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats im Einklang mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Sache befassen. In diesem Fall kann die EBA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden.

3. Findet Artikel 111 keine Anwendung, so richten die Behörden, die für die Aufsicht über ein Institut mit bedeutenden Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten zuständig sind, unter eigenem Vorsitz ein Aufsichtskollegium ein, um die Zusammenarbeit gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels und gemäß Artikel 51 zu erleichtern. Die Modalitäten für die Einrichtung und Arbeitsweise des Kollegiums werden nach Konsultation der betroffenen zuständigen Behörden von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats schriftlich festgelegt. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats entscheidet, welche zuständigen Behörden an einer Sitzung oder einer Tätigkeit des Kollegiums teilnehmen.

Bei der Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats werden die Relevanz der zu planenden oder zu koordinierenden Aufsichtstätigkeit für die betreffenden Behörden, insbesondere die möglichen Auswirkungen auf die Stabilität der Finanzsysteme in den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8, und die Pflichten nach Absatz 2 dieses Artikels berücksichtigt.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats informiert alle Mitglieder des Kollegiums vorab laufend und umfassend über die Organisation solcher Sitzungen, die wesentlichen Tagesordnungspunkte und die zu berücksichtigenden Tätigkeiten. Des Weiteren informiert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle Mitglieder des Kollegiums rechtzeitig und umfassend über das in diesen Sitzungen beschlossene Vorgehen oder die durchgeführten Maßnahmen.

5. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die allgemeinen Bedingungen für die Tätigkeit der Aufsichtskollegien zu präzisieren.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese technischen Regulierungsstandards gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

6. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um die praktische Arbeitsweise der Aufsichtskollegien festzulegen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

7. Die EBA legt der Kommission die Entwürfe technischer Standards nach den Absätzen 5 und 6 bis zum 31. Dezember **2014** vor.

Artikel 53

Vor-Ort-Überprüfung ***und -Inspektion*** von Zweigstellen in einem anderen Mitgliedstaat

1. Die Aufnahmemitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats – nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats – selbst oder durch ihre Beauftragten die Überprüfung ***und -Inspektion*** der Informationen nach Artikel 51 vor Ort vornehmen können, wenn ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Institut seine Tätigkeit über eine Zweigstelle ausübt.
2. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können für die ***Inspektion*** der Zweigstelle auch auf eines der anderen in Artikel 113 vorgesehenen Verfahren zurückgreifen.



Die Prüfung und Inspektion vor Ort von Zweigstellen nach diesem Artikel und nach Artikel 51 wird gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats durchgeführt, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet.

Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats sind befugt, im Einzelfall die in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten der Zweigstellen von Instituten vor Ort zu inspizieren und zu Aufsichtszwecken von einer Zweigstelle Informationen über deren Tätigkeiten anzufordern, sofern dies ihrer Ansicht nach für die Stabilität des Finanzsystems des Aufnahmemitgliedstaats wichtig ist. Vor der Inspektion werden die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats konsultiert. Nach der

Inspektion übermitteln die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die erlangten Informationen und Erkenntnisse, die für die Risikobewertung des Instituts oder die Bewertung der Stabilität des Finanzsystems im Aufnahmemitgliedstaat zweckdienlich sind. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats berücksichtigen diese Informationen und Erkenntnisse bei der Festlegung ihres aufsichtlichen Prüfungsprogramms nach Maßgabe von Artikel 96 gebührend und tragen außerdem der Stabilität des Finanzsystems des Aufnahmemitgliedstaats Rechnung.

ABSCHNITT II

INFORMATIONSAUSTAUSCH UND GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Artikel 54

Geheimhaltungspflicht

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von den zuständigen Behörden beauftragten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Vertrauliche Informationen, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, dürfen an keine Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, in zusammengefasster oder allgemeiner Form, so dass einzelne Kreditinstitute nicht identifiziert werden können; dies gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.

Wurde jedoch gegen ein Kreditinstitut durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder seine Zwangsabwicklung eingeleitet, dürfen vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, die an Versuchen zur Rettung des betreffenden Kreditinstituts beteiligt sind, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden.

2. Absatz 1 steht dem nicht entgegen, dass die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie, der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen], anderen für Kreditinstitute geltenden Richtlinien, und ***Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010***, den Artikeln ***31, 35 und 36*** der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ***und den Artikeln 31 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010*** Informationen austauschen oder an die EBA, ***die ESMA und den ESRB*** weiterleiten. Für diese Informationen gelten die Bedingungen in Bezug auf die berufliche Geheimhaltungspflicht gemäß Absatz 1.
3. Absatz 1 steht dem nicht entgegen, dass die zuständigen Behörden die Ergebnisse von im Einklang mit Artikel 97 oder Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 durchgeführten Stresstests veröffentlichen und der EBA diese Ergebnisse zur öffentlichen Bekanntgabe EU-weiter Stresstestergebnisse übermitteln.

Artikel 55

Verwendung vertraulicher Informationen

Eine zuständige Behörde, die aufgrund des Artikels 54 vertrauliche Informationen erhält, darf diese nur im Rahmen ihrer Aufgaben und nur für folgende Zwecke verwenden:

- (a) zur Prüfung, ob die Bedingungen für den Zugang zur Tätigkeit von Instituten erfüllt sind sowie zur leichteren Überwachung der Tätigkeitsausübung auf konsolidierter oder auf nicht konsolidierter Basis, insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Liquidität, der Solvenz, der Großkredite, der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrolle;
- (b) zur Verhängung von Sanktionen;
- (c) im Rahmen eines Verfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörde, einschließlich bei Gerichtsverfahren nach Artikel 71;
- (d) im Rahmen von Gerichtsverfahren, die aufgrund besonderer Bestimmungen des Unionsrechts im Bereich Kreditinstitute eingeleitet werden.

Artikel 56

Kooperationsvereinbarungen

Im Einklang mit Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 können die Mitgliedstaaten und die EBA mit den zuständigen Behörden von Drittländern oder mit Drittlandsbehörden oder -stellen im Sinne von Artikel 57 und Artikel 58 Absatz 1 dieser Richtlinie Kooperationsvereinbarungen zum Austausch von Informationen nur treffen, wenn der Schutz der mitgeteilten Informationen durch das Berufsgeheimnis mindestens ebenso gewährleistet ist wie nach Artikel 54 Absatz 1 dieser Richtlinie. Dieser Informationsaustausch muss der Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben dieser Behörden oder Stellen dienen.

Stammen die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Artikel 57

Informationsaustausch *zwischen Behörden*

Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 55 stehen einem Informationsaustausch ***zwischen*** zuständigen Behörden innerhalb eines Mitgliedstaats ***oder zwischen*** zuständigen Behörden in ***verschiedenen*** Mitgliedstaaten ***und/oder*** zwischen zuständigen Behörden und den im Folgenden genannten Stellen nicht entgegen, wenn dieser im Rahmen der ihnen übertragenen Aufsichtsaufgaben stattfindet:

- (a) Stellen, die im öffentlichen Auftrag mit der Aufsicht über andere ***Unternehmen der Finanzbranche*** betraut sind, und die mit der Aufsicht über die Finanzmärkte betrauten Stellen;
- (aa) ***Behörden oder Stellen, die mit der Verantwortung für den Erhalt der Stabilität des Finanzsystems in den Mitgliedstaaten durch Anwendung der Vorschriften für die Makro-Finanzaufsicht betraut sind;***

- (ab) *Stellen zur Durchführung von Sanierungen oder Behörden, die für den Erhalt der Stabilität des Finanzsystems zuständig sind;*
- (ac) *vertragliche oder institutionelle Einlagensicherungssysteme im Sinne der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme;*
- (b) Stellen, die an der Abwicklung und an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Institute beteiligt sind;
- (c) Personen, die mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Instituten, *Versicherungsunternehmen* und Finanzinstituten betraut sind.

Die Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 55 stehen einer Übermittlung der Informationen an die mit der Verwaltung von *Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystemen* betrauten Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen, nicht entgegen.

In **jedem Fall** unterliegen die übermittelten Informationen der beruflichen Geheimhaltungspflicht nach Artikel 54 Absatz 1.

Artikel 58

Austausch von Informationen mit Aufsichtsstellen

1. Ungeachtet der Artikel 54 bis 56 können die Mitgliedstaaten einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und folgenden Stellen zulassen:
 - (a) den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Stellen obliegt, die an der Abwicklung oder an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf **Institute** beteiligt sind;
 - (aa) **den Behörden, denen die Beaufsichtigung vertraglicher oder institutioneller Einlagensicherungssysteme im Sinne der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme obliegt;**
 - (b) den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Personen obliegt, die die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von **Instituten**, Versicherungsunternehmen **und** Finanzinstituten vornehmen.
2. In den Fällen nach Absatz 1 schreiben die Mitgliedstaaten zumindest die Einhaltung folgender Bedingungen vor:
 - (a) Die Informationen sind zur Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben nach Absatz 1 bestimmt;

- (b) die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen unterliegen der beruflichen Geheimhaltungspflicht nach Artikel 54 Absatz 1;
 - (c) wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.
3. Ungeachtet der Artikel 54 bis 56 können die Mitgliedstaaten zur Stärkung des Finanzsystems und zur Wahrung seiner Integrität den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden und den kraft Gesetzes für die Aufdeckung und Aufklärung von Verstößen gegen das Gesellschaftsrecht zuständigen Behörden oder Organen zulassen.

In diesen Fällen schreiben die Mitgliedstaaten zumindest die Einhaltung folgender Bedingungen vor:

- (a) Die Informationen sind zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Unterabsatz 1 bestimmt;

- (b) die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen unterliegen der beruflichen Geheimhaltungspflicht nach Artikel 54 Absatz 1;
 - (c) wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.
4. Wenn in einem Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannten Behörden oder Stellen bei der ihnen übertragenen Aufdeckung oder Aufklärung von Verstößen besonders befähigte und entsprechend beauftragte Personen hinzuziehen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, so kann die Möglichkeit des Austausches von Informationen nach **Absatz 3** Unterabsatz 1 unter den Bedingungen des **Absatzes 3** Unterabsatz 2 auf die betreffenden Personen ausgedehnt werden.

5. Die **zuständigen Behörden** teilen der EBA mit, welche Behörden oder Stellen Informationen gemäß diesem Artikel erhalten dürfen.
6. Für die Anwendung von Absatz 4 teilen die in Absatz 3 genannten Behörden oder Stellen den zuständigen Behörden, die die Informationen erteilt haben, mit, an welche Personen die betreffenden Informationen weitergegeben werden sollen und was deren genaue Aufgabe ist.

Artikel 59

Übermittlung von Informationen betreffend geldpolitische, **einlagensicherungsbezogene**, systembezogene und zahlungsrelevante Aspekte

1. Dieses Kapitel steht dem nicht entgegen, dass eine zuständige Behörde den nachstehend genannten Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Informationen übermittelt, **und die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um diesbezügliche Hemmnisse zu beseitigen**:
 - (a) den Zentralbanken **des ESZB** und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden, wenn diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben, einschließlich der Durchführung der Geldpolitik und der damit zusammenhängenden Bereitstellung von Liquidität, der Überwachung der Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Abwicklungssysteme und der Erhaltung der Stabilität des Finanzsystems, relevant sind;

- (aa) *vertraglichen oder institutionellen Einlagensicherungssystemen im Sinne der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme;*
 - (b) gegebenenfalls anderen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind;
 - (c) dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB), *der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung*, sofern diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach *den Verordnungen* (EU) Nr. 1092/2010, *(EU) Nr. 1095/2010 und (EU) Nr. 1094/2010* relevant sind.
2. Dieses Kapitel steht dem nicht entgegen, dass Behörden oder Stellen nach *Absatz 1* den zuständigen Behörden die Informationen zu übermitteln, die diese für die Zwecke des Artikels 55 möglicherweise benötigen.
3. Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen unterliegen der beruflichen Geheimhaltungspflicht nach Artikel 54 Absatz 1.

4. ***Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit*** die zuständigen Behörden in Krisensituationen im Sinne des Artikels 109 Absatz 1 Informationen an die Zentralbanken ***des ESZB*** unverzüglich weitergeben, wenn diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben, einschließlich der Durchführung der Geldpolitik und der damit zusammenhängenden Bereitstellung von Liquidität, der Überwachung der Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Abwicklungssysteme und der Erhaltung der Stabilität des Finanzsystems, relevant sind; das Gleiche gilt für die Übermittlung von Informationen an den ESRB, sofern diese Informationen für die Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben relevant sind.

Artikel 60

Übermittlung von Informationen an andere Einrichtungen

1. Unbeschadet des Artikels 54 Absatz 1 und des Artikels 55 können die Mitgliedstaaten durch Gesetz die Weitergabe bestimmter Informationen an andere Dienststellen ihrer zentralstaatlichen Behörden, die für die Rechtsvorschriften über die Beaufsichtigung von **■** Instituten, Finanzinstituten **■** und Versicherungsunternehmen zuständig sind, sowie an die von diesen Dienststellen beauftragten Inspektoren gestatten.

Solche Informationen dürfen können jedoch nur weitergegeben werden, wenn dies aus Aufsichtsgründen **und aufgrund von Präventiv- und Sanierungsmaßnahmen für insolvenzbedrohte Institute** erforderlich ist. **Unbeschadet des Absatzes 2 unterliegen Personen, die Zugang zu den Informationen haben, Geheimhaltungsvorschriften, die den Anforderungen gemäß Artikel 54 Absatz 1 zumindest gleichwertig sind.**

In Krisensituationen im Sinne des Artikels 109 Absatz 1 gestatten die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden, Informationen, die für Dienststellen im Sinne des **Unterabsatzes 1** relevant sind, an alle betroffenen Mitgliedstaaten weiterzugeben.

2. Die Mitgliedstaaten können die Weitergabe bestimmter Informationen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Instituten an **ihre jeweiligen nationalen** parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, Rechnungshöfe und andere mit Untersuchungen befasste Einrichtungen unter folgenden Bedingungen zulassen:
 - (a) Die betreffende Einrichtung hat gemäß dem innerstaatlichen Recht ein präzises Mandat zur Untersuchung oder Prüfung der Tätigkeiten von Behörden, denen die Beaufsichtigung von Instituten oder die Rechtsetzung für diese Aufsicht obliegt;

- (b) die Informationen sind für die Erfüllung des Mandats gemäß Buchstabe a unbedingt erforderlich;
- (c) Personen, die Zugang zu den Informationen haben, unterliegen Geheimhaltungsvorschriften nach innerstaatlichem Recht, ***die denen des Artikels 54 Absatz 1 zumindest gleichwertig sind;***
- (d) wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Umfasst die Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung die Verarbeitung personenbezogener Daten, so beachten die vorstehend genannten Einrichtungen bei der Verarbeitung derartiger Daten die geltenden innerstaatlichen Umsetzungsvorschriften für die Richtlinie 95/46/EG.

Artikel 61

Durch Überprüfungen vor Ort erlangte Informationen

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Informationen, die sie aufgrund von Artikel 52 Absatz 4, Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 57 oder im Wege der Überprüfung vor Ort nach Artikel 53 Absätze 1 und 2 erlangen, in den Fällen nach Artikel 60 niemals weitergegeben werden dürfen, es sei denn, das ausdrückliche Einverständnis der zuständigen Behörden, die die Informationen weitergegeben haben, oder der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Überprüfung vor Ort durchgeführt wurde, liegt vor.

Artikel 62

Informationen über Clearing- und Abwicklungsdienstleistungen

1. Dieses Kapitel steht dem nicht entgegen, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates die in den Artikeln 54 bis 56 genannten Informationen einer Clearingstelle oder einer ähnlichen, gesetzlich für die Erbringung von Clearing- oder Abwicklungsdiensleistungen auf einem ihrer nationalen Märkte anerkannten Stelle übermitteln, sofern diese Informationen ihrer Auffassung nach erforderlich sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Stellen im Fall von Verstößen – oder auch nur möglichen Verstößen – der Marktteilnehmer sicherzustellen. Die in diesem Rahmen übermittelten Informationen fallen unter das in Artikel 54 Absatz 1 genannte Berufsgeheimnis.

2. Die Mitgliedstaaten tragen jedoch dafür Sorge, dass die gemäß Artikel 54 Absatz 2 erhaltenen Informationen in dem in Absatz 1 genannten Fall nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Behörden, die die Informationen übermittelt haben, weitergegeben werden dürfen.

■

Artikel 62a

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie geschieht unter Einhaltung der Richtlinie 95/46/EG sowie gegebenenfalls der Verordnung 45/2001.

ABSCHNITT III

PFLICHTEN DER PERSONEN, DIE FÜR DIE PFLICHTPRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES KONSOLIDIERTEN ABSCHLUSSES ZUSTÄNDIG SIND

Artikel 63

*Pflichten der Personen, die für die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des
konsolidierten Abschlusses zuständig sind*

1. Die Mitgliedstaaten schreiben zumindest vor, dass jede gemäß der Richtlinie 2006/43/EWG zugelassene Person, die bei einem Institut die in Artikel 51 der Richtlinie 78/660/EWG, in Artikel 37 der Richtlinie 83/349/EWG oder in Artikel 73 der Richtlinie 2009/65/EWG beschriebenen Aufgaben oder andere gesetzliche Aufgaben erfüllt, dazu verpflichtet ist, den zuständigen Behörden umgehend alle dieses Institut betreffende Sachverhalte oder Beschlüsse zu melden, von denen sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Kenntnis erhalten hat und die möglicherweise

- (a) einen grundlegenden Verstoß gegen die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die die Zulassungsvoraussetzungen enthalten oder die Ausübung der Tätigkeit von Instituten im Einzelnen regeln, darstellen,
- (b) die Fortführung der Tätigkeit des Instituts gefährden,
- (c) dazu führen, dass der Bestätigungsvermerk verweigert oder unter Vorbehalt gestellt wird.

Die Mitgliedstaaten schreiben zumindest vor, dass die betreffende Person ebenfalls dazu verpflichtet ist, sämtliche Sachverhalte oder Beschlüsse zu melden, von denen sie bei Wahrnehmung einer der in Unterabsatz 1 genannten Aufgaben in einem Unternehmen Kenntnis erhält, das aufgrund eines Kontrollverhältnisses zu dem Institut, bei dem sie diese Aufgabe wahrnimmt, in enger Verbindung steht.

2. Macht eine gemäß der Richtlinie 2006/43/EWG zugelassene Person den zuständigen Behörden in gutem Glauben Mitteilung über einen der in Absatz 1 genannten Sachverhalte oder Beschlüsse, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Offenlegungsbeschränkung und zieht für diese Person keinerlei Haftung nach sich. ***Eine solche Offenlegung sollte gleichzeitig auch gegenüber dem Leitungsorgan des Instituts erfolgen, sofern keine zwingenden Gründe dagegen sprechen.***

ABSCHNITT IV

AUFSICHTSBEFUGNISSE, SANKTIONSBEFUGNISSE UND RECHTSMITTEL

Artikel 64

Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse □

Die zuständigen Behörden sind mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Aufsichtsbefugnissen auszustatten, die ihnen ein Eingreifen in die Tätigkeit von Instituten ermöglichen, darunter insbesondere das Recht zum Entzug der Zulassung gemäß Artikel 18, die nach Artikel 99 erforderlichen Befugnisse sowie die Befugnisse nach den Artikeln 100 und 100a.

Die zuständigen Behörden üben ihre Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse gemäß dieser Richtlinie und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wie folgt aus:

- *unmittelbar,*
- *in Zusammenarbeit mit anderen Behörden,*
- *unter ihrer Verantwortung durch Übertragung von Aufgaben an solche Behörden,*
- *durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.*

Artikel 65

Verwaltungssanktionen und -maßnahmen

1. *Unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden nach Artikel 64 und des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen, legen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Verwaltungssanktionen und -maßnahmen fest, die bei Verstößen gegen die Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, und ergreifen sämtliche Maßnahmen, die zur Durchführung dieser Sanktionen und Maßnahmen erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten können beschließen, bei Verstößen, die dem einzelstaatlichen Strafrecht unterliegen, keine Vorschriften für Verwaltungssanktionen festzulegen; in diesem Fall teilen sie der Kommission die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften mit.* Die *Verwaltungssanktionen und -maßnahmen* müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in Fällen, in denen Institute, Finanzholdinggesellschaften **und** gemischte Finanzholdinggesellschaften **█** gegen ihre *in Absatz 1 genannten* Pflichten verstoßen, gegen die Mitglieder des Leitungsorgans und andere natürliche Personen, die nach innerstaatlichem Recht für den Verstoß verantwortlich sind, *vorbehaltlich der Voraussetzungen des innerstaatlichen Rechts* Sanktionen verhängt werden können.

3. Die zuständigen Behörden *verfügen über* alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen *Informationsbeschaffungs- und* Ermittlungsbefugnisse. *Unbeschadet anderer einschlägiger Bestimmungen dieser Richtlinie und der Verordnung .../... (Eigenmittelverordnung) gehören dazu folgende Befugnisse:*
- (a) *die Befugnis, von den folgenden juristischen oder natürlichen Personen die Vorlage sämtlicher Informationen zu verlangen, die sie für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörden benötigen, einschließlich der Informationen, die in regelmäßigen Abständen und in festgelegten Formaten zu Aufsichts- und entsprechenden Statistikzwecken zur Verfügung zu stellen sind:*
- (1) *Kreditinstitute, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind;*
- (2) *Finanzholdinggesellschaften, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind;*
- (3) *gemischte Finanzholdinggesellschaften, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind;*
- (4) *gemischte Holdinggesellschaften, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind;*
- (5) *Personen, die zu den Unternehmen im Sinne der Nummern 1 bis 4 gehören;*
- (6) *Dritte, auf die die Unternehmen im Sinn der Nummern 1 bis 4 betriebliche Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben;*

- (b) *die Befugnis, alle erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf jede Person im Sinne der Nummern 1 bis 6, die in einem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist, durchzuführen, sofern dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörde erforderlich ist, einschließlich des Rechts, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, die Bücher und Aufzeichnungen von Personen im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu prüfen und Kopien oder Auszüge dieser Bücher und Aufzeichnungen anzufertigen, von einer Person im Sinne der Nummern 1 bis 6 oder deren Vertretern oder Mitarbeitern schriftliche oder mündliche Erklärungen einzuholen und jede andere Person zu befragen, die dieser Befragung zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung zustimmt;*
- (c) *die Befugnis, vorbehaltlich anderer Bedingungen des Unionsrechts nach vorheriger Unterrichtung der betroffenen zuständigen Behörde alle erforderlichen Überprüfungen vor Ort in den Geschäftsräumen von juristischen Personen im Sinne der Nummern 1 bis 6 und von sonstigen Unternehmen, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind und für die die zuständige Behörde die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, durchzuführen. Ist für eine Überprüfung vor Ort nach nationalem Recht eine gerichtliche Genehmigung erforderlich, so muss diese eingeholt werden.*

Artikel 66

Sanktionen und Maßnahmen bei Verstößen gegen Zulassungsanforderungen und Anforderungen beim Erwerb qualifizierter Beteiligungen

1. **Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften Sanktionen und Maßnahmen mindestens für Folgendes vor:**

- (a) die gewerbliche Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Publikumsgeldern ohne ein Kreditinstitut zu sein (Verstoß gegen Artikel 3);
- (b) die Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts ohne entsprechende Zulassung (Verstoß gegen Artikel 9);
- (c) den direkten oder indirekten Erwerb – **während des Beurteilungszeitraums oder trotz Einspruchs der zuständigen Behörden** – einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut oder die direkte oder indirekte Aufstockung einer solchen qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut, wodurch der Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital **die in Artikel 22 Absatz 1 genannten Schwellenwerte** erreichen oder überschreiten würde oder das Kreditinstitut zum Tochterunternehmen würde (im Folgenden "beabsichtigter Erwerb"), ohne dies den für das Kreditinstitut, an dem eine qualifizierte Beteiligung erworben oder aufgestockt werden soll, zuständigen Behörden schriftlich anzugeben (Verstoß gegen Artikel 22 Absatz 1);

- (d) die direkte oder indirekte Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut oder die Verringerung einer qualifizierten Beteiligung, wodurch der Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital **die in Artikel 25 genannten Schwellenwerte** unterschreiten würden oder das Kreditinstitut kein Tochterunternehmen mehr wäre, ohne den zuständigen Behörden dies schriftlich anzuzeigen.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verwaltungssanktionen, die in den in Absatz 1 genannten Fällen verhängt werden können, mindestens Folgendes umfassen:
- (a) die öffentliche Bekanntmachung des Namens der natürlichen Person, **des Instituts, der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft**, die bzw. das für den Verstoß verantwortlich ist, und der Art des Verstoßes;
 - (b) eine Anordnung, wonach die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
 - (c) im Falle einer juristischen Person Bußgelder von bis zu 10 % **des jährlichen Gesamtnettoumsatzes einschließlich des Bruttoertrags, bestehend aus Zinsenrträgen und ähnlichen Erträgen, Erträgen aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen/festverzinslichen Wertpapieren sowie Erträgen aus Provisionen und Gebühren entsprechend der Auflistung in Artikel 305 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]** des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr; handelt es sich bei dem Unternehmen um das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, bezeichnet "Umsatz" den Umsatz, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe ausgewiesen ist;

- (d) im Falle einer natürlichen Person Bußgelder von bis zu 5 000 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die amtliche Währung ist, der entsprechende Wert in der Landeswährung zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie;
 - (e) Bußgelder in zweifacher Höhe des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt;
- (ea) *Aussetzung der Stimmrechte des oder der Anteilseigner, dem (denen) die Verstöße im Sinne des Absatzes 1 vorgeworfen werden.***

Artikel 67

Sonstige Bestimmungen

1. Dieser Artikel findet **zumindest dann** Anwendung, wenn
 - (a) ein Institut die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erhalten hat;
 - (b) ein Institut, das Kenntnis davon erhält, dass aufgrund eines Erwerbs oder einer Veräußerung einer Beteiligung an seinem Kapital die in Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 25 genannten Schwellen über- oder unterschritten werden, die zuständigen Behörden nicht über diesen Erwerb oder diese Veräußerung unterrichtet (Verstoß gegen Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1);

- (c) ein Institut, das auf einem der geregelten Märkte notiert, von denen die ESMA gemäß Artikel 47 der Richtlinie 2004/39/EG ein Verzeichnis zu veröffentlichen hat, den zuständigen Behörden nicht mindestens einmal jährlich die Namen der Aktionäre und Gesellschafter mit qualifizierter Beteiligung sowie die Höhe dieser Beteiligungen mitteilt (Verstoß gegen Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2);
- (d) ein Institut nicht über die Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle verfügt, die die zuständigen Behörden gemäß den innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 73 verlangen;
- (e) ein Institut den zuständigen Behörden die nach Artikel 95 Absatz 1 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] vorgeschriebenen Meldungen über die Erfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 87 der Verordnung nicht macht ***oder unvollständige oder falsche Angaben macht***;
- (f) ein Institut den zuständigen Behörden ***in Bezug auf*** die nach Artikel 96 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] verlangten Daten zu Eigenmittelanforderungen keine Angaben macht ***oder unvollständige oder falsche Angaben macht***;

- (g) ein Institut den zuständigen Behörden Großkredite nicht gemäß Artikel 383 Absatz 1 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] meldet ***oder unvollständige oder falsche Angaben macht;***
- (h) ein Institut den zuständigen Behörden die nach Artikel 403 Absätze 1 und 2 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] vorgeschriebenen Meldungen über die Liquiditätslage nicht macht ***oder unvollständige oder falsche Angaben macht;***
- (i) ein Institut den zuständigen Behörden die nach Artikel 417 Absatz 1 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] vorgeschriebenen Informationen über die Verschuldungsquote nicht übermittelt ***oder unvollständige oder falsche Angaben macht;***
- (j) ein Institut ***wiederholt oder beständig*** nicht über liquide Aktiva gemäß Artikel 401 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] verfügt;
- (k) ein Institut ein über die in Artikel 384 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] festgelegten Obergrenzen hinausgehendes Engagement eingeht;

- (l) ein Institut, das dem Kreditrisiko einer Verbriefungsposition ausgesetzt ist, die Bedingungen des Artikels 394 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] Bedingungen nicht erfüllt;
 - (m) ein Institut die nach Artikel 418 Absätze 1 bis 3 oder Artikel 436 Absatz 1 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] vorgeschriebenen Informationen nicht offenlegt ***oder unvollständige oder falsche Angaben macht;***
- (ma) ein Institut unter Verstoß gegen Artikel 131 Zahlungen an Inhaber von Instrumenten leistet, die Teil der Eigenmittel des Instituts sind, oder wenn solche Zahlungen gemäß den Artikeln 26, 48 oder 49 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] an Inhaber von Eigenmittelinstrumenten nicht zulässig sind;***
- (mb) ein Institut eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die gemäß der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen für schuldig befunden wurde;***

- (n) *ein Institut zugelassen hat, dass eine oder mehrere Personen, die die Anforderungen gemäß Artikel 87 nicht erfüllen, Mitglied des Leitungsorgans geworden oder geblieben sind.*
2. | Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verwaltungssanktionen, die in den in Absatz 1 genannten Fällen verhängt werden können, mindestens Folgendes umfassen:
- (a) die öffentliche Bekanntmachung des Namens der natürlichen | Person, *des Instituts, der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft* und der Art des Verstoßes;
 - (b) eine Anordnung, wonach die natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
 - (c) bei einem Institut der Entzug der Zulassung gemäß Artikel 18;
 - (d) *vorbehaltlich des Artikels 65 Absatz 2* das vorübergehende Verbot für ein Mitglied des Leitungsorgans des Instituts oder eine andere verantwortliche natürliche Person, in Instituten Aufgaben wahrzunehmen;

- (e) im Falle einer juristischen Person Bußgelder von bis zu 10 % des jährlichen *Gesamtnettoumsatzes einschließlich des Bruttoertrags, bestehend aus Zins-erträgen und ähnlichen Erträgen, Erträgen aus Aktien, anderen Anteils-rechten und nicht festverzinslichen/festverzinslichen Wertpapieren sowie Erträgen aus Provisionen und Gebühren entsprechend der Auflistung in Artikel 305 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]* des **Unternehmens** im vorangegangenen Geschäftsjahr; handelt es sich bei **dem Unternehmen** um das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, bezeichnet "Bruttoertrag" den **Bruttoertrag**, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe ausgewiesen ist;
- (f) im Falle einer natürlichen Person Bußgelder von bis zu 5 000 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die amtliche Währung ist, der entsprechende Wert in der Landeswährung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie;
- (g) Bußgelder, die bis zur zweifachen Höhe der durch den Verstoß erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste gehen können, sofern diese sich beziffern lassen.

Öffentliche Bekanntmachung von **Verwaltungssanktionen**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden **auf ihrer offiziellen Website mindestens alle unanfechtbaren Verwaltungssanktionen**, die sie wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] oder gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften verhängen, umgehend öffentlich bekanntmachen, **nachdem die betreffende Person über diese Entscheidung unterrichtet wurde**, und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes sowie zur Identität **der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde**, liefern.

Wenn ein Mitgliedstaat die öffentliche Bekanntmachung anfechtbarer Sanktionen zulässt, veröffentlichen die zuständigen Behörden auf ihrer offiziellen Website umgehend auch Informationen über den Stand der jeweiligen Widersprüche und deren Ergebnisse.

2. *Die zuständigen Behörden machen die Sanktionen anonym in einer Art und Weise, die ihrem innerstaatlichen Recht entspricht, bekannt, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:*
 - a) *bei Verhängung der Sanktion gegen eine natürliche Person ergibt eine vorgeschriebene vorherige Bewertung der Verhältnismäßigkeit der öffentlichen Bekanntmachung, dass die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre;*

- b) die öffentliche Bekanntmachung würde die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden;
- c) die öffentliche Bekanntmachung würde – sofern sich dieser ermitteln lässt – den beteiligten Instituten oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen.

Alternativ kann in diesen Fällen die Bekanntmachung der betreffenden Angaben um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden, wenn abzusehen ist, dass die Gründe für eine anonyme Bekanntmachung im Laufe dieses Zeitraums wegfallen werden.

3. *Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass jede Bekanntmachung nach diesem Artikel vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleibt. Die in der Bekanntmachung enthaltenen personenbezogenen Daten werden nur so lange auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde geführt, wie nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlich ist.*
4. *Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erstattet die EBA der Kommission Bericht über die anonyme Bekanntmachung von Sanktionen durch die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2, und insbesondere darüber, wo erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten aufgetreten sind. Zusätzlich erstattet die EBA Bericht über alle erheblichen Unterschiede in der Dauer der Veröffentlichung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bekanntmachung von Sanktionen.*

Artikel 68a

***Austausch von Informationen über Sanktionen und Betrieb einer zentralen Datenbank
durch die EBA***

- 1. Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA unter strikter Einhaltung der beruflichen Geheimhaltungspflicht über alle Verwaltungssanktionen – einschließlich aller endgültigen Verbote –, die gemäß den Artikeln 65, 66 und 67 verhängt wurden, sowie über den Stand der jeweiligen Widersprüche und deren Ergebnisse. Die EBA betreibt eine zentrale Datenbank der ihr gemeldeten Sanktionen, deren alleiniger Zweck der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden ist. Diese Datenbank ist nur für die zuständigen Behörden zugänglich, und sie wird anhand der von den zuständigen Behörden bereitgestellten Informationen aktualisiert.***
- 2. Überprüft eine zuständige Behörde den guten Leumund für die Zwecke von Artikel 13 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 87 Absatz 1 und Artikel 115, so konsultiert sie die Sanktionsdatenbank der EBA. Bei einer Änderung des Stands eines Widerspruchs oder einem erfolgreichen Widerspruch löscht oder aktualisiert die EBA alle einschlägigen Einträge in der Datenbank, wenn sie von den zuständigen Behörden dazu aufgefordert wird.***
- 3. Die zuständigen Behörden überprüfen ferner im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht im Strafregister, ob eine einschlägige Verurteilung der betreffenden Person vorliegt. Für diese Zwecke findet ein Informationsaustausch im Einklang mit dem Beschluss 2009/316/JI des Rates und dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates gemäß der jeweiligen Umsetzung in nationales Recht statt.***

4. ***Die EBA betreibt eine Website mit Links zu den gemäß Artikel 68 bekanntgemachten Sanktionen der jeweiligen zuständigen Behörden und mit Angabe der Dauer, für die jeder Mitgliedstaat Sanktionen veröffentlicht.***

Artikel 69

Wirksame Verhängung von Sanktionen und Wahrnehmung der Sanktionsbefugnisse durch die zuständigen Behörden

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Festsetzung der Art der Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen und der Höhe der Bußgelder allen maßgeblichen Umständen Rechnung tragen. Dazu zählen ***gegebenenfalls***:
 - (a) die Schwere und Dauer des Verstoßes;
 - (b) der Grad an Verantwortung der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
 - (c) die Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich ***beispielsweise*** aus dem Gesamtumsatz der verantwortlichen juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt;

- (d) die Höhe der von der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern diese sich beziffern lassen;
 - (e) die Verluste, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern diese sich beziffern lassen;
 - (f) die Bereitschaft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde;
 - (g) frühere Verstöße der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
-
- (ga) ***alle potenziellen systemrelevanten Auswirkungen des Verstoßes.***

Artikel 70

Meldung von Verstößen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden wirksame **und verlässliche** Mechanismen schaffen, um zur Meldung von **drohenden oder tatsächlichen** Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung **(EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen]** oder die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften bei den zuständigen Behörden zu ermutigen.
2. Die in Absatz 1 genannten Mechanismen umfassen zumindest Folgendes:
 - (a) spezielle Verfahren für den Empfang der Meldungen über Verstöße und deren Weiterverfolgung;
 - (b) einen angemessenen Schutz für die Mitarbeiter von Instituten, die Verstöße innerhalb ihres Instituts melden, **zumindest vor Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder anderen Arten von Mobbing;**
 - (c) den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Grundsätzen der Richtlinie 95/46/EG sowohl für die Person, die die Verstöße anzeigt, als auch für die natürliche Person, die mutmaßlich für einen Verstoß verantwortlich ist;
 - (ca) **klare Vorschriften, die gewährleisten, dass die Identität der Person, die die in einem Institut begangenen Verstöße meldet, in allen Fällen geheimgehalten wird, es sei denn, ihre Bekanntgabe ist im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Gerichtsverfahren gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich.**

3. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Institute zu angemessenen Verfahren, über die ihre Mitarbeiter Verstöße intern über einen speziellen, ***unabhängigen und autonomen*** Kanal melden können.

Ein derartiger Kanal kann auch durch von den Sozialpartnern getroffene Vereinbarungen bereitgestellt werden. Dabei wird derselbe Schutz wie in Absatz 2 Buchstabe b, c und ca gewährt.

Artikel 71

Rechtsmittel

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gegen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Anwendung der nach dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] getroffen werden, Rechtsmittel eingelegt werden können. Dies gilt auch für den Fall, dass über einen Zulassungsantrag, der alle nach geltenden Vorschriften erforderlichen Angaben enthält, nicht binnen sechs Monaten nach seinem Eingang entschieden wird.



Kapitel 2

Überprüfungsverfahren

ABSCHNITT I

BEURTEILUNG DER ANGEMESSENHEIT DES INTERNEN KAPITALS

Artikel 72

Internes Kapital

Die Institute verfügen über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können.

Diese Strategien und Verfahren werden regelmäßig intern überprüft, um zu gewährleisten, dass sie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts stets angemessen sind und keinen Aspekt außer Acht lassen.

ABSCHNITT II

REGELUNGEN, VERFAHREN UND MECHANISMEN DER INSTITUTE

UNTERABSCHNITT 1

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 73

Verfahren und interne Kontrollmechanismen

1. Die **Institute** verfügen über solide Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau festgelegten, transparenten und kohärenten Zuständigkeiten, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der tatsächlichen und potenziellen künftigen Risiken, angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, sowie Vergütungsgrundsätze und -praktiken, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind, zählen.

2. Die in Absatz 1 genannten Regeln, Verfahren und Mechanismen sind der Art, dem Umfang und der Komplexität der ***dem Geschäftsmodell innenwohnenden Risiken und den*** Geschäften des Kreditinstituts angemessen und lassen keinen Aspekt außer Acht. Den technischen Kriterien der ***Artikel 75 bis 91*** wird Rechnung getragen.
3. Die EBA ***gibt Leitlinien für*** die Regelungen, Verfahren und Mechanismen nach Absatz 1 ***heraus***, wobei sie nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Vollständigkeit gemäß Absatz 2 verfährt.

|

- 3a. ***Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass Sanierungspläne zur Wiederherstellung der Finanzlage der Institute nach einer wesentlichen Verschlechterung dieser Lage sowie Abwicklungspläne erstellt werden. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können die Anforderungen an die Institute, Sanierungspläne zu erstellen, zu erhalten oder zu aktualisieren, und an die Abwicklungsbehörde, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde Abwicklungspläne zu erarbeiten, verringert werden, wenn die zuständigen Behörden nach Beratung mit der benannten nationalen Behörde für die Makroaufsicht der Auffassung sind, dass der Ausfall eines spezifischen Instituts unter anderem aufgrund seiner Größe, seines Geschäftsmodells oder seiner Verflechtungen mit anderen Instituten oder im Allgemeinen mit dem Finanzsystem keine nachteiligen Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Institute oder auf die Finanzierungsbedingungen haben wird.***

Die Institute arbeiten – unter Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – eng mit den mit Abwicklungsbefugnissen betrauten Behörden zusammen und tauschen mit diesen sämtliche Informationen aus, die für die Erarbeitung und Erstellung tragfähiger Abwicklungspläne – mit Optionen für die geordnete Abwicklung des Instituts bei einem Ausfall – erforderlich sind.

Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ist die EBA berechtigt, dazu beizutragen, dass wirksame und kohärente Sanierungs- und Abwicklungspläne entwickelt und aufeinander abgestimmt werden, und sich aktiv daran zu beteiligen.

Diesbezüglich wird die EBA über Zusammenkünfte über die Entwicklung und Abstimmung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen informiert und ist zur Teilnahme daran befugt. Finden solche Zusammenkünfte oder Tätigkeiten statt, wird die EBA vorab umfassend über die Organisation solcher Zusammenkünfte, die wesentlichen Tagesordnungspunkte und die in Erwägung zu ziehenden Tätigkeiten informiert.

Überwachung der Vergütungspolitik

1. Die zuständigen Behörden **erheben** die gemäß den Offenlegungskriterien nach Artikel 435 Absatz 1 **Buchstaben f, g und h** der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] offengelegten Daten und nutzen diese, um Vergleichsmaßstäbe für Vergütungstrends und -praktiken zu setzen. Sie stellen der EBA diese Informationen zur Verfügung.
2. Die EBA gibt Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik heraus, die den in **den Artikeln 88 bis 91** niedergelegten Grundsätzen entsprechen. Die Leitlinien tragen den in der Empfehlung der Kommission vom 30. April 2009 zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor¹ enthaltenen Grundsätzen für eine solide Vergütungspolitik Rechnung.

Um für Mitarbeiterkategorien, die an der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2004/39/EG beteiligt sind, Leitlinien für die Vergütungspolitik zu erstellen, arbeitet die ESMA eng mit der EBA zusammen.

Die EBA nutzt die von den zuständigen Behörden gemäß Absatz 3 erhaltenen Informationen, um Vergleichsmaßstäbe für Vergütungstrends und –praxis in der EU zu setzen.

¹ C(2009) 3159.

3. Die zuständigen Behörden sammeln Informationen darüber, wie viele Personen in den einzelnen Instituten **eine Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Geschäftsjahr beziehen**, und erfassen dabei auch **deren Aufgabenbereiche**, den betreffenden Geschäftsbereich und die wesentlichen Gehaltsbestandteile sowie Bonuszahlungen, langfristige Prämienzahlungen und Rentenbeiträge. Diese Informationen werden an die EBA weitergeleitet, die sie – aggregiert nach Herkunftsmitgliedstaaten – in einem gemeinsamen Berichtsformat veröffentlicht. Die EBA kann Leitlinien ausarbeiten, um die Anwendung dieses Absatzes zu erleichtern und die Kohärenz der erhobenen Daten sicherzustellen.

UNTERABSCHNITT 2

TECHNISCHE KRITERIEN FÜR DIE ORGANISATION UND BEHANDLUNG VON RISIKEN

Artikel 75

Behandlung von Risiken

1. Die **Mitgliedstaaten** stellen sicher, dass das Leitungsorgan die Strategien und Grundsätze für die Übernahme, Steuerung, Überwachung und Minderung der Risiken, denen das Institut angesichts der Phase des Konjunkturzyklus ausgesetzt ist oder sein könnte, einschließlich solcher, die dem Institut aus seinem makroökonomischen Umfeld erwachsen, genehmigt und regelmäßig überprüft.

2. Die **Mitgliedstaaten** stellen sicher, dass das Leitungsorgan der Erörterung von Risiken ausreichend Zeit widmet. *Es beteiligt sich aktiv und stellt sicher, dass ausreichende Ressourcen für die Steuerung aller in dieser Richtlinie und in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über Aufsichts- anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen] bezeichneten materiellen Risiken bereitgestellt werden; es beteiligt sich ferner an der Bewertung der Vermögenswerte sowie an der Verwendung externer Ratings und interner Modelle im Zusammenhang mit solchen Risiken. Das Institut muss Berichtslinien für das Leitungsorgan erstellen, die alle wesentlichen Risiken und Risikomanagementvorschriften sowie deren Änderungen abdecken.*
3. Die **Mitgliedstaaten** stellen sicher, dass Institute, *die aufgrund ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind*, einen Risikoausschuss einsetzen, der sich aus Mitgliedern des Leitungsorgans zusammensetzt, die in dem betreffenden Institut keine Führungsaufgaben wahrnehmen. Die Mitglieder des Risikoausschusses verfügen über die zur vollständigen Erfassung und Überwachung von Risikostrategie und Risikobereitschaft des Instituts erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen.

Der Risikoausschuss berät das Leitungsorgan █ zur aktuellen und künftigen Gesamt-risikobereitschaft und –strategie des Instituts und hilft dem Leitungsorgan █, die Umsetzung dieser Strategie *durch das höhere Management* zu beaufsichtigen. *Die allgemeine Verantwortung für die Risiken verbleibt beim Leitungsorgan.*

Der Risikoausschuss überprüft, ob die Preise der den Kunden angebotenen Passiva und Aktiva dem Geschäftsmodell und der Risikostrategie des Instituts umfänglich Rechnung tragen. Spiegeln die Preise die Risiken entsprechend dem Geschäftsmodell und der Risikostrategie nicht korrekt wider, so legt der Risikoausschuss der Geschäftsführung einen Plan mit Abhilfemaßnahmen vor.

Die zuständigen Behörden können einem Institut, *das nicht nach Unterabsatz 1 als von erheblicher Bedeutung gilt*, gestatten, *den Risiko- mit dem Prüfungsausschuss zu kombinieren (siehe Artikel 41 der Richtlinie 2006/43/EG)*.

Die Mitglieder des kombinierten Ausschusses verfügen über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die sowohl im Risikoausschuss als auch im Prüfungsausschuss benötigt werden.

4. Die *Mitgliedstaaten* stellen sicher, dass *das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion und der Risikoausschuss – sofern ein solcher eingerichtet wurde – angemessenen Zugang zu Informationen über die Risikosituation des Instituts und, soweit erforderlich und angebracht, zur Risikomanagementfunktion und zum Rat externer Sachverständiger haben*.

Das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion und der Risikoausschuss – sofern ein solcher eingerichtet wurde – legen Art, Umfang, Format und Häufigkeit der risikobezogenen Informationen fest, die ihm vorzulegen sind. Um die Schaffung einer soliden Vergütungspolitik und -praxis zu unterstützen, prüft der Risikoausschuss unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, ob bei den vom Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von Einnahmen berücksichtigt werden.

5. Die **Mitgliedstaaten** stellen **im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2006/73/EG** sicher, dass die Institute eine Risikomanagementabteilung besitzen, die vom operativen Geschäft unabhängig ist und über ausreichende Autorität, ausreichendes Gewicht, ausreichende Ressourcen und einen ausreichenden Zugang zum Leitungsorgan verfügt.

Die Risikomanagementabteilung **gewährleistet die Erkennung, Messung und entsprechende Meldung sämtlicher Risiken**. Die Risikomanagementabteilung ist aktiv an der Ausarbeitung der Risikostrategie des Instituts sowie an allen wesentlichen Entscheidungen zum Risikomanagement beteiligt. Die Risikomanagementabteilung ist in der Lage, einen vollständigen Überblick über das gesamte Risikospektrum des Instituts zu liefern.

Erforderlichenfalls ist die Risikomanagementabteilung in der Lage, dem Leitungsorgan in dessen Aufsichtsfunktion auch unabhängig vom oberen Management unmittelbar Bericht zu erstatten **und gegebenenfalls seine Besorgnis zum Ausdruck zu bringen und dieses Gremium zu warnen, wenn es bestimmte riskante Entwicklungen gibt, die sich auf das Institut auswirken oder auswirken könnten, und zwar unbeschadet der Zuständigkeiten des Leitungsorgans in seiner Aufsichts- und/oder Geschäftsführerungsfunktion gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen].**

An der Spitze der Risikomanagementabteilung steht eine unabhängige Führungskraft, die eigens für diese Funktion zuständig ist. Wenn Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Instituts es nicht rechtfertigen, speziell zu diesem Zweck eine Person zu benennen, kann eine andere Führungskraft des Instituts diese Funktion wahrnehmen, sofern kein Interessenkonflikt besteht.

Der Leiter der Risikomanagementabteilung kann seines Amtes nicht ohne die vorherige Zustimmung des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion enthoben werden, und er hat bei Bedarf direkten Zugang zum Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion.

Die Anwendung dieser Richtlinie berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 2006/73/EG auf Wertpapierfirmen.

Artikel 76

Interne Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen

1. Die zuständigen Behörden ***schaffen Anreize, damit große Institute unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte interne Kapazitäten für die Risikobewertung entwickeln und*** zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko ***verstärkt den auf internen Ratings basierenden Ansatz verwenden***, wenn ihre Forderungen in absoluten Zahlen bedeutend sind und sie gleichzeitig eine große Zahl bedeutender Gegenparteien haben. ***Die Erfüllung der Kriterien gemäß Titel I Kapitel 3 Abschnitt 1 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] wird durch diesen Artikel nicht berührt.***

- 1a. *Die zuständigen Behörden überwachen unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte eines Instituts, dass das Institut sich bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens oder eines Finanzinstruments nicht ausschließlich oder automatisch auf Ratings stützt.*
2. Die zuständigen Behörden *schaffen Anreize, damit Institute unter Berücksichtigung ihrer Größe, ihrer internen Organisation, der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte interne Kapazitäten für die Risikobewertung entwickeln* und zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von Schuldtiteln im Handelsbestand **verstärkt** interne Modelle zusammen mit internen Modellen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Ausfall- und Migrationsrisiko **verwenden**, wenn ihre spezifische Risiken absolut gesehen bedeutend sind und sie eine große Zahl bedeutender Forderungen in Schuldinstrumenten verschiedener Emittenten halten.

Die Erfüllung der Kriterien gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitte 1 bis 5 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] wird durch diesen Artikel nicht berührt.

3. Um die in Absatz 2 enthaltene Formulierung "**spezifische Risiken**, die absolut gesehen bedeutend sind" genauer zu definieren und die Schwelle festzulegen, ab der eine große Zahl bedeutender Gegenparteien oder Positionen in Schuldinstrumenten verschiedener Emittenten gegeben ist, erarbeitet die EBA Entwürfe technischer Regulierungs-standards. Die EBA legt der Kommission ihre Entwürfe bis zum 1. Januar 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungs-standards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 76 a

Aufsichtlicher Vergleich der besten internen Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen

- 1. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass Institute, die ihre internen Ansätze zur Berechnung von risikogewichteten Forderungsbeträgen oder Eigenmittelanforderungen, außer für das operationelle Risiko, anwenden dürfen, die Ergebnisse der Berechnungen ihrer internen Ansätze für diejenigen ihrer Forderungen oder Positionen, die in den Referenz-Portfolios enthalten sind, melden. Die Institute übermitteln der zuständigen Behörde die Ergebnisse ihrer Berechnungen zusammen mit einer Beschreibung der dabei angewandten Methoden in angemessenen zeitlichen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich.***
- 2. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute der zuständigen Behörde und der EBA die Ergebnisse der Berechnungen gemäß Absatz 1 unter Verwendung des von der EBA erstellten Musters gemäß Absatz 7 übermitteln. Erstellen zuständige Behörden spezifische Portfolios, so tun sie dies in Absprache mit der EBA und stellen sicher, dass die Institute die Ergebnisse der Berechnungen getrennt von den Ergebnissen der Berechnungen für die EBA-Portfolios melden.***

3. *Die zuständigen Behörden überprüfen anhand der von den Instituten gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen die Spanne der risikogewichteten Forderungsbeträge bzw. der Eigenmittelanforderungen, außer für das operationelle Risiko, für die Forderungen oder Geschäfte im Referenz-Portfolio, die sich aus den internen Ansätzen dieser Institute ergeben. Die zuständigen Behörden bewerten mindestens einmal jährlich die Qualität dieser Ansätze und konzentrieren sich dabei insbesondere auf Folgendes:*

- a) die Ansätze, die erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für dieselbe Forderung aufweisen;*
- b) Ansätze, die eine besonders hohe oder niedrige Vielfalt aufweisen, sowie ferner Fälle von signifikanter und systematischer Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen.*

Die EBA erstellt einen Bericht, um die zuständigen Behörden bei der Bewertung der Qualität der internen Ansätze auf der Grundlage der Informationen gemäß Absatz 2 zu unterstützen.

4. *Wenn bestimmte Institute erheblich von der Mehrheit der anderen Institute abweichen oder nur wenige Gemeinsamkeiten bei den Ansätzen bestehen, sodass sich eine weite Spanne an Ergebnissen ergibt, untersuchen die zuständigen Behörden die Gründe dafür und ergreifen Abhilfemaßnahmen, falls klar festgestellt werden kann, dass der Ansatz eines Instituts zu einer Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen führt, die nicht auf Unterschiede bei den zugrunde liegenden Risiken der Forderungen oder Positionen zurückgeführt werden kann.*
5. *Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass ihre Entscheidungen über die Angemessenheit von Abhilfemaßnahmen gemäß Absatz 4 mit dem Grundsatz übereinstimmen, dass solche Maßnahmen die Ziele eines internen Ansatzes aufrechterhalten müssen und daher*
 - (a) *nicht zu Standardisierungen oder bevorzugten Methoden führen,*
 - (b) *keine falschen Anreize schaffen und*
 - (c) *kein Herdenverhalten verursachen.*
6. *Die EBA kann Leitlinien und Empfehlungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgeben, wenn sie dies aufgrund der Informationen und Bewertungen gemäß den Absätzen 2 und 3 für notwendig hält, um die Aufsichtspraxis oder die Praxis der Institute in Bezug auf die internen Ansätze zu verbessern.*

7. *Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:*

- a) die Verfahren für die gemeinsame Nutzung der Bewertungen nach Absatz 3 durch die zuständigen Behörden und die EBA;*
- b) die Normen für die von den zuständigen Behörden gemäß Absatz 3 vorgenommene Bewertung.*

Die EBA legt der Kommission ihre Entwürfe bis zum 1. Januar 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

8. *Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:*

- a) das Muster, die Begriffsbestimmungen und die IT-Lösungen für die Berichterstattung in der Union gemäß Absatz 3;*

b) das Referenz-Portfolio bzw. die Referenz-Portfolios im Sinne des Absatzes 1.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 1. Januar 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

9. *Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 1. April 2015 – nach Abstimmung mit der EBA – einen Bericht über die Art und Weise der Ermittlung von Referenzmodellen für interne Modelle einschließlich ihres jeweiligen Anwendungsbereichs. Gegebenenfalls wird im Anschluss an den Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt.*

Artikel 77

Kreditrisiko und Gegenparteiausfall

Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass

(a) die Kreditvergabe nach soliden, klar definierten Kriterien erfolgt und das Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Refinanzierung von Krediten klar geregelt ist;

- (b) die Institute über interne Methoden verfügen, anhand deren sie das Kreditrisiko sowohl für einzelne **Schuldner**, Wertpapiere oder **Verbriefungspositionen** als auch für das gesamte Portfolio bewerten können. Diese internen Methoden dürfen sich nicht ausschließlich oder automatisch auf externe Ratings stützen. Beruhen Eigenmittelanforderungen auf dem Rating einer externen Ratingagentur (ECAI) oder der Tatsache, dass für eine Forderung kein Rating vorliegt, *so befreit dies die Institute nicht von der Pflicht, darüber hinaus weitere einschlägige Informationen zur Bewertung der* Allokation ihres ökonomischen Eigenkapitals **zu prüfen**;
- (c) die laufende Verwaltung und Überwachung der verschiedenen kreditrisikobehafteten Portfolios und Forderungen von Instituten, auch zwecks Erkennung und Verwaltung von Problemkrediten sowie Vornahme adäquater Wertberichtigungen und Rückstellungen, über wirksame Systeme erfolgt;
- (d) die Diversifizierung der Kreditportfolios den Zielmärkten und der allgemeinen Kreditstrategie des Kreditinstituts angemessen ist.

Artikel 78

Restrisiko

Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass das Risiko, dass die von den Instituten eingesetzten anerkannten Kreditrisikominderungstechniken sich als weniger wirksam erweisen als erwartet, **unter anderem** durch schriftliche Grundsätze und Verfahren angegangen und gesteuert wird.

Artikel 79

Konzentrationsrisiko

Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass das Konzentrationsrisiko, das aus Forderungen an **die einzelnen Gegenparteien**, einschließlich zentraler Gegenparteien, an Gruppen verbundener Gegenparteien und an Gegenparteien, die aus demselben Wirtschaftszweig oder derselben Region stammen oder dieselben Leistungen oder Waren anbieten, aus dem Einsatz von Kreditrisikominderungstechniken und insbesondere aus großen indirekten Kreditrisiken (z.B. wenn nur die Wertpapiere eines einzigen Emittenten als Sicherheit dienen) erwächst, **unter anderem** durch schriftliche Grundsätze und Verfahren angegangen und gesteuert wird.

Artikel 80

Verbriefungsrisiko

1. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Risiken aus Verbriefungen, bei denen die Kreditinstitute als Anleger, Originator oder Sponsor auftreten, einschließlich Reputationsrisiken (wie sie bei komplexen Strukturen oder Produkten entstehen), mittels angemessener Grundsätze und Verfahren bewertet und angegangen werden, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Substanz der Verbriefung in der Risikobewertung und den Entscheidungen der Geschäftsleitung in vollem Umfang zum Ausdruck kommt.
2. Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass Institute, die Originator revolvierender Verbriefungen mit Klauseln über eine vorzeitige Rückzahlung sind, über Liquiditätspläne verfügen, die den Auswirkungen sowohl einer planmäßigen wie auch einer vorzeitigen Rückzahlung Rechnung tragen.

Artikel 81

Marktrisiko

1. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass Grundsätze und Verfahren vorhanden sind, um alle wesentlichen Ursachen und Auswirkungen von Marktrisiken zu **ermitteln, zu** messen und zu steuern.

2. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass Institute auch Maßnahmen bezüglich des Risikos eines Liquiditätsengpasses vorsehen, wenn die Verkaufsposition vor der Kaufposition fällig wird.
3. Das interne Kapital muss erhebliche Marktrisiken, die keiner Eigenmittelanforderung unterliegen, angemessen abdecken.

Institute, die bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko gemäß Teil III Titel IV Kapitel 2 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] ihre Positionen in einer oder mehreren Aktien eines Aktienindexes gegen eine oder mehrere Positionen im Aktienindex-Future oder einem anderen Aktienindex-Produkt aufgerechnet haben, müssen über genügend internes Kapital zur Deckung des Basisrisikos von Verlusten für den Fall verfügen, dass der Wert des Terminkontrakts oder des anderen Produkts sich nicht völlig gleichmäßig mit dem der zugrunde liegenden Aktien entwickelt; gleiches gilt, wenn Institute entgegengesetzte Positionen in Aktienindex-Terminkontrakten halten, deren Laufzeit und/oder Zusammensetzung nicht übereinstimmen.

Wenn Institute das in Artikel 334 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] beschriebene Verfahren nutzen, stellen sie sicher, dass sie über ausreichend internes Kapital zur Deckung des Verlustrisikos verfügen, das zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung eingegangen wird, und dem nächsten Arbeitstag besteht.

Artikel 82

Zinsänderungsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs

Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute Systeme einführen, um das Risiko möglicher Zinsänderungen, die sich auf die im Anlagebuch erfassten Geschäfte auswirken, zu **ermitteln, zu bewerten und zu steuern**.

Artikel 83

Operationelles Risiko

1. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute ihre operationellen Risiken, einschließlich des **Modellrisikos und der Absicherung gegen** selten eintretende Ereignisse mit gravierenden Folgen, mit Hilfe von Grundsätzen und Verfahren bewerten und steuern. Die Institute legen fest, was für die Zwecke dieser Grundsätze und Verfahren ein operationelles Risiko darstellt.
2. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute über Notfall- und Betriebskontinuitätspläne verfügen, die bei einer schwerwiegenden Betriebsunterbrechung die Fortführung der Geschäftstätigkeit und die Begrenzung von Verlusten sicherstellen.

Artikel 84

Liquiditätsrisiko

1. Damit die Institute stets über angemessene Liquiditätspuffer verfügen, stellen die zuständigen Behörden sicher, dass die Institute solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme haben, mit denen sie das Liquiditätsrisiko über eine angemessene **Zahl von Zeiträumen**, die auch nur einen Geschäftstag betragen können, ermitteln, messen, steuern und überwachen können. Diese Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme werden auf Geschäftsfelder, Währungen, Zweigniederlassungen und Rechtssubjekte zugeschnitten und umfassen unter anderem Mechanismen für eine angemessene Allokation der Liquiditätskosten, -vorteile und -risiken.

2. Die in Absatz 1 genannten Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme sind der Komplexität, dem Risikoprofil und dem Tätigkeitsbereich der Institute sowie der vom Leitungsorgan festgelegten Risikotoleranz angemessen und spiegeln die Bedeutung des Instituts in jedem Mitgliedstaat, in dem es tätig ist, wider. Die Institute teilen allen relevanten Geschäftsbereichen die Risikotoleranz mit.

Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute – unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der betreffenden Institute – über Liquiditätsrisikoprofile verfügen, die dem Profil entsprechen, das für ein gut funktionierendes und solides System erforderlich ist, und nicht über dieses hinausgehen.

Die zuständigen Behörden überwachen die Entwicklungen in Bezug auf die Liquiditätsrisikoprofile, z.B. in den Bereichen Struktur und Umfang eines Produkts, Risikomanagement, Finanzierungsstrategien und Finanzierungskonzentration.

Die zuständigen Behörden ergreifen wirksame Maßnahmen, wenn Entwicklungen gemäß Unterabsatz 2 die Destabilisierung einzelner Institute oder des Systems zur Folge habe könnten.

Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA über alle gemäß Unterabsatz 3 durchgeführten Maßnahmen.

Die EBA erstellt Empfehlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, wann immer sie dies für erforderlich hält.

3. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute Methoden zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung von Finanzierungspositionen entwickeln. Diese Methoden stützen sich u.a. auf die aktuellen und erwarteten wesentlichen Zahlungsströme in und aus Vermögenswerte(n), Passivpositionen und außerbilanzielle Posten, einschließlich Eventualverbindlichkeiten, sowie die möglichen Auswirkungen des Reputationsrisikos.

4. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute zwischen belasteten und unbelasteten Vermögenswerten, die jederzeit, insbesondere in Krisensituationen verfügbar sind, unterscheiden. Sie **stellen** ferner **sicher, dass die Institute** berücksichtigen, bei welcher juristischen Person die Vermögenswerte verwahrt werden, in welchem Land sie mit rechtsbegründender Wirkung entweder in einem Register eingetragen oder auf einem Konto verbucht sind, sowie ihre Liquidierbarkeit, und sie überwachen, wie die Vermögenswerte zeitnah mobilisiert werden können.
5. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute auch den geltenden gesetzlichen, sonstigen rechtlichen und operationellen Beschränkungen für potenzielle Übertragungen von Liquidität und unbelasteten Vermögenswerten zwischen juristischen Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb des EWR Rechnung tragen.
6. Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass die Institute verschiedene Instrumente zur Minderung des Liquiditätsrisikos, einschließlich eines Systems von Obergrenzen und Liquiditätspuffern, um unterschiedlichen Krisensituationen standhalten zu können, sowie eine hinreichend diversifizierte Finanzierungsstruktur und den Zugang zu Finanzierungsquellen vorsehen. Diese Vorkehrungen werden regelmäßig überprüft.
7. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass **die Institute** für Liquiditätspositionen und risikomindernde Faktoren Alternativszenarien in Betracht **ziehen** und die Annahmen, die den Entscheidungen über die Finanzierungsposition zugrunde liegen, **mindestens einmal jährlich überprüfen**. Zu diesem Zweck müssen Alternativszenarien insbesondere außerbilanzielle Posten und andere Eventualverbindlichkeiten berücksichtigen, einschließlich solcher von Verbriefungszweckgesellschaften (SSPE) und anderen in der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] genannten Zweckgesellschaften, bei denen das Institut als Sponsor auftritt oder wesentliche Liquiditätshilfe leistet.

8. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute den potenziellen Auswirkungen institutsspezifischer, marktweiter und kombinierter Alternativszenarien Rechnung tragen. Dabei werden unterschiedliche Zeiträume und unterschiedlich schwere Krisensituationen berücksichtigt.
9. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in Absatz 7 genannten Alternativszenarien ihre Strategien, internen Grundsätze und Obergrenzen für das Liquiditätsrisiko anpassen und wirkungsvolle Notfallpläne aufstellen.
10. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute über Pläne zur Wiederherstellung der Liquidität verfügen, die angemessene Strategien und Durchführungsmaßnahmen zur Behebung möglicher Liquiditätsengpässe auch bei Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat vorsehen. ***Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass diese Pläne von den Instituten mindestens einmal jährlich getestet***, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in Absatz 7 genannten Alternativszenarien aktualisiert, dem höheren Management mitgeteilt und von diesem gebilligt werden, damit die internen Grundsätze und Verfahren entsprechend angepasst werden können. Die notwendigen operativen Schritte werden von den Instituten im Voraus eingeleitet, damit sichergestellt ist, dass die Liquiditätswiederherstellungspläne sofort umgesetzt werden können. Bei Kreditinstituten bestehen solche operativen Schritte u.a. im Halten von Sicherheiten, die unmittelbar für eine Zentralbankfinanzierung zur Verfügung stehen. Dazu zählt erforderlichenfalls auch das Vorhalten von Sicherheiten in der Währung eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands, gegen das das Kreditinstitut Forderungen hat, wobei, falls aus operativen Gründen notwendig, die Sicherheiten im Gebiet des Aufnahmemitgliedstaats oder Drittlands, in dessen Währung die Forderung besteht, vorzuhalten ist.

Artikel 85

Risiko einer übermäßigen Verschuldung

1. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute über Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung, Steuerung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung verfügen. Indikatoren für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung sind u.a. die nach Artikel 416 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] ermittelte Verschuldungsquote und Inkongruenzen zwischen Aktiva und Verbindlichkeiten.
2. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute das Risiko einer übermäßigen Verschuldung präventiv in Angriff nehmen und zu diesem Zweck der potenziellen Erhöhung dieses Risikos, zu der es durch erwartete oder realisierte Verluste und der dadurch bedingten Verringerung der Eigenmittel je nach geltenden Rechnungslegungsvorschriften kommen kann, gebührend Rechnung tragen. Zu diesem Zweck müssen die Institute im Hinblick auf das Risiko einer übermäßigen Verschuldung einer Reihe unterschiedlicher Krisensituationen standhalten können.

UNTERABSCHNITT 3

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Artikel 86

Unternehmensführung und -kontrolle

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Leitungsorgan die Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle, die die wirksame und umsichtige Führung des Instituts gewährleisten und u.a. eine Aufgabentrennung in der Organisation und die Vorbeugung von Interessenkonflikten vorsehen, festlegt, ihre Anwendung überwacht ***und dafür verantwortlich ist.***

Diese Regelungen entsprechen den folgenden Grundsätzen:

- (a) das Leitungsorgan trägt die Gesamtverantwortung für das Institut, ***genehmigt*** und ***überwacht*** die Umsetzung der strategischen Ziele, der Risikostrategie und der internen Führung und Kontrolle des Instituts;
- (aa) ***das Leitungsorgan stellt die Zuverlässigkeit der Systeme für Rechnungs-führung und -legung sicher, wozu auch die finanzielle und operative Kon-trolle und die Einhaltung von Rechtsvorschriften und einschlägigen Normen gehört;***

- (ab) *das Leitungsorgan überwacht die Offenlegung und die Kommunikation;*
- (b) das Leitungsorgan ist für die wirksame Überwachung des höheren Managements verantwortlich;
- (c) der Vorsitzende des *für die Aufsichtsfunktion* eines Instituts *zuständigen Leitungsorgans*, darf in diesem Institut nicht gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers wahrnehmen, es sei denn, dies wird *vom Institut* gerechtfertigt und von den zuständigen Behörden genehmigt.

Die **Mitgliedstaaten** sorgen dafür, dass das Leitungsorgan die Wirksamkeit der Unternehmensführungsregelungen des Instituts überwacht und regelmäßig bewertet und angemessene Schritte zur Behebung etwaiger Defizite einleitet.

2. Die **Mitgliedstaaten** stellen sicher, dass Institute, **die aufgrund ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind**, einen Nominierungsausschuss einsetzen, der sich aus Mitgliedern des Leitungsorgans zusammensetzt, die in dem betreffenden Institut keine Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen.

Der Nominierungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- (a) Ist im Leitungsorgan eine Stelle zu besetzen, so ermittelt und empfiehlt er Bewerber, denen das Leitungsorgan **oder die Hauptversammlung** zustimmen muss. Dabei bewertet der Nominierungsausschuss die Ausgewogenheit der Kenntnisse und Fähigkeiten, der Diversität und der Erfahrungen des Leitungsorgans. **Darüber hinaus** erstellt **der Ausschuss** eine Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil und beurteilt den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand.

Ferner entscheidet der Nominierungsausschuss über eine Zielvorgabe für die Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Leitungsorgan, und er erstellt eine Strategie für die Anhebung des Anteils des unterrepräsentierten Geschlechts im Leitungsorgan, um diese Zielvorgabe zu erreichen. Die Zielvorgabe, die Strategie und ihre Umsetzung werden gemäß Artikel 422 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung bekanntgemacht.

- (b) Er bewertet regelmäßig ***und zumindest einmal jährlich*** die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Leitungsorgans und empfiehlt diesem □ etwaige Änderungen.
- (c) Er bewertet regelmäßig ***und zumindest einmal jährlich*** die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans in seiner geschäftsführenden Funktion als auch des Leitungsorgans insgesamt und teilt seine Bewertung dem Leitungsorgan □ mit.
- (d) Er überprüft den Kurs des Leitungsorgans bei der Auswahl und Bestellung des höheren Managements und richtet Empfehlungen an das Leitungsorgan.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ***berücksichtigt*** der Nominierungsausschuss ***soweit wie möglich kontinuierlich, dass sichergestellt sein muss, dass die Entscheidungen des Leitungsorgans nicht von einer einzigen Person oder einer kleinen Gruppe von Personen in einer Weise beherrscht werden, die dem Interesse des Instituts als Ganzem abträglich ist.***

Der Nominierungsausschuss muss auf alle Ressourcen zurückgreifen können, die er für angemessen hält, einschließlich externer Berater, und erhält vom Institut zu diesem Zweck angemessene Finanzmittel.

|

Ist das Leitungsorgan nach innerstaatlichem Recht in keiner Weise an der ***Auswahl und*** Bestellung seiner Mitglieder beteiligt, findet dieser Absatz keine Anwendung.

Artikel 86a

1. ***Ab dem 1. Januar 2015 verlangen die Mitgliedstaaten von jedem Institut, dass es jährlich – aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Drittländern, in denen es über eine Niederlassung verfügt – die folgenden Informationen auf konsolidierter Basis für das Geschäftsjahr offenlegt:***

- (a) *Firma, Art der Tätigkeiten und geografische Belegenheit;*
 - (b) *Umsatz;*
 - (c) *Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten;*
 - (d) *Gewinn oder Verlust vor Steuern;*
 - (e) *Steuern auf Gewinn oder Verlust;*
 - (f) *erhaltene staatliche Beihilfen.*
2. *Unbeschadet des Absatzes 1 verlangen die Mitgliedstaaten von den Instituten, dass sie die Informationen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis c erstmals sechs Monate nach dem Beginn der Anwendung gemäß Artikel 151 Absatz 1 dieser Richtlinie offenlegen.*

3. *Alle Institute der EU, die international als global systemrelevante Institute (G-SRI) anerkannt sind, teilen der Kommission die Informationen gemäß Absatz 1 Buchstaben d bis f spätestens sechs Monate nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie auf vertraulicher Basis mit. Die Kommission führt in Abstimmung mit den einschlägigen ESA eine allgemeine Bewertung der potenziellen nachteiligen wirtschaftlichen Folgen der Offenlegung dieser Art von Informationen durch, einschließlich der Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, Investitionen und die Verfügbarkeit von Krediten sowie die Finanzstabilität. Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament ihren Bericht spätestens am 31. Dezember 2014 vor.*

Zeigt der Bericht der Kommission erhebliche nachteilige Auswirkungen auf, so zieht die Kommission die Vorlage eines geeigneten Gesetzgebungsvorschlags für eine Änderung der Berichtspflichten gemäß Absatz 1 in Erwägung. In diesem Fall ist die Kommission befugt, einen delegierten Rechtsakt zur Aufschiebung der Offenlegungspflicht gemäß Absatz 1 zu erlassen. Die Kommission überprüft jährlich, ob es notwendig ist, diesen Aufschub zu verlängern.

4. *Die Informationen gemäß Absatz 1 werden im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen geprüft, und sie werden – soweit dies möglich ist – als Anhang zum Jahresabschluss oder gegebenenfalls zum konsolidierten Abschluss veröffentlicht.*
5. *Sofern in künftigen EU-Rechtsvorschriften Berichtspflichten nach Absatz 1 vorgesehen werden, die über die in diesem Artikel genannten Pflichten hinausgehen, findet die Verpflichtung nach diesem Artikel keine Anwendung mehr.*

Artikel 86b

Offenlegung der Kapitalrendite

Die Institute legen in ihrem Jahresbericht als einen der Schlüsselindikatoren ihre Kapitalrendite offen, berechnet als Nettogewinn geteilt durch die Bilanzsumme.

Artikel 87

Leitungsorgan

1. *Die* Mitglieder des Leitungsorgans **█** müssen allzeit ausreichend gut beleumundet sein und ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen **█** für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen. *Die Zusammensetzung des Leitungsorgans spiegelt ferner insgesamt ein angemessen breites Spektrum an Erfahrungen wider.* Die Mitglieder des Leitungsorgans erfüllen insbesondere die folgenden Anforderungen:

- (a) *Alle Mitglieder* des Leitungsorgans wenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in dem Institut ausreichend Zeit auf. □
- (aa) *Kumuliert ein Mitglied des Leitungsorgans mehrere Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen, so sind die Umstände im Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Instituts zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Leitungsorgans von Instituten, die aufgrund ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, dürfen – es sei denn, sie vertreten den Mitgliedstaat – spätestens ab dem 1. Juli 2014 gleichzeitig höchstens eine der folgenden Kombinationen von Funktionen bekleiden:*
- (i) eine Leitungsfunktion mit zwei Aufsichtsfunktionen;
 - (ii) vier Aufsichtsfunktionen.
- (ab) *Folgendes gilt als eine einzige Funktion:*
- (i) *Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen innerhalb derselben Gruppe;*
 - (ii) *Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen innerhalb von*
 - *Instituten, die Mitglieder desselben institutsbezogenen Sicherungssystems sind, sofern die Voraussetzungen des Artikels 108 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen] erfüllt sind, oder*

- *Unternehmen (einschließlich Nichtfinanzunternehmen), an denen das Institut eine qualifizierte Beteiligung im Sinne des Artikels 4 Nummer 21 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen] hält.*

Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen in Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, werden für die Zwecke des Buchstabens b nicht berücksichtigt.

Die zuständigen Behörden können den Mitgliedern des Leitungsorgans erlauben, eine zusätzliche Aufsichtsfunktion zu bekleiden.

- (ac) *Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA regelmäßig über gemäß Buchstabe ab erteilte Genehmigungen.*
- (b) Das Leitungsorgan verfügt kollektiv über die zum Verständnis der Tätigkeiten des Instituts samt seiner Hauptrisiken notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen.
- (c) Jedes Mitglied des Leitungsorgans handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen des höheren Managements *wirksam zu beurteilen* und erforderlichenfalls in Frage zu stellen *und die Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam zu kontrollieren und zu überwachen.*

2. Die **Institute** setzen für die Einführung der Mitglieder des Leitungsorgans in ihr Amt und deren Schulung Personal und Finanzressourcen in angemessenem Umfang ein.
3. **Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen** Behörden verlangen von Instituten **und deren Nominierungsausschüssen, dass sie bei der Berufung von Mitgliedern in** das Leitungsorgan **auf eine große Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten achten und zu diesem Zweck** eine Politik der Förderung von Diversität der Mitglieder des Leitungsorgans verfolgen.
4. Die zuständigen Behörden **erheben** die Angaben, die gemäß **Artikel 422 Absatz 2 Buchstabe c** der Verordnung **(EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen] veröffentlicht werden und nutzen sie**, um die besten Methoden zur Förderung der Diversität zu ermitteln. Sie stellen der EBA diese Informationen zur Verfügung. Die EBA nutzt diese Informationen, um die besten Methoden zur Förderung der Diversität auf Unionsebene zu ermitteln.

5. Die EBA **gibt Leitlinien zu** folgenden Konzepten **heraus**:

- (a) ausreichender Zeitaufwand, d.h. die Zeit, die ein Mitglied des Leitungsorgans für die Wahrnehmung seiner Aufgaben aufwenden muss, damit dies in Relation zu den Umständen im Einzelfall und zu Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte eines Instituts █ als ausreichend anzusehen ist;
- (b) notwendige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, über die das Leitungsorgan nach Absatz 1 Buchstabe b kollektiv verfügen muss;
- (c) Aufrichtigkeit, Integrität und Unvoreingenommenheit eines Mitglieds des Leitungsorgans im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c;
- (d) Personal und Finanzressourcen in angemessenem Umfang für die Einführung der Mitglieder des Leitungsorgans in ihr Amt und deren Schulung nach Absatz 2;
- (e) Diversität als ein gemäß Absatz 3 bei der Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans heranzuziehendes Kriterium.

█

Die EBA **gibt diese Leitlinien** bis zum 31. Dezember 2015 **heraus**.

5a. **Dieser Artikel gilt unbeschadet der Bestimmungen über die Vertretung von Arbeitnehmern in Unternehmensgremien nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts.**

Vergütungspolitik

1. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Artikel 88 Absatz 2 bis Artikel 91 auf Institute auf Ebene der Gruppe, des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, einschließlich Unternehmen in Offshore-Finanzzentren, angewandt werden.
2. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute bei der Festlegung und Anwendung der Gesamtvergütungspolitik (einschließlich Gehältern und freiwilligen Altersvorsorgeleistungen) für verschiedene Mitarbeiterkategorien, einschließlich des höheren Managements, der Mitarbeiter, die hohe Risikopositionen eingehen können (Risikoträger), der Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung der Einkommensstufe des höheren Managements entspricht, sowie der Risikoträger, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt, die nachstehenden Grundsätze in einer Art und einem Ausmaß anwenden, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind:

- (a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von dem Institut tolerierte Maß hinausgehen;
- (b) die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Instituts in Einklang und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten;
- (c) das Leitungsorgan des Instituts beschließt in seiner Aufsichtsfunktion die allgemeinen Grundsätze für die Vergütungspolitik, überprüft sie regelmäßig und ist für **die Überwachung ihrer** Umsetzung verantwortlich;
- (d) mindestens einmal jährlich wird im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung festgestellt, ob die Vergütungspolitik gemäß den vom Leitungsorgan beschlossenen Vergütungsvorschriften und -verfahren umgesetzt wurde;
- (e) Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen sind von den Abteilungen, die sie überwachen, unabhängig, verfügen über ausreichende Autorität und werden unabhängig vom Ergebnis der von ihnen überwachten Abteilungen danach vergütet, inwieweit die mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele erreicht werden;

- (f) die Vergütung der höheren Führungskräfte der Risikomanagement- und der Compliance-Abteilung wird unmittelbar von dem Vergütungsausschuss nach Artikel 91 oder – falls ein solcher nicht eingesetzt wurde – vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion überwacht;
- (fa) *die Vergütungspolitik unterscheidet deutlich – unter Berücksichtigung der nationalen Kriterien für die Festlegung der Löhne und Gehälter – zwischen den Kriterien für die Festlegung*
- *der festen Grundvergütung, die hauptsächlich die einschlägige Berufserfahrung und die Verantwortung im Unternehmen widerspiegelt, wie sie als Teil des Arbeitsvertrags in der Berufsbeschreibung des Mitarbeiters festgelegt ist, und*
 - *der variablen Vergütung, die eine nachhaltige und risikobereinigte Leistung sowie die Leistungen widerspiegeln sollte, die über die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten nach Maßgabe der Berufsbeschreibung des Mitarbeiters hinausgehen.*

Artikel 89

Institute, die staatliche Unterstützung erhalten

Für Institute, die eine außerordentliche staatliche Unterstützung erhalten, gelten zusätzlich zu Artikel 88 Absatz 2 folgende Grundsätze:

- (a) Die variable Vergütung bleibt strikt auf einen Prozentsatz der Nettoeinkünfte begrenzt, wenn sie mit der Erhaltung einer soliden Eigenmittelausstattung und einer frühzeitigen Einstellung der staatlichen Unterstützung nicht zu vereinbaren ist;
- (b) die zuständigen Behörden verpflichten die Institute, ihre Vergütungsstruktur so umzugestalten, dass sie mit einem soliden Risikomanagement und langfristigem Wachstum in Einklang steht, wozu gegebenenfalls die Festlegung von Obergrenzen für die Vergütung der ***Mitglieder des Leitungsorgans*** des Instituts █ gehört;
- (c) ***die Mitglieder des Leitungsorgans*** des █ Instituts erhalten eine variable Vergütung nur, wenn dies gerechtfertigt ist.

Variable Vergütungsbestandteile

1. Für variable Vergütungsbestandteile gelten zusätzlich zu Artikel 88 Absatz 2 **und unter den dort genannten Bedingungen** folgende Grundsätze:
 - (a) Bei leistungsabhängiger Vergütung liegt der Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung als auch des Gesamtergebnisses des Instituts zugrunde, und bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle und nicht-finanzielle Kriterien berücksichtigt;
 - (b) die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über einen Zeitraum verteilt ist, der dem Geschäftszyklus und den Geschäftsrisiken des Kreditinstituts Rechnung trägt;
 - (c) die variable Vergütung in ihrer Gesamtheit schränkt die Fähigkeit des Instituts zur Verstärkung seiner Eigenmittelausstattung nicht ein;
 - (ca) *eine garantierte variable Vergütung ist mit einem soliden Risikomanagement oder dem Grundsatz der leistungsbezogenen Vergütung nicht vereinbar und ist kein Bestandteil künftiger Vergütungssysteme;*

- (d) eine garantierte variable Vergütung wird, *sofern das Institut über eine solide und starke Eigenmittelausstattung verfügt*, nur ausnahmsweise bei der Einstellung neuer Mitarbeiter gewährt und ist auf das erste Jahr der Beschäftigung beschränkt;
- (e) die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung genügend hoch ist, so dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann;
- (f) die Institute legen für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Bestandteil der Gesamtvergütung angemessene Werte fest, *wobei folgende Grundsätze gelten:*

- (I) *Der variable Bestandteil darf 100 % des festen Bestandteils der Gesamtvergütung für jede einzelne Person nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten können einen niedrigeren Höchstprozentsatz festlegen.*
- (II) *Die Mitgliedstaaten können den Aktionären oder Eigentümern oder Gesellschaftern des Instituts erlauben, einen höheren Höchstwert für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Bestandteil der Vergütung zu billigen, sofern der variable Bestandteil insgesamt nicht 200 % des festen Bestandteils der Gesamtvergütung für jede einzelne Person überschreitet. Die Mitgliedstaaten können einen niedrigeren Höchstprozentsatz festlegen.*
- (III) *Die Mitgliedstaaten können den Instituten erlauben, den unter Ziffer IIIa genannten Diskontsatz auf maximal 25 % des Gesamtwerts der variablen Vergütung anzuwenden, sofern sie in Instrumenten gezahlt wird, die für mindestens fünf Jahre zurückgestellt werden. Die Mitgliedstaaten können einen niedrigeren Höchstprozentsatz festlegen.*

(IIIa)

- (i) Die EBA erstellt Leitlinien für den anzuwendenden Nominaldiskontsatz. Sie trägt dabei sämtlichen einschlägigen Faktoren Rechnung, einschließlich der Inflationsrate und des Risikos, wozu auch die Dauer der Zurückstellung zählt. In den Leitlinien der EBA für den Diskontsatz wird insbesondere erwogen, wie Anreize dafür geschaffen werden können, Instrumente zu verwenden, die für mindestens fünf Jahre zurückgestellt werden.*
- (ii) Die EBA veröffentlicht diese Leitlinien bis zum 31. März 2014.*

(IV) Jede Billigung eines höheren Verhältnisses gemäß Buchstabe f Ziffer II muss im Einklang mit dem nachstehend dargelegten Verfahren erfolgen.

- a) Die Aktionäre oder Eigentümer oder Gesellschafter des Instituts handeln nach einer detaillierten Empfehlung des Instituts, in der die Gründe und der Umfang der ersuchten Billigung dargelegt werden, einschließlich der Anzahl der betroffenen Beschäftigten, ihrer Funktion sowie der erwarteten Auswirkungen auf die Anforderung einer soliden Eigenmittelausstattung.*

- aa) Die Aktionäre oder Eigentümer oder Gesellschafter des Instituts beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 66 %, vorausgesetzt dass mindestens 50 % der Aktien oder der entsprechenden Eigentumsrechte vertreten sind,*
- oder*
- falls dies nicht der Fall ist, beschließen mit einer Mehrheit von 75 % der vertretenen Eigentumsrechte.*
- ab) Das Institut unterrichtet alle seine Aktionäre oder Eigentümer oder Gesellschafter rechtzeitig vorher darüber, dass um eine Billigung gemäß diesem Absatz ersucht werden wird.*
- b) Das Institut informiert die zuständige Behörde unverzüglich über die Empfehlung an seine Aktionäre oder Eigentümer oder Gesellschafter, einschließlich des vorgeschlagenen höheren Höchstwerts des Verhältnisses und der Gründe dafür, und es muss in der Lage sein, der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass das vorgeschlagene höhere Verhältnis nicht die Verpflichtungen des Instituts nach der [Eigenmittelverordnung] und dieser Richtlinie beeinträchtigt, wobei besonderes Augenmerk auf die Eigenmittelverpflichtungen des Instituts zu legen ist.*

- c) *Das Institut informiert die zuständige Behörde unverzüglich über die obenannten Beschlüsse seiner Aktionäre oder Gesellschafter, einschließlich aller gebilligten höheren Höchstwerte des Verhältnisses gemäß Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer II, und die zuständigen Behörden nutzen die erhaltenen Informationen, um Vergleichsmaßstäbe für die Methoden der Institute in diesem Bereich zu setzen. Die zuständigen Behörden legen diese Informationen der EBA vor, die sie – aggregiert nach Herkunftsmitgliedstaaten – in einem gemeinsamen Berichtsformat veröffentlicht. Die EBA kann Leitlinien ausarbeiten, um die Anwendung dieses Absatzes zu erleichtern und die Kohärenz der erhobenen Daten sicherzustellen.*
- (d) *Beschäftigte, die von den obengenannten höheren Höchstwerten der variablen Vergütung unmittelbar betroffen sind, dürfen gegebenenfalls weder direkt noch indirekt etwaige Stimmrechte, die sie als Aktionäre oder Eigentümer oder Gesellschafter des Instituts besitzen, ausüben.*
- (g) Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrags tragen der Leistung im Zeitverlauf Rechnung und **dürfen** mangelnde Leistung oder **Fehlverhalten** nicht belohnen;

- (ga) *Vergütungspakete im Zusammenhang mit Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen aus Verträgen in früheren Beschäftigungsverhältnissen müssen mit den langfristigen Interessen des Instituts, einschließlich Einbehaltungs-, Zurückstellungs-, Leistungs- und Rückforderungsvereinbarungen, im Einklang stehen;*
- (h) die Leistungsmessung, anhand deren variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schließt eine Berichtigung für alle Arten von laufenden und künftigen Risiken ein und trägt den Kosten der geforderten Eigenmittelausstattung und Liquidität Rechnung;
- (i) bei der Allokation der variablen Vergütungskomponenten innerhalb des Instituts wird allen Arten laufender und künftiger Risiken Rechnung getragen;
- (j) ein erheblicher Teil, mindestens aber 50 % jeder variablen Vergütung, besteht aus folgenden Bestandteilen, die in einem **ausgewogenen** Verhältnis zueinander stehen:
- (i) Aktien oder gleichwertige Beteiligungen je nach Rechtsform des betreffenden Instituts bzw. bei nicht börsennotierten Instituten an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente;
 - (ii) **falls möglich** andere Instrumente im Sinne des Artikels 49 *oder des Artikels 60* der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] **oder andere Instrumente, die vollständig zu Instrumenten des harten Kernkapitals umgewandelt oder abgeschrieben werden können**, die **in jedem Fall** die Bonität des Instituts unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln **und die für eine Verwendung für die Zwecke der variablen Vergütung geeignet sind**.

Die unter diesem Buchstaben genannten Instrumente werden für angemessene Zeit einbehalten, um die Anreize nach den längerfristigen Interessen des Instituts auszurichten. Falls angemessen, können die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden in Bezug auf Art und Ausgestaltung dieser Instrumente Beschränkungen verhängen oder bestimmte Instrumente untersagen. Dieser Buchstabe ist sowohl auf den Anteil der variablen Vergütungskomponente anzuwenden, der gemäß Buchstabe k zurückgestellt wird, als auch auf den Anteil der nicht zurückgestellten variablen Vergütungskomponente;

- (k) ein erheblicher Teil, mindestens aber 40 % der variablen Vergütung, wird für wenigstens drei bis fünf Jahre zurückgestellt und korrekt auf die Art der Geschäftstätigkeit, deren Risiken und die Tätigkeiten des betreffenden Mitarbeiters ausgerichtet.

Der Anspruch auf die im Rahmen derartiger Rückstellungsregelungen zu zahlenden Vergütungen wird anteilig erworben. Bei einer besonders hohen variablen Vergütungskomponente werden mindestens 60 % des Betrags zurückgestellt. Die Dauer des Rückstellungszeitraums wird unter Berücksichtigung des Geschäftszyklus, der Art der Geschäftstätigkeit, der damit verbundenen Risiken und der Tätigkeiten des betreffenden Mitarbeiters festgelegt;

- (l) die variable Vergütung, einschließlich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausgezahlt oder zu einem festen Anspruch, wenn sie angesichts der Finanzlage des Instituts als Ganzem tragbar ist und durch das Ergebnis des Instituts, der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist.

Unbeschadet der allgemeinen Grundsätze des nationalen Vertrags- und Arbeitsrechts wird die variable Vergütung in ihrer Gesamtheit bei einem schwachen oder negativen Finanzergebnis generell erheblich abgesenkt, wobei sowohl der aktuellen Vergütung als auch Kürzungen bei der Auszahlung zuvor erwirtschafteter Beträge (auch durch Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen) Rechnung getragen wird.

Bis zu 100 % der gesamten variablen Vergütung sind Gegenstand von Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen. Die Institute legen spezifische Kriterien für die Anwendung der Malus- und Rückforderungsvereinbarungen fest. Diese Kriterien betreffen insbesondere Situationen, in denen der Mitarbeiter

- (i) an einem Verhalten, das für das Institut zu erheblichen Verlusten geführt hat, beteiligt oder dafür verantwortlich war;***
- (ii) die angemessenen Standards in Bezug auf Eignung und Verhalten nicht erfüllt hat.***

- (m) die Altersversorgungspolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Instituts in Einklang.

Verlässt der Mitarbeiter das Institut vor Eintritt in den Ruhestand, werden freiwillige Altersversorgungsleistungen vom Institut für die Dauer von fünf Jahren in Form der unter Buchstabe j genannten Instrumente gehalten. Tritt ein Mitarbeiter in den Ruhestand, werden ihm die freiwilligen Altersversorgungsleistungen vorbehaltlich einer fünfjährigen Sperrfrist in Form der unter Buchstabe j genannten Instrumente ausgezahlt;

- (n) die Mitarbeiter müssen sich verpflichten, keine persönlichen Absicherungsstrategien oder vergütungs- und haftungsbezogenen Versicherungen einzusetzen, um die in ihren Vergütungsregelungen verankerten risikoorientierten Effekte zu unterlaufen;
- (o) die variable Vergütung wird nicht über Instrumente oder Verfahren ausgezahlt, die einen Verstoß gegen die Anforderungen dieser Richtlinie oder der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] erleichtern.

2. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards in Bezug auf *die Bezeichnung der Klassen von Instrumenten, die die unter Buchstabe j Ziffer ii festgelegten Bedingungen erfüllen, sowie in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich im Sinne von Artikel 88 Absatz 2 wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt*, aus.

Die EBA legt der Kommission ihre Entwürfe bis zum **31. März 2014** vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 91

Vergütungsausschuss

1. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass Institute, die aufgrund ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, einen Vergütungsausschuss einrichten. Der Vergütungsausschuss ist so zu konstituieren, dass er die Vergütungspolitik und -praxis und die für das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize sachkundig und unabhängig bewerten kann.

2. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass für die Ausarbeitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risiko-management des betreffenden **I** Instituts auswirken und vom Leitungsorgan **I** zu fassen sind, der Vergütungsausschuss zuständig ist. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und die Mehrheit seiner Mitglieder sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in dem betreffenden **I** Institut keine **Leitungsfunktionen** wahrnehmen. *Ist im nationalen Recht eine Arbeitnehmervertretung im Leitungsorgan vorgesehen, so umfasst der Vergütungsausschuss einen oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer.* Bei der Vorbereitung solcher Beschlüsse trägt der Vergütungsausschuss den langfristigen Interessen der Aktionäre, Anleger und sonstigen Interessenträgern des Instituts **sowie dem öffentlichen Interesse** Rechnung.

I

Artikel 91a

Betrieb einer Website über die Unternehmensführung und -kontrolle und die Vergütung

Institute, die eine Website betreiben, erläutern darauf, wie sie die Anforderungen der Artikel 86 bis 91 erfüllen.

ABSCHNITT III

PROZESS DER AUFSICHTLICHEN ÜBERPRÜFUNG UND BEWERTUNG

Artikel 92

Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung

1. Unter Berücksichtigung der technischen Kriterien des Artikels 94 überprüfen die zuständigen Behörden die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die die Institute zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] geschaffen haben, und bewerten die **folgenden** Risiken:
 - a) **Risiken**, denen die Institute ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten,
 - b) **Risiken**, die von einem Institut für das Finanzsystem unter Berücksichtigung der Ermittlung und Messung des Systemrisikos gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 **oder gegebenenfalls der Empfehlungen des ESRB** ausgehen,
 - c) **anhand von Stresstests ermittelte Risiken unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte eines Instituts.**
2. Die in Absatz 1 genannte Überprüfung und Bewertung erstreckt sich auf sämtliche Anforderungen dieser Richtlinie **und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]**.
3. Die zuständigen Behörden stellen auf der Grundlage der Überprüfung und Bewertung nach Absatz 1 fest, ob die von den Instituten angewandten Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen sowie ihre Eigenmittelausstattung **und Liquidität** ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten.

4. Die zuständigen Behörden legen unter Berücksichtigung der Größe, der Systemrelevanz und der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte des betreffenden Instituts die Häufigkeit und Intensität der in Absatz 1 genannten Überprüfung und Bewertung fest und tragen dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Die Überprüfung und Bewertung wird ***bei Instituten, auf die sich das aufsichtliche Prüfungsprogramm nach Artikel 96 Absatz 2 erstreckt***, mindestens einmal jährlich auf den neuesten Stand gebracht.

4a. *Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass von einem Institut ein Systemrisiko gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 2010/1093 ausgeht, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständige Behörde die EBA unverzüglich über die Ergebnisse der Überprüfung unterrichtet.*

Artikel 114a

Beaufsichtigung gemischter Finanzholdinggesellschaften

1. Unterliegt eine gemischte Finanzholdinggesellschaft insbesondere in Bezug auf die risikoorientierte Beaufsichtigung sowohl dieser Richtlinie als auch den gleichwertigen Bestimmungen der Richtlinie 2002/87/EG, so kann die konsolidierende Aufsichtsbehörde nach Konsultation der anderen für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen zuständigen Behörden auf diese gemischte Finanzholdinggesellschaft nur die Bestimmungen der Richtlinie 2002/87/EG anwenden.

2. Unterliegt eine gemischte Finanzholdinggesellschaft insbesondere in Bezug auf die risikoorientierte Beaufsichtigung sowohl dieser Richtlinie als auch den gleichwertigen Bestimmungen der Richtlinie 2009/138/EG, so kann die konsolidierende Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der für die Gruppenaufsicht im Versicherungssektor zuständigen Behörde auf diese gemischte Finanzholdinggesellschaft nur die für die am stärksten vertretene Finanzbranche im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG geltende Richtlinie anwenden.
3. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde unterrichtet die EBA und die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 **█** errichtete Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) über die nach den Absätzen 1 und 2 gefassten Beschlüsse.
4. Die EBA, die EIOPA und die ESMA arbeiten in dem in Artikel 54 jener Verordnungen genannten Gemeinsamen Ausschuss Leitlinien aus, die auf konvergierende Aufsichtspraktiken abzielen, und arbeiten innerhalb von drei Jahren nach Annahme dieser Leitlinien Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 **█** festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 94

Technische Kriterien für die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung

1. Die von den zuständigen Behörden nach Artikel 92 durchgeführte Überprüfung und Bewertung umfasst neben Kredit-, Markt- und operationellen Risiken **zumindest** alle folgenden Aspekte:
 - (a) die Ergebnisse der Stresstests, die **nach Artikel 173 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]** von Instituten, die einen IRB-Ansatz anwenden, durchgeführt werden;
 - (b) das Ausmaß, in dem Institute Konzentrationsrisiken ausgesetzt sind, und die Steuerung dieser Risiken durch die Institute, einschließlich der Erfüllung der in Teil IV der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und in Artikel 79 dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen;
 - (c) Robustheit, Eignung und Art der Anwendung der Grundsätze und Verfahren, die die Institute für das Management des Restrisikos, das mit dem Einsatz anerkannter Kreditrisikominderungstechniken verbunden ist, eingeführt haben;
 - (d) die Adäquanz der Eigenmittel, die ein Institut für die von ihm verbrieften Forderungen hält, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Substanz der Transaktion, einschließlich des Grads an erreichter Risikoübertragung;

- (e) die Liquiditätsrisiken, denen die Institute ausgesetzt sind, sowie deren Messung und Steuerung, einschließlich der Entwicklung von Alternativszenarioanalysen, der Steuerung risikomindernder Faktoren (insbesondere Höhe, Zusammensetzung und Qualität von Liquiditätspuffern) und wirkungsvoller Notfallpläne;
- (f) die Auswirkung von Diversifizierungseffekten und die Art ihrer Einbeziehung in das Risikomesssystem;
- (g) die Ergebnisse der Stresstests von Instituten, die zur Berechnung der in Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] festgelegten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko ein internes Modell verwenden;
- (h) die geografische Belegenheit der Forderungen des Instituts;
- (i) das Geschäftsmodell des Instituts;

(ia) die Bewertung des Systemrisikos gemäß den Kriterien des Artikels 92.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe e führen die zuständigen Behörden regelmäßig eine umfassende Bewertung des gesamten Liquiditätsrisikomanagements der Institute durch und fördern die Entwicklung solider interner Methoden. Bei der Durchführung dieser Überprüfungen tragen die zuständigen Behörden der Rolle der Institute an den Finanzmärkten Rechnung. Die zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat tragen den möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität der Finanzsysteme in allen anderen betroffenen Mitgliedstaaten gebührend Rechnung.

3. Die zuständigen Behörden überwachen, ob ein Institut eine Verbriefung stillschweigend unterstützt hat. Wird festgestellt, dass ein Institut mehr als einmal stillschweigende Unterstützung geleistet hat, ergreift die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen, die der gestiegenen Erwartung Rechnung tragen, dass das Institut auch künftig weitere Unterstützungen für seine Verbriefungen zur Verfügung stellen wird und somit keine signifikante Risikoübertragung erzielt.
4. Um die Feststellung gemäß Artikel 92 Absatz 3 treffen zu können, überprüfen die zuständigen Behörden, ob die gemäß Artikel 100 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] vorgenommenen Bewertungskorrekturen für Positionen/Portfolios des Handelsbuchs es dem Institut ermöglichen, seine Positionen unter normalen Marktbedingungen kurzfristig und ohne nennenswerte Verluste zu veräußern oder abzusichern.
5. Die von den zuständigen Behörden durchgeführte Überprüfung und Bewertung schließt auch das Zinsänderungsrisiko ein, dem die Institute bei Geschäften des Anlagebuchs ausgesetzt sind. Maßnahmen sind zumindest dann zu ergreifen, wenn der wirtschaftliche Wert eines Instituts aufgrund einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung **von 200 Basispunkten** um mehr als 20 % der Eigenmittel absinkt, **oder in den in der EBA-Leitlinie vorgesehenen Fällen.**

6. Die von den zuständigen Behörden durchgeführte Überprüfung und Bewertung schließt auch das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ein, wie es aus den Indikatoren für eine übermäßige Verschuldung hervorgeht, wozu auch die gemäß Artikel 416 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] ermittelte Verschuldungsquote zählt. Wenn die zuständigen Behörden über die Angemessenheit der Verschuldungsquote von Instituten und der von diesen zur Steuerung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung eingeführten Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen entscheiden, **tragen** sie dem Geschäftsmodell dieser Institute Rechnung.
7. Die von den zuständigen Behörden durchgeführte Überprüfung und Bewertung erstreckt sich auch auf Regelungen zur Unternehmensführung und -kontrolle von Instituten, ihre Unternehmenskultur und die Fähigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans zur Erfüllung ihrer Pflichten. Bei Durchführung dieser Überprüfung und Bewertung **erhalten** die zuständigen Behörden zumindest **Zugang zu** den Tagesordnungen und Begleitdokumenten der Sitzungen des Leitungsorgans und seiner Ausschüsse sowie zu den Ergebnissen der internen oder externen Bewertung der Leistung des Leitungsorgans.

Artikel 99a

Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen auf **I** Institute **mit ähnlichen Risikoprofilen**

1. Stellen die zuständigen Behörden nach Artikel 92 fest, dass Institute **mit ähnlichen Risikoprofilen – beispielsweise aufgrund ähnlicher Geschäftsmodelle oder einer ähnlichen geografischen Belegenheit der Forderungen** – ähnlichen Risiken ausgesetzt sind oder sein könnten oder für das Finanzsystem ein ähnliches Risiko darstellen, können sie **den für diese Institute vorgesehenen Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung in ähnlicher oder gleicher Weise** durchführen. **Für diese Zwecke stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden die notwendigen rechtlichen Befugnisse haben, um diesen Instituten die Anforderungen dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] in ähnlicher oder gleicher Weise aufzuerlegen, einschließlich insbesondere der Ausübung der Aufsichtsbefugnisse gemäß den Artikeln 100, 100a und 101.**

Die **Arten** von Instituten **gemäß Unterabsatz 1** können insbesondere anhand der Kriterien in Artikel 94 Absatz 1 **Buchstabe j** ermittelt werden.

2. Wenden die zuständigen Behörden Absatz 1 an, teilen sie dies der EBA mit. Die EBA überwacht die Aufsichtspraxis und gibt Leitlinien für die Bewertung ähnlicher Risiken ***und für die Sicherstellung der unionsweit einheitlichen Anwendung von Absatz 1*** heraus. Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen.

Artikel 96

Aufsichtliche Prüfungsprogramme

1. Die zuständigen Behörden legen mindestens einmal jährlich für die von ihnen beaufsichtigten Institute ein aufsichtliches Prüfungsprogramm fest. Dieses Programm trägt dem Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung nach Artikel 92 Rechnung. Es setzt sich zusammen aus:
- (a) Angaben dazu, wie die zuständigen Behörden ihre Aufgaben wahrnehmen und ihre Ressourcen zuteilen wollen;
 - (b) einer Aufzählung der Institute, die einer verstärkten Aufsicht unterzogen werden sollen, und Treffen von Vorkehrungen für diese Beaufsichtigung gemäß Absatz 3;
 - (c) einem Plan für Vor-Ort-Inspektionen in den Räumlichkeiten eines Instituts, einschließlich seiner Zweigstellen und Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 53, 114 und 116.

2. Aufsichtliche Prüfungsprogramme erstrecken sich auf folgende Institute:
 - (a) Institute, bei denen die Ergebnisse der Stresstests nach Artikel 94 Absatz 1 Buchstaben a und g und Artikel 97 oder der Ausgang der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung nach Artikel 92 auf erhebliche Risiken für ihre finanzielle Solidität oder auf Verstöße gegen die Anforderungen dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] hindeuten;
 - (b) Institute, die ein Systemrisiko darstellen;
 - (c) Jedes andere Institut, bei dem die zuständigen Behörden dies für notwendig halten.
3. Falls dies im Rahmen vom Artikel **92** für angemessen gehalten wird, werden bei Bedarf **insbesondere** die folgenden Maßnahmen getroffen:
 - (a) Erhöhung der Zahl oder Häufigkeit der Vor-Ort-Inspektionen bei dem Institut;
 - (b) permanente Präsenz der zuständigen Behörde bei dem Institut;
 - (c) zusätzliche oder häufigere Berichterstattung durch das Institut;

- (d) zusätzliche oder häufigere Überprüfung der operativen, der strategischen oder der Geschäftspläne des Instituts;
- (e) themenbezogene Prüfungen, bei denen spezielle Risiken, deren Eintritt wahrscheinlich ist, überwacht werden.

3a *Die Festlegung eines aufsichtlichen Prüfungsprogramms durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats steht dem nicht entgegen, dass die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats im Einzelfall die in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten der Zweigstellen von Instituten gemäß Artikel 52 Buchstabe a vor Ort inspizieren.*

Artikel 97

Aufsichtliche Stresstests

1. Die zuständigen Behörden führen bei den von ihnen beaufsichtigten Instituten **soweit erforderlich, jedoch zumindest einmal jährlich**, aufsichtliche Stresstests durch, um den Prozess der Überprüfung und Bewertung nach Artikel 92 █ zu unterstützen.
2. Die EBA gibt Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 heraus, um zu gewährleisten, dass die zuständigen Behörden bei der Durchführung ihrer jährlichen aufsichtlichen Stresstests nach gemeinsamen Methoden verfahren.

Laufende Überprüfung der Erlaubnis zur Verwendung interner Ansätze

1. Die zuständigen Behörden überprüfen **regelmäßig, jedoch** mindestens alle drei Jahre, ob die Institute **die Anforderungen in Bezug auf Ansätze einhalten, die einer vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden bedürfen, ehe sie zur Berechnung von Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] herangezogen werden können**. Dabei tragen sie insbesondere Veränderungen bei der Geschäftstätigkeit des Instituts und der Anwendung dieser Ansätze auf neue Produkte Rechnung. **Werden bei dem internen Ansatz eines Instituts erhebliche Mängel in Bezug auf die Deckung des Risikos festgestellt, so müssen die zuständigen Behörden dafür sorgen, dass diese beseitigt werden, oder aber geeignete Maßnahmen ergreifen, um die ihre Folgen abzuschwächen, unter anderem dadurch, dass höhere Multiplikationsfaktoren oder Kapitalaufschläge vorgeschrieben oder andere angemessene und wirksame Maßnahmen ergriffen werden.**
2. Die zuständigen Behörden überprüfen und vergewissern sich insbesondere, dass das Institut **bei diesen Ansätzen** gut ausgearbeitete und aktuelle Techniken und Praktiken anwendet.

3. Deuten bei einem internen Modell für das Marktrisiko zahlreiche Überschreitungen im Sinne des Artikels 355 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] darauf hin, dass das Modell nicht **oder nicht mehr** präzise genug ist, widerrufen die zuständigen Behörden die Genehmigung zur Verwendung des internen Modells oder schreiben angemessene Maßnahmen vor, um die umgehende Verbesserung des Modells zu gewährleisten.
4. **Hat** ein Institut *die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden zur Verwendung* eines █ Ansatzes erhalten, *ehe dieser zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]* **herangezogen wurde**, erfüllt aber nicht mehr die Anforderungen **für die Anwendung dieses Ansatzes**, so schreiben die zuständigen Behörden dem Institut **entweder** vor, **den zuständigen Behörden glaubhaft nachzuweisen, dass die Auswirkungen der Nichterfüllung gemäß der [Eigenmittelverordnung] gegebenenfalls unerheblich sind, oder aber einen Plan vorzulegen, mit dem die zügige** Rückkehr zur Regelkonformität **gewährleistet werden soll**, und setzen eine Frist für seine Durchführung. Wenn mit diesem Plan vollständige Konformität voraussichtlich nicht erreicht werden kann oder die Frist unangemessen ist, verlangen die zuständigen Behörden Nachbesserungen des Plans. Ist das Institut voraussichtlich nicht in der Lage, die Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist wieder zu erfüllen **und hat es gegebenenfalls nicht glaubhaft nachgewiesen, dass die Auswirkungen der Nichterfüllung unerheblich sind**, wird die Genehmigung zur Verwendung des █ Ansatzes widerrufen oder auf die Bereiche beschränkt, in denen die Anforderungen erfüllt werden oder innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden können. █

5. Um unionsweit kohärente, solide interne Ansätze zu gewährleisten, analysiert die EBA die internen Ansätze der einzelnen Institute und geht dabei auch der Frage nach, ob die Institute die Ausfalldefinition kohärent anwenden und wie sie vergleichbare Risiken oder Forderungen behandeln.

Die EBA gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien heraus, die aufgrund dieser Analyse ermittelte Referenzwerte enthalten.

Die zuständigen Behörden tragen dieser Analyse und den Referenzwerten bei der Überprüfung der Erlaubnis zur Verwendung interner Ansätze Rechnung.

Abschnitt IV

Aufsichtsmaßnahmen ***und -befugnisse***

Artikel 99

Aufsichtsmaßnahmen

1. Die zuständigen Behörden verpflichten alle Institute, in folgenden Fällen frühzeitig die notwendigen Abhilfemaßnahmen zu treffen:

- (a) Ein Institut erfüllt die Anforderungen dieser Richtlinie ***oder der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]*** nicht.
 - (b) ***Den zuständigen Behörden ist nachweislich bekannt, dass*** ein Institut ***innerhalb der nächsten zwölf Monate*** voraussichtlich gegen die Anforderungen dieser Richtlinie ***oder der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]*** verstößen wird.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 verfügen die zuständigen Behörden ***insbesondere*** über die in Artikel ***100*** genannten Befugnisse.

Artikel 100

Aufsichtsbefugnisse

1. ***Für die Zwecke des Artikels 92, des Artikels 94 Absatz 4, des Artikels 98 Absatz 4 und der Artikel 99 und 99a sowie der Anwendung der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] sind die zuständigen Behörden mindestens befugt,***
- (a) ***Institute zu verpflichten, über die Eigenmittelanforderungen gemäß Kapitel 4 und gemäß der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] hinausgehende Eigenmittel zur Unterlegung von*** nicht durch Artikel 1 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] erfassten Risiko-komponenten ***und Risiken zu halten;***

- (b) *eine Verstärkung der zur Einhaltung der Artikel 72 bis 73 eingeführten Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien zu verlangen;*
- (ba) *von Instituten die Vorlage eines Plans für die Rückkehr zur Erfüllung der aufsichtlichen Anforderungen gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] zu verlangen und eine Frist für die Durchführung dieses Plans zu setzen, sowie gegebenenfalls Nachbesserungen hinsichtlich seines Geltungsbereichs und Zeitrahmens zu verlangen;*
- (c) *Instituten hinsichtlich der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen eine bestimmte Vorgehensweise zur Bereitstellung der Eigenmittel oder eine besondere Behandlung ihrer Aktiva vorzuschreiben;*
- (d) *die Geschäftsbereiche, die Tätigkeiten oder das Netz von Instituten einzuschränken oder zu begrenzen oder die Veräußerung von Geschäftszweigen, die für die Solidität des Instituts mit zu großen Risiken verbunden sind, zu verlangen;*
- (e) *eine Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen von Instituten verbundenen Risikos zu verlangen;*
- (f) *Instituten vorzuschreiben, die variable Vergütung auf einen Prozentsatz der Nettoeinkünfte zu begrenzen, wenn diese nicht mit der Erhaltung einer soliden Kapitalausstattung zu vereinbaren ist;*

- (g) *von Instituten zu verlangen, Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel einzusetzen;*
- (h) *Ausschüttungen oder Zinszahlungen des Instituts an Aktionäre, Gesellschafter oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einzuschränken oder zu untersagen, sofern die Nichtzahlung nicht ein Ausfallereignis für das Institut darstellt;*
- (i) *zusätzliche Meldepflichten oder häufigere Meldungen, auch zur Eigenmittel- und Liquiditätslage vorzuschreiben;*
- (j) *besondere Liquiditätsanforderungen vorzuschreiben, einschließlich der Beschränkung von Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva;*
- (k) *ergänzende Informationen zu verlangen.*

1a. *Die zuständigen Behörden schreiben die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a zumindest in folgenden Fällen vor:*

- (a) *Das Institut erfüllt die Anforderung nach den Artikeln 72 und 73 dieser Richtlinie sowie nach Artikel 382 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] nicht;*
- (b) *die Risiken oder Risikokomponenten werden durch die in Kapitel 4 dieser Richtlinie oder in der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] festgelegten Eigenmittelanforderungen nicht gedeckt;*

- (c) *andere Maßnahmen allein führen voraussichtlich nicht zu einer ausreichenden Verbesserung der Regeln, Verfahren, Mechanismen und Strategien innerhalb eines angemessenen Zeitraums;*
- (e) *die Überprüfung nach Artikel 94 Absatz 4 oder Artikel 98 Absatz 4 ergibt, dass die Anforderungen für die Anwendung des jeweiligen Ansatzes nicht eingehalten werden und die Eigenmittelanforderungen deshalb wahrscheinlich unzureichend sind;*
- (f) *es ist wahrscheinlich, dass die Risiken trotz Erfüllung der geltenden Anforderungen der Verordnung und dieser Richtlinie unterschätzt werden; oder*
- (g) *das Institut meldet der zuständigen Behörde gemäß Artikel 367 Absatz 5 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen], dass die dort genannten Stresstests eine wesentliche Unzulänglichkeit der Eigenmittelanforderung für das Korrelationshandelsportfolio anzeigen.*

2. Um auf der Grundlage der gemäß ***Titel VII Kapitel 2 Abschnitt III*** durchgeführten Überprüfung und Bewertung die angemessene Eigenmittelhöhe festzulegen, prüfen die zuständigen Behörden, ob zur Unterlegung der tatsächlichen oder potenziellen Risiken eines Instituts ***zusätzliche***, über die Kapitalausstattung hinausgehende Eigenmittelanforderungen festgelegt werden müssen, und tragen dabei Folgendem Rechnung:
- (a) den quantitativen und qualitativen Aspekten des in Artikel 72 genannten Bewertungsverfahrens eines Instituts;
 - (b) den in Artikel 73 genannten Regelungen, Verfahren und Mechanismen eines Instituts;
 - (c) dem Ergebnis der gemäß den Artikeln ***92 oder 98*** durchgeführten Überprüfung und Bewertung;
- (ca) der Bewertung des Systemrisikos.***

Artikel 100a

Besondere Liquiditätsanforderungen

Für die Zwecke der Festlegung angemessener Liquiditätsanforderungen auf der Grundlage der nach Maßgabe von Titel VII Kapitel 2 Abschnitt III durchgeführten Überprüfung und Bewertung beurteilen die zuständigen Behörden, ob es notwendig ist, eine besondere Liquiditätsanforderung vorzuschreiben, um Liquiditätsrisiken zu unterlegen, denen ein Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, wobei sie Folgendem Rechnung tragen:

- (a) dem besonderen Geschäftsmodell des Instituts,*
- (b) den Regeln, Verfahren und Mechanismen der Institute nach Abschnitt II und insbesondere nach Artikel 84,*
- (c) dem Ergebnis der nach Artikel 92 durchgeführten Überprüfung und Bewertung,*
- (d) dem systemrelevanten Liquiditätsrisiko, das die Integrität der Finanzmärkte des betreffenden Mitgliedstaats gefährdet.*

Insbesondere sollten die zuständigen Behörden unbeschadet des Artikels 67 prüfen, ob Verwaltungsmaßnahmen oder -sanktionen anzuwenden sind, einschließlich Aufsichtsgebühren, deren Höhe sich weitgehend an der Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Liquiditätsposition eines Instituts und den auf nationaler oder EU-Ebene festgelegten Anforderungen an Liquidität und stabile Refinanzierung orientiert.

Artikel 101

Spezielle Publizitätsanforderungen

1. Die Mitgliedstaaten ermächtigen die zuständigen Behörden, Institute zu verpflichten,
 - (a) mehr als einmal jährlich die in Teil 8 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] genannten Angaben zu veröffentlichen und Fristen für diese Veröffentlichung zu setzen;
 - (b) für andere Veröffentlichungen als den Jahresabschluss besondere Medien und Orte zu nutzen.

1a. *Die Mitgliedstaaten ermächtigen die zuständigen Behörden, Mutterunternehmen dazu zu verpflichten, alljährlich entweder in Vollform oder durch einen Verweis auf die entsprechenden Angaben eine Beschreibung ihrer rechtlichen Struktur und der Unternehmensführungs- und Organisationsstruktur der Gruppe gemäß Artikel 14 Absatz 3, Artikel 73 Absatz 1 und Artikel 104 Absatz 2 zu veröffentlichen.*

Artikel 102

Angleichung der aufsichtlichen Überprüfungen, Bewertungen und Aufsichtsmaßnahmen



- 2. Die zuständigen Behörden teilen der EBA Folgendes mit:

- (a) die Funktionsweise ihrer Überprüfung und Bewertung nach Artikel 92;
- (b) die Methode, nach der die in Artikel **94, 97, 98, 99, 100 und 100a** genannten Entscheidungen über die unter Buchstabe a genannte **Überprüfung und Bewertung** getroffen werden.



Die EBA bewertet die Informationen der zuständigen Behörden im Hinblick auf die Kohärenz des Prozesses der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung. Sie kann die zuständigen Behörden um ergänzende Informationen bitten, um diesen Prozess unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 durchzuführen.

2. Die EBA erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich Bericht über den Grad der Angleichung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieses Kapitels.

Um den Grad der Angleichung zu erhöhen, führt die EBA vergleichende Analysen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 durch.

3. Die EBA gibt *im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien für die zuständigen Behörden* heraus, in denen Folgendes *in einer Weise* präzisiert wird, *die der Größe, Struktur und internen Organisation der Institute sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen ist:*

- (a) das gemeinsame Verfahren und die gemeinsame Methode für die in Absatz 1 genannte ***aufsichtliche*** Überprüfung und Bewertung nach Artikel 92;
- (b) ***gemeinsame Verfahren und Methoden für die Bewertung der*** Strukturierung und Behandlung der in den Artikeln 75 bis 85 genannten Risiken, ***insbesondere im Zusammenhang mit dem Konzentrationsrisiko wie in Artikel 79 gefordert, und für die*** Überprüfung und Bewertung nach Artikel 92 durch die zuständigen Behörden.



ABSCHNITT V

ANWENDUNGSEBENE

Artikel 103

Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals

1. Die zuständigen Behörden verpflichten alle Institute, die weder ein Tochterunternehmen im Mitgliedstaat ihrer Zulassung und Beaufsichtigung noch ein Mutterunternehmen sind, und alle Institute, die nicht in die Konsolidierung nach Artikel 17 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] einbezogen sind, den Pflichten nach Artikel 72 auf individueller Basis nachzukommen.

Die zuständigen Behörden können ein ***Kreditinstitut***, das die Bedingungen des Artikels 9 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] erfüllt, von Artikel 72 freistellen.

Verzichten die zuständigen Behörden auf die Anwendung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis nach Artikel 14 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen], gelten die Anforderungen des Artikels 72 auf individueller Basis.

2. Die zuständigen Behörden verlangen von Mutterinstituten in einem Mitgliedstaat, die Pflichten nach Artikel 72 in dem in **Teil 1 Titel II Kapitel 2 Abschnitte 2 und 3** der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] vorgesehenen Umfang und der dort vorgesehenen Weise **auf** konsolidierter **Basis** zu erfüllen.
3. Die zuständigen Behörden verlangen von Instituten, die von einem Mutterunternehmen kontrolliert werden, bei dem es sich um eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat handelt, die Pflichten nach Artikel 72 in dem in **Teil 1 Titel II Kapitel 2 Abschnitte 2 und 3** der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] vorgesehenen Umfang und der dort vorgesehenen Weise unter Zugrundelegung der konsolidierten Lage dieser Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft zu erfüllen.

Kontrolliert ein Mutterunternehmen, bei dem es sich um eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat handelt, mehr als ein Institut, so gilt Unterabsatz 1 nur für das Institut, das gemäß Artikel 106 einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegt.

4. Die zuständigen Behörden schreiben Tochterinstituten vor, die Anforderungen nach Artikel 72 auf teilkonsolidierter Basis anzuwenden, wenn sie oder ihr Mutterunternehmen – sollte es sich dabei um eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft handeln – in einem Drittland ein Institut, ein Finanzinstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie 2002/87/EG als Tochterunternehmen haben oder eine Beteiligung an einer solchen Gesellschaft halten.

Artikel 104

Regeln, Verfahren und Mechanismen der Institute

1. Die zuständigen Behörden schreiben den Instituten vor, die Pflichten nach Abschnitt II auf individueller Basis zu erfüllen, es sei denn, die **zuständigen Behörden** machen von der Ausnahmeregelung des Artikels 6 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] Gebrauch.
2. Um zu gewährleisten, dass die Regeln, Verfahren und Mechanismen des Abschnitts II kohärent und gut aufeinander abgestimmt sind und alle für die Aufsicht relevanten Daten und Informationen vorgelegt werden können, schreiben die zuständigen Behörden den unter diese Richtlinie fallenden Mutter- und Tochterunternehmen vor, den Pflichten **nach Abschnitt II** auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis nachzukommen. Sie stellen insbesondere sicher, dass **die unter diese Richtlinie fallenden Mutter- und Tochterunternehmen solche Regeln, Verfahren und Mechanismen in ihren** nicht unter diese Richtlinie fallenden Tochterunternehmen **anwenden. Diese** Regeln, Verfahren und Mechanismen **müssen ebenfalls kohärent und gut aufeinander abgestimmt sein, und die betreffenden Tochterunternehmen müssen ebenfalls in der Lage sein, alle für die Aufsicht relevanten Daten und Informationen vorzulegen.**
3. Die aus Abschnitt II erwachsenden Pflichten in Bezug auf Tochterunternehmen, die selbst nicht dieser Richtlinie unterliegen, finden keine Anwendung, wenn das EU-Mutterinstitut oder **Institute**, die von einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft kontrolliert werden, den zuständigen Behörden gegenüber nachweisen können, dass die Anwendung des Abschnitts II nach den gesetzlichen Bestimmungen des Drittlandes, in dem das Tochterunternehmen seinen Sitz hat, widerrechtlich ist.

Artikel 105

Überprüfung und Bewertung und Aufsichtsmaßnahmen

1. Die zuständigen Behörden führen die Überprüfung und Bewertung nach Abschnitt III und die Aufsichtsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV auf der Anwendungsebene durch, die in Teil 1 Titel **II** der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] für die in der Verordnung festgelegten Anforderungen vorgesehen ist.
2. Verzichten die zuständigen Behörden auf die Anwendung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis nach Artikel 14 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen], so gelten die Anforderungen des Artikels 92 bei der Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen auf individueller Basis.

Kapitel 3

Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis

ABSCHNITT I

GRUNDSÄTZE FÜR DIE BEAUFSICHTIGUNG AUF KONSOLIDIERTER BASIS

Artikel 106

Bestimmung der konsolidierenden Aufsichtsbehörde

1. Handelt es sich bei einem Mutterunternehmen um ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat oder ein EU-Mutterinstitut, so wird die Aufsicht auf konsolidierter Basis von den zuständigen Behörden ausgeübt, die dieses Institut zugelassen haben.

2. Handelt es sich beim Mutterunternehmen eines Instituts um eine Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder um eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, so wird die Aufsicht auf konsolidierter Basis von den zuständigen Behörden ausgeübt, die das Institut zugelassen haben.
3. Haben Institute, die in mehr als einem Mitgliedstaat zugelassen sind, als Mutterunternehmen dieselbe Mutterfinanzholdinggesellschaft, **dieselbe** gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, dieselbe EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder dieselbe gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, so wird die Aufsicht auf konsolidierter Basis von den Behörden ausgeübt, die für das in dem Mitgliedstaat, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, zugelassene Institut zuständig sind.

Haben Institute, die in mehr als einem Mitgliedstaat zugelassen sind, als Mutterunternehmen mehr als eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten, und befindet sich in jedem dieser Mitgliedstaaten ein Kreditinstitut, so wird die Aufsicht auf konsolidierter Basis von der Behörde ausgeübt, die für das Kreditinstitut mit der höchsten Bilanzsumme zuständig ist.
4. Ist eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft Mutter von mehr als einem in der Europäischen Union zugelassenen Institut, von denen keines im Sitzland der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft zugelassen wurde, so wird die Aufsicht auf konsolidierter Basis von der zuständigen Behörde ausgeübt, die das Institut mit der höchsten Bilanzsumme zugelassen hat, das für die Zwecke dieser Richtlinie als das von einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft kontrollierte Institut betrachtet wird.

5. In besonderen Fällen, in denen die Anwendung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Kriterien für bestimmte Institute und die relative Bedeutung ihrer Geschäfte in verschiedenen Ländern unangemessen wäre, können die zuständigen Behörden einvernehmlich von diesen Kriterien abweichen und für die Aufsicht auf konsolidierter Basis eine andere Behörde benennen. Die zuständigen Behörden geben dem EU-Mutterinstitut, der EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, der gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. dem Institut mit der höchsten Bilanzsumme vor einer solchen Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.
6. Die zuständigen Behörden melden der Kommission und der EBA jede im Rahmen von Absatz 5 getroffene Vereinbarung.

Artikel 107

Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten durch die konsolidierende Aufsichtsbehörde

1. Zusätzlich zu den mit den Bestimmungen dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] verbundenen Pflichten hat die konsolidierende Aufsichtsbehörde folgende Aufgaben:
 - (a) Sie koordiniert in Normal- und Krisensituationen die Sammlung und Verbreitung zweckdienlicher oder wesentlicher Informationen;

- (b) sie plant und koordiniert die Aufsichtstätigkeiten in Normalsituationen, einschließlich der in Titel VII Kapital 3 genannten Tätigkeiten, wobei sie mit den jeweils zuständigen Behörden zusammenarbeitet;
 - (c) sie plant und koordiniert in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden und erforderlichenfalls den Zentralbanken **des ESZB** die Aufsichtstätigkeiten im Vorfeld und im Laufe von Krisensituationen, einschließlich ungünstiger Entwicklungen bei Instituten oder Finanzmärkten, wobei sie so weit wie möglich bestehende Kommunikationswege nutzt, um das Krisenmanagement zu erleichtern.
2. Versäumt es die konsolidierende Aufsichtsbehörde, die in *Absatz 1* genannten Aufgaben wahrzunehmen, oder arbeiten die zuständigen Behörden mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde nicht in dem hierfür erforderlichen Maße zusammen, kann jede der betroffenen zuständigen Behörden die EBA mit diesem Fall befassen, die gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 tätig werden kann.

Die EBA kann den zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auch von Amts wegen bei Uneinigkeiten bezüglich der Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten gemäß dem vorliegenden Artikel helfen.

3. Die in Absatz 1 Buchstabe c dargelegte Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten umfasst u.a. außergewöhnliche Maßnahmen im Sinne von Artikel 112 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 112 Absatz 4 Buchstabe b, die Erstellung gemeinsamer Bewertungen, die Durchführung von Notfallplänen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Artikel 108

Gemeinsame Entscheidungen über institutsspezifische Aufsichtsanforderungen

1. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts, einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat zuständigen Behörden setzen alles daran, um in folgenden Punkten zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen:
 - (a) Anwendung der Artikel 72 und 92, um festzustellen, ob die konsolidierte Eigenmittelausstattung der Institutsgruppe deren Finanzlage und Risikoprofil angemessen ist, und welche Eigenmittelausstattung für die Anwendung von Artikel **100 Absatz 1 Buchstabe a** auf jedes einzelne Unternehmen der Institutsgruppe und auf konsolidierter Basis erforderlich ist;
 - (b) Maßnahmen, mit denen alle wichtigen Fragen und wesentlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Liquiditätsaufsicht, einschließlich der in Artikel 84 vorgeschriebenen angemessenen Organisation und Behandlung von Risiken, und der Notwendigkeit institutsspezifischer **Liquiditätsanforderungen** nach Artikel **100a** dieser Richtlinie, angegangen werden.

2. Die gemeinsame Entscheidung nach Absatz 1 wird innerhalb folgender Frist getroffen:

- (a) für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a innerhalb von vier Monaten, nachdem die konsolidierende Aufsichtsbehörde den anderen jeweils zuständigen Behörden einen Bericht übermittelt hat, in dem die Risiken der Gruppe **von Instituten** gemäß *Artikel 72, Artikel 92 und Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a* bewertet werden.
- (b) für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b innerhalb eines Monats, nachdem die konsolidierende Aufsichtsbehörde den anderen jeweils zuständigen Behörden einen Bericht übermittelt hat, der die Bewertung des Liquiditätsrisikoprofils der Gruppe **von Instituten** gemäß *den Artikeln 84 und 100a* enthält.

In der gemeinsamen Entscheidung wird auch die Risikobewertung, die die jeweils zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 72 und 92 in Bezug auf Tochterunternehmen durchgeführt haben, gebührend berücksichtigt.

Die gemeinsame Entscheidung wird samt umfassender Begründung in einem Dokument festgehalten, das dem EU-Mutterinstitut von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde übermittelt wird. Bei Uneinigkeit konsultiert die konsolidierende Aufsichtsbehörde auf Verlangen einer der anderen zuständigen Behörden die EBA. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde kann die EBA auch von sich aus konsultieren.

3. Gelangen die zuständigen Behörden innerhalb der in Absatz 2 genannten **Fristen** zu keiner gemeinsamen Entscheidung, so wird die Entscheidung über die Anwendung von Artikel 72, Artikel 84, Artikel 92, **Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 100a** auf konsolidierter Basis von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde nach gebührender Berücksichtigung der von den jeweils zuständigen Behörden in Bezug auf die Tochterunternehmen durchgeführten Risikobewertung getroffen. Hat am Ende der in Absatz 2 genannten Frist eine der jeweils zuständigen Behörden den Fall gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EBA verwiesen, so stellt die konsolidierende Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung zurück, bis ein Beschluss der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 jener Verordnung ergangen ist, und entscheidet dann gemäß dem Beschluss der EBA. Die in Absatz 2 **genannten Fristen gelten** als **Fristen** für die Beilegung der Meinungsverschiedenheiten im Sinne jener Verordnung. Die EBA trifft ihren Beschluss binnen eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist **oder gegebenenfalls der Einmonatsfrist** oder nach Erzielen einer gemeinsamen Entscheidung kann die EBA nicht mehr mit dieser Angelegenheit befasst werden.

Die Entscheidung über die Anwendung von Artikel 72, Artikel 84, Artikel 92, **Artikel 100 und Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a** wird unter gebührender Berücksichtigung der von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde geäußerten Standpunkte und Vorbehalte von den Behörden getroffen, die jeweils für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen eines EU-Mutterkreditinstituts oder einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft auf Einzel- oder auf teilkonsolidierter Basis zuständig sind. Hat am Ende **einer** der in Absatz 2 genannten **Fristen** eine der zuständigen Behörden den Fall gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EBA verwiesen, so stellen die zuständigen Behörden ihre Entscheidung zurück, bis ein Beschluss der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 jener Verordnung ergangen ist, und entscheiden dann gemäß dem Beschluss der EBA. Die in Absatz 2 genannten **Fristen gelten** als **Fristen** für die Beilegung der Meinungsverschiedenheiten im Sinne jener Verordnung. Die EBA trifft ihren Beschluss binnen eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist **oder gegebenenfalls der Einmonatsfrist** oder nach Erzielen einer gemeinsamen Entscheidung kann die EBA nicht mehr mit dieser Angelegenheit befasst werden.

Die Entscheidungen werden samt umfassender Begründung in einem Dokument festgehalten und tragen der Risikobewertung sowie den von den anderen zuständigen Behörden innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist geäußerten Standpunkten und Vorbehalten Rechnung. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde leitet das Dokument an alle betroffenen zuständigen Behörden und das EU-Mutterinstitut weiter.

Wurde die EBA konsultiert, tragen alle zuständigen Behörden deren Stellungnahme Rechnung und begründen jede erhebliche Abweichung davon.

4. Die gemeinsame Entscheidung gemäß Absatz 1 und die in Absatz 3 genannten Entscheidungen, die die zuständigen Behörden bei Fehlen einer gemeinsamen Entscheidung treffen, *werden als maßgebend anerkannt und von* den zuständigen Behörden in den betroffenen Mitgliedstaaten *angewandt*.

Die gemeinsame Entscheidung nach Absatz **1** und jede bei Fehlen einer gemeinsamen Entscheidung gemäß Absatz 3 getroffene Entscheidung werden jährlich oder unter außergewöhnlichen Umständen aktualisiert, d.h. wenn eine für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts, einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständige Behörde bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde einen schriftlichen, umfassend begründeten Antrag auf Aktualisierung der Entscheidung über die Anwendung der Artikel **100 Absatz 1 Buchstabe a** und **100a** stellt. In letztgenanntem Fall kann die Aktualisierung auf bilateraler Basis zwischen der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und der ersuchenden zuständigen Behörde geregelt werden.

5. Um gemeinsame Entscheidungen zu erleichtern, arbeitet die EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, die bei den in diesem Artikel in Bezug auf die Anwendung von Artikel 72, Artikel 84, Artikel 92, ***Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 100a*** genannten gemeinsamen Entscheidungen ein einheitliches Vorgehen gewährleisten.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Die EBA *legt* der Kommission die Entwürfe der *in Unterabsatz 1 genannten* technischen Durchführungsstandards bis zum ***1. Januar 2014*** vor.

Informationspflichten in Krisensituationen

1. Bei Eintritt einer Krisensituation, einschließlich einer Situation im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder einer Situation ungünstiger Entwicklungen an den Märkten, die die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems in einem der Mitgliedstaaten, in denen Unternehmen einer Gruppe zugelassen oder bedeutende Zweigstellen im Sinne des Artikels 52 errichtet wurden, gefährden könnte, alarmiert die konsolidierende Aufsichtsbehörde vorbehaltlich Kapitel 1 Abschnitt II und gegebenenfalls der Artikel 54 und 58 der Richtlinie 2004/39/EG so rasch wie möglich die EBA und die in Artikel 59 Absatz 4 und Artikel 60 genannten Behörden und übermittelt ihnen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen Informationen. Diesen Pflichten unterliegen alle zuständigen Behörden. Erhält **eine Zentralbank des ESZB** Kenntnis von einer Krisensituation im Sinne von Unterabsatz 1, alarmiert sie so rasch wie möglich die in Artikel 107 genannten zuständigen Behörden und die EBA.

Die zuständige Behörde und die in Artikel 59 Absatz 4 genannte Behörde nutzen so weit wie möglich die bestehenden Kommunikationswege.

2. Benötigt die █ konsolidierende Aufsichtsbehörde Informationen, die bereits einer anderen zuständigen Behörde erteilt wurden, nimmt sie wann immer möglich zu Letzterer Kontakt auf, um zu vermeiden, dass die anderen an der Beaufsichtigung beteiligten Behörden doppelt informiert werden.

Artikel 110

Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen

1. Um eine wirksame Aufsicht zu schaffen und die Beaufsichtigung zu erleichtern, schließen die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die anderen zuständigen Behörden schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen.

Im Rahmen dieser Vereinbarungen können der konsolidierenden Aufsichtsbehörde zusätzliche Aufgaben übertragen und Verfahren für die Beschlussfassung und die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden festgelegt werden.

2. Die für die Zulassung des Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens zuständigen Behörden können – wenn es sich bei diesem um ein Institut handelt – ihre Aufsichtspflicht gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 im Wege einer bilateralen Vereinbarung auf die zuständigen Behörden, die das Mutterunternehmen zugelassen haben und beaufsichtigen, übertragen, damit diese die Beaufsichtigung des Tochterunternehmens gemäß dieser Richtlinie übernehmen. Die EBA wird über das Bestehen und den Inhalt dieser Vereinbarungen auf dem Laufenden gehalten. Sie leitet diese Informationen an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und den Europäischen Bankenausschuss weiter.

Artikel 111

Aufsichtskollegien

1. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde richtet Aufsichtskollegien ein, um die Durchführung der in Artikel 107 bis 109 Absatz 1 genannten Aufgaben zu erleichtern und gegebenenfalls – vorbehaltlich der Geheimhaltungsvorschriften nach Absatz 2 und unter Einhaltung des Unionsrechts – eine angemessene Koordinierung und Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Drittlandsbehörden zu gewährleisten.

Die EBA trägt in Übereinstimmung mit Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Förderung und Überwachung einer effizienten, wirkungsvollen und konsequenten Arbeit der in diesem Artikel genannten Aufsichtskollegien bei. Hierzu beteiligt sich die EBA in dem von ihr als angemessen erachteten Umfang an diesen Tätigkeiten und gilt zu diesem Zweck als zuständige Behörde.

Die Aufsichtskollegien stecken den Rahmen ab, innerhalb dessen die konsolidierende Aufsichtsbehörde, die EBA und die anderen jeweils zuständigen Behörden folgende Aufgaben wahrnehmen:

- (a) Austausch von Informationen untereinander und mit der EBA gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010;

- (b) gegebenenfalls Einigung über die freiwillige Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten;
- (c) Festlegung von aufsichtlichen Prüfungsprogrammen gemäß Artikel 94 auf der Grundlage einer Risikobewertung der Gruppe gemäß Artikel 92;
- (d) Steigerung der Effizienz der Aufsicht durch Beseitigung unnötiger aufsichtlicher Doppelanforderungen, auch im Hinblick auf Informationsanfragen nach Artikel 109 und Artikel 112 Absatz 2;
- (e) kohärente Anwendung der Aufsichtsanforderungen im Rahmen dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] auf alle Unternehmen einer Gruppe von Instituten unbeschadet der in den Rechtsvorschriften der Union eröffneten Optionen und Ermessensspielräume;
- (f) Anwendung des Artikels 107 Absatz 1 Buchstabe c unter Berücksichtigung der Arbeiten anderer Foren, die in diesem Bereich eingerichtet werden könnten.

2. Die an den Aufsichtskollegien beteiligten zuständigen Behörden und die EBA arbeiten eng zusammen. Die Geheimhaltungsvorschriften nach Kapitel 1 Abschnitt II dieser Richtlinie und den Artikeln 54 und 58 der Richtlinie 2004/39/EG hindern die zuständigen Behörden nicht daran, innerhalb der Aufsichtskollegien vertrauliche Informationen auszutauschen. Die Einrichtung und Arbeitsweise von Aufsichtskollegien lassen die Rechte und Pflichten der zuständigen Behörden im Rahmen dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] unberührt.
3. Die Einrichtung und Arbeitsweise der Kollegien beruhen auf den schriftlichen Vereinbarungen gemäß Artikel 110, die nach Konsultation der betroffenen zuständigen Behörden von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde festgelegt werden.
4. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die allgemeinen Bedingungen für die Tätigkeit der Aufsichtskollegien zu präzisieren.

Die EBA legt ***der Kommission*** diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember ***2014*** vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

5. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um die praktische Arbeitsweise der Aufsichtskollegien festzulegen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer **Regulierungsstandards** bis zum 31. Dezember **2014** vor.

6. Die für die Aufsicht über Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts oder einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständigen Behörden und die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats, in dem bedeutende Zweigstellen im Sinne des Artikels 52 errichtet wurden, sowie gegebenenfalls die Zentralbanken **des ESZB** und die zuständigen Behörden von Drittländern können, sofern sie Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, die nach Auffassung aller zuständigen Behörden den Vorschriften nach Kapitel 1 Abschnitt II und gegebenenfalls Artikel 54 und 58 der Richtlinie 2004/39/EG gleichwertig sind, an Aufsichtskollegien teilnehmen.

7. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde führt bei den Sitzungen des Kollegiums den Vorsitz und entscheidet, welche zuständigen Behörden an einer Sitzung oder einer Tätigkeit des Kollegiums teilnehmen. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde informiert alle Mitglieder des Kollegiums vorab laufend und umfassend über die Organisation solcher Sitzungen, die wesentlichen Tagesordnungspunkte und die in Erwägung zu ziehenden Tätigkeiten. Des Weiteren informiert die konsolidierende Aufsichtsbehörde alle Mitglieder des Kollegiums rechtzeitig laufend und umfassend über das in diesen Sitzungen beschlossene Vorgehen und die durchgeführten Maßnahmen.
8. In der Entscheidung der konsolidierenden Aufsichtsbehörde werden die Relevanz der zu planenden oder zu koordinierenden Aufsichtstätigkeit für die betreffenden Behörden, insbesondere die möglichen Auswirkungen auf die Stabilität der Finanzsysteme in den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8, und die Pflichten nach Artikel 52 Absatz 2 berücksichtigt.
9. Vorbehaltlich der Geheimhaltungsvorschriften nach Kapitel 1 Abschnitt II und gegebenenfalls Artikel 54 und 58 der Richtlinie 2004/39/EG unterrichtet die konsolidierende Aufsichtsbehörde die EBA über die Tätigkeiten des Aufsichtskollegiums, einschließlich in Krisensituationen, und übermittelt der EBA alle Informationen, die für die Zwecke der Aufsichtskonvergenz von besonderem Belang sind.

Bei Uneinigkeit zwischen den zuständigen Behörden über die Funktionsweise der Aufsichtskollegien kann eine beliebige der betroffenen zuständigen Behörden die Angelegenheit an die EBA verweisen, die gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 tätig werden kann.

Die EBA kann den zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auch von Amts wegen bei Uneinigkeiten bezüglich der Funktionsweise der Aufsichtskollegien gemäß dem vorliegenden Artikel helfen.

Artikel 112

Pflicht zur Zusammenarbeit

1. Die zuständigen Behörden arbeiten eng zusammen. Sie übermitteln einander alle Informationen, die für die Wahrnehmung der ihnen durch diese Richtlinie und die Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] übertragenen Beaufsichtigungsaufgaben erforderlich oder wesentlich sind. Zu diesem Zweck übermitteln die zuständigen Behörden auf Verlangen alle zweckdienlichen Informationen und legen von sich aus alle wesentlichen Informationen vor.

Die zuständigen Behörden arbeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 für die Zwecke dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] mit der EBA zusammen.

Die zuständigen Behörden stellen der EBA gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Richtlinie, der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und jener Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Informationen gemäß Unterabsatz 1 gelten als wesentlich, wenn sie die Beurteilung der finanziellen Solidität eines Instituts oder eines Finanzinstituts in einem anderen Mitgliedstaat erheblich beeinflussen könnten.

Insbesondere übermittelt die für EU-Mutterinstitute und Institute, die von EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder von gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrolliert werden, zuständige konsolidierende Aufsichtsbehörde den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten, die die Tochterunternehmen dieser Mutterunternehmen beaufsichtigen, alle zweckdienlichen Informationen. Bei der Festlegung des Umfangs der zweckdienlichen Informationen wird der Bedeutung dieser Tochterunternehmen für das Finanzsystem der betreffenden Mitgliedstaaten Rechnung getragen.

Die in Unterabsatz 1 genannten wesentlichen Informationen umfassen insbesondere Folgendes:

- (a) Offenlegung der rechtlichen Struktur und der ***Unternehmensführungsstruktur, einschließlich der*** Organisationsstruktur, der Gruppe ***unter Erfassung*** aller beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Tochterunternehmen und bedeutenden Zweigstellen der Gruppe, der Mutterunternehmen im Einklang mit den Artikeln 14 Absatz 3, Artikel 73 Absatz 1 und Artikel 104 Absatz 2 sowie Angabe der für die beaufsichtigten Unternehmen der Gruppe zuständigen Behörden;
- (b) Angabe der Verfahren, nach denen Informationen von den Instituten einer Gruppe eingeholt und diese Informationen überprüft werden;
- (c) ungünstige Entwicklungen bei Instituten oder anderen Unternehmen einer Gruppe, die den Instituten ernsthaft schaden könnten;
- (d) wesentliche Sanktionen und außergewöhnliche Maßnahmen, die die zuständigen Behörden gemäß dieser Richtlinie getroffen haben, einschließlich der Verhängung einer speziellen Eigenmittelanforderung nach Artikel 100 und einer etwaigen Beschränkung der Möglichkeit, die Eigenmittelanforderungen nach Artikel 301 Absatz 2 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] mittels eines fortgeschrittenen Messansatzes zu berechnen.

2. Die zuständigen Behörden können die EBA mit Fällen befassen, in denen
 - (a) eine zuständige Behörde wesentliche Informationen nicht übermittelt hat;
 - (b) ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere um Austausch zweckdienlicher Informationen, abgewiesen wurde oder einem solchen Ersuchen nicht innerhalb einer angemessenen Frist Folge geleistet wurde.

Unbeschadet des Artikels 258 AEUV kann die EBA im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden.

Die EBA kann den zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auch von Amts wegen dabei helfen, einheitliche Kooperationsmethoden zu entwickeln.

3. Die für die Aufsicht über von einem EU-Mutterinstitut kontrollierte Institute zuständigen Behörden setzen sich, wann immer möglich, mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde in Verbindung, wenn diese Informationen über die Anwendung der in dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] genannten Ansätze und Methoden benötigt und die zuständige Behörde bereits über derartige Informationen verfügen könnte.

4. Vor einer Entscheidung, die für die Beaufsichtigungsaufgaben einer anderen zuständigen Behörde von Bedeutung ist, konsultieren die betroffenen Behörden einander in Bezug auf folgende Punkte:
 - (a) Änderungen in der Aktionärs-, Organisations- oder Führungsstruktur der Kreditinstitute einer Gruppe, die von den zuständigen Behörden genehmigt oder zugelassen werden müssen; und
 - (b) wesentliche Sanktionen oder außergewöhnliche Maßnahmen der zuständigen Behörden einschließlich der Verhängung einer **spezifischen** Eigenmittelanforderung nach Artikel **100** und einer etwaigen Beschränkung der Möglichkeit, die Eigenmittelanforderungen nach Artikel 301 Absatz 2 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] mittels eines fortgeschrittenen Messansatzes zu berechnen.

Für die Zwecke des Buchstabens b wird stets die konsolidierende Aufsichtsbehörde konsultiert.

In Notfällen oder in Fällen, in denen eine solche Konsultation die Wirksamkeit der Entscheidung gefährden könnte, kann eine zuständige Behörde jedoch beschließen, von einer Konsultation abzusehen. In diesem Fall setzt die zuständige Behörde die anderen zuständigen Behörden unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 113

Nachprüfung von Informationen über Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten

Falls die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats in Anwendung dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] in bestimmten Fällen die Informationen über ein Institut, eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, ein Finanzinstitut, einen Anbieter von Nebendienstleistungen, eine gemischte Holdinggesellschaft, ein Tochterunternehmen gemäß Artikel 119 oder ein Tochterunternehmen gemäß Artikel 114 Absatz 3 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat nachprüfen wollen, ersuchen sie die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats um diese Nachprüfung. Die ersuchten zuständigen Behörden entsprechen dem Ersuchen im Rahmen ihrer Befugnisse, indem sie die Nachprüfung entweder selbst vornehmen oder die ersuchenden zuständigen Behörden zu ihrer Durchführung ermächtigen oder gestatten, dass die Nachprüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen durchgeführt wird. Die ersuchende Behörde kann auf Wunsch bei der Nachprüfung zugegen sein, wenn sie diese nicht selbst vornimmt.

ABSCHNITT II
FINANZHOLDINGGESELLSCHAFTEN, GEMISCHTE
FINANZHOLDINGGESELLSCHAFTEN UND GEMISCHTE
HOLDINGGESELLSCHAFTEN

Artikel 114

Einbeziehung von Holdinggesellschaften in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften gegebenenfalls in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einzubeziehen. □
2. Wenn ein Institut, das ein Tochterunternehmen ist, in einem der in Artikel 17 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] genannten Fälle nicht in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis **einbezogen ist**, können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem dieses Tochterunternehmen ansässig ist, von dem Mutterunternehmen Informationen verlangen, die ihnen die Beaufsichtigung dieses Instituts erleichtern.
3. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ihre für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständigen Behörden von den Tochterunternehmen eines □ Instituts, einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft, die nicht in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, die in Artikel 116 genannten Informationen verlangen können. Dabei finden die dort vorgesehenen Verfahren zur Übermittlung und Nachprüfung der Informationen Anwendung.

Artikel 115

Eignung der Direktoren

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die ***Mitglieder des Leitungsorgans*** einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft ***gemäß Artikel 87 Absatz 1*** ausreichend gut beleumundet sein und über ausreichende Erfahrung für diese Aufgaben ***unter Berücksichtigung der besonderen Rolle einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft*** verfügen müssen.

Artikel 116

Ersuchen um Informationen und Inspektionen

1. Bis zur weiteren Koordinierung der Konsolidierungsmethoden sehen die Mitgliedstaaten vor, dass in dem Fall, in dem es sich beim Mutterunternehmen eines oder mehrerer Institute um eine gemischte Holdinggesellschaft handelt, die für die Zulassung und Aufsicht dieser Institute zuständigen Behörden von der gemischten Holdinggesellschaft und ihren Tochterunternehmen entweder dadurch, dass sie sich unmittelbar an das Unternehmen wenden, oder über die Tochterunternehmen-Institute alle Informationen verlangen, die zur Aufsicht über die Tochterunternehmen-Institute zweckdienlich sind.

2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ihre zuständigen Behörden die von den gemischten Holdinggesellschaften und ihren Tochterunternehmen erhaltenen Informationen vor Ort nachprüfen oder von externen Prüfern inspizieren lassen können. Ist die gemischte Holdinggesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen eine Versicherungsgesellschaft, so kann auch auf das Verfahren des Artikels 119 zurückgegriffen werden. Hat die gemischte Holdinggesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen einen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem das Tochterunternehmen-Institut ansässig ist, so gilt für die Nachprüfung der Angaben vor Ort das Verfahren des Artikels 113.

Artikel 117

Aufsicht

1. Unbeschadet des Teils 4 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] schreiben die Mitgliedstaaten für den Fall, dass das Mutterunternehmen eines oder mehrerer Institute eine gemischte Holdinggesellschaft ist, vor, dass die für die Aufsicht über diese Institute zuständigen Behörden die Geschäfte zwischen dem Institut und der gemischten Holdinggesellschaft und seinen Tochterunternehmen generell beaufsichtigen.

2. Die zuständigen Behörden verlangen von den Instituten angemessene Risiko-managementverfahren und interne Kontrollmechanismen, einschließlich eines ordnungsgemäßen Berichtswesens und ordnungsgemäßer Rechnungslegungsverfahren, damit Geschäfte mit dem Mutterunternehmen, d.h. der gemischten Holdinggesellschaft, und den Tochterunternehmen angemessen ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können. Die zuständigen Behörden verlangen von den Instituten, über Artikel 383 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] hinaus jedes weitere bedeutende Geschäft mit diesen Unternehmen zu melden. Diese Verfahren und bedeutenden Geschäfte werden von den zuständigen Behörden überwacht.

|

Artikel 118

Informationsaustausch

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass keine rechtlichen Hindernisse bestehen, die die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogenen Unternehmen, gemischten Holdinggesellschaften und deren Tochterunternehmen oder die in Artikel 114 genannten Tochterunternehmen am Austausch von Informationen hindern, die für die Aufsicht gemäß **Artikel 105 und Kapitel 3** zweckdienlich sind.

2. Befinden sich das Mutterunternehmen und ein oder mehrere Institute, die Tochterunternehmen sind, in verschiedenen Mitgliedstaaten, so übermitteln die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats einander alle zweckdienlichen Informationen, die die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis ermöglichen oder erleichtern können.

Falls die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 106 nicht selbst durchführen, können sie von den mit dieser Beaufsichtigung beauftragten zuständigen Behörden ersucht werden, von dem Mutterunternehmen die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zweckdienlichen Informationen zu verlangen und sie an diese Behörden weiterzuleiten.

3. Die Mitgliedstaaten gestatten, dass ihre zuständigen Behörden die in Absatz 2 erwähnten Informationen austauschen, wobei die Beschaffung oder der Besitz von Informationen im Falle der Finanzholdinggesellschaften, der gemischten Finanzholdinggesellschaften, der Finanzinstitute oder der Anbieter von Nebendienstleistungen keinesfalls bedeutet, dass die zuständigen Behörden gehalten sind, diese Institute oder Gesellschaften auf der Basis der Einzelbetrachtung zu beaufsichtigen.

Die Mitgliedstaaten gestatten ebenso, dass ihre zuständigen Behörden die in Artikel 116 genannten Informationen austauschen, wobei die Beschaffung oder der Besitz von Informationen keinesfalls bedeutet, dass die zuständigen Behörden eine Aufsichtsfunktion über diese gemischte Holdinggesellschaft und seine Tochterunternehmen, die keine Kreditinstitute sind, oder über die in Artikel 114 Absatz 3 genannten Tochterunternehmen ausüben.

Zusammenarbeit

1. Wenn ein Institut, eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Holdinggesellschaft ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert, bei denen es sich um Versicherungsgesellschaften oder zulassungspflichtige Wertpapierdienstleistungsgesellschaften handelt, arbeiten die zuständigen Behörden und die mit der amtlichen Beaufsichtigung der Versicherungsgesellschaften oder der Wertpapierdienstleistungsgesellschaften betrauten Behörden eng zusammen. Unbeschadet ihrer jeweiligen Befugnisse teilen diese Behörden einander alle Informationen mit, die geeignet sind, ihre Arbeit zu erleichtern und eine Beaufsichtigung der Tätigkeit und der finanziellen Situation aller Gesellschaften, die ihrer Aufsicht unterliegen, zu ermöglichen.
2. Die im Rahmen der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis erlangten Informationen und insbesondere der in dieser Richtlinie vorgesehene Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden unterliegen im Zusammenhang mit Kreditinstituten dem Berufsgeheimnis gemäß Kapitel 1 Abschnitt II und für Wertpapierfirmen dem Berufsgeheimnis gemäß der Richtlinie 2004/39/EG.

3. Die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständigen Behörden erstellen Listen der in Artikel 10 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] genannten Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften. Die Listen werden den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der EBA und der Kommission übermittelt.

Artikel 120

Sanktionen

Im Einklang mit Titel VII Kapitel 1 Abschnitt IV stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass gegen Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften oder deren verantwortliche Geschäftsleiter, die gegen die zur Durchführung des Kapitels 3 erlassenen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößen, Sanktionen oder Maßnahmen mit dem Ziel verhängt werden können, die festgestellten Verstöße oder deren Ursachen abzustellen.

Artikel 121

Bewertung der Gleichwertigkeit der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis in Drittländern

1. Unterliegt ein Institut, dessen Mutterunternehmen ein Institut, eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Hauptsitz in einem Drittland ist, nicht der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 106, so überprüfen die zuständigen Behörden, ob das Institut von der zuständigen Drittlandsbehörde auf konsolidierter Basis beaufsichtigt wird und diese Aufsicht den Grundsätzen dieser Richtlinie und den Anforderungen gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] entspricht.

Die zuständige Behörde, die in dem in Absatz 3 genannten Fall für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig wäre, nimmt diese Überprüfung auf Wunsch des Mutterunternehmens oder eines der in der Union zugelassenen beaufsichtigten Unternehmen oder von sich aus vor. Sie konsultiert die anderen jeweils zuständigen Behörden.

2. Die Kommission kann den Europäischen Bankenausschuss ersuchen, allgemeine Orientierungen in der Frage zu geben, ob die von zuständigen Behörden in Drittländern ausgeübte Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis in Bezug auf Institute, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in einem Drittland haben, die Ziele der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis im Sinne dieses Kapitels erreichen kann. Der Ausschuss überprüft diese Orientierungen und berücksichtigt dabei Änderungen bei der Ausübung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch die betreffenden zuständigen Behörden. Die EBA unterstützt die Kommission und den Europäischen Bankenausschuss bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben, unter anderem auch bei der Frage, ob diese Orientierungen aktualisiert werden sollten.

Die mit der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Überprüfung betraute zuständige Behörde berücksichtigt jedwede dieser Orientierungen. Zu diesem Zweck konsultiert sie die EBA, bevor sie eine Entscheidung trifft.

3. Findet keine gleichwertige Beaufsichtigung statt, wenden die Mitgliedstaaten analog die Bestimmungen dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] auf das Institut an oder gestatten ihren zuständigen Behörden, zu angemessenen anderen Aufsichtstechniken zu greifen, die die Erreichung der mit der Beaufsichtigung von Instituten auf konsolidierter Basis verfolgten Ziele gewährleisten.

Die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörde muss diesen Aufsichtstechniken nach Konsultation der beteiligten zuständigen Behörden zugestimmt haben.

Die zuständigen Behörden können verlangen, dass eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union gegründet wird, und die Bestimmungen über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis auf den konsolidierten Abschluss dieser Finanzholdinggesellschaft oder den konsolidierten Abschluss dieser gemischten Finanzholdinggesellschaft anwenden.

Die Aufsichtstechniken sind darauf auszurichten, die in diesem Kapitel festgelegten Ziele der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zu erreichen, und werden den anderen jeweils zuständigen Behörden, der EBA und der Kommission mitgeteilt.

Kapitel 4

Kapitalpuffer

ABSCHNITT I

KAPITALERHALTUNGSPUFFER UND ANTIZYKLISCHE KAPITALPUFFER

Artikel 122

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Kapitalerhaltungspuffer" die Eigenmittel, die ein Institut nach Maßgabe von Artikel 123 vorhalten muss;
- (2) "kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung" das gesamte harte Kernkapital, das zur Einhaltung der vorgeschriebenen Kapitalerhaltungspuffer erforderlich ist, samt

Folgendem:

- (a) einem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer █ ;
 - (b) *bei Anwendung von Artikel 124a Absatz 5 des jeweils höheren des Systemrisikopuffers und des Puffers für systemrelevante Institute;*
 - (c) *bei Anwendung von Artikel 124a Absatz 6 der Summe des Systemrisikopuffers und des Puffers für systemrelevante Institute;*
- (2a) *"Systemrisikopuffer" die Eigenmittel, deren Vorhaltung von einem Institut nach Maßgabe des Artikels 124c verlangt wird oder verlangt werden kann;*
 - (2b) *"Puffer für systemrelevante Institute" die Eigenmittel, deren Vorhaltung von einem Institut nach Maßgabe des Artikels 124a verlangt wird oder verlangt werden kann;*

- (3) "Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer" die von Instituten zur Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers anzuwendende Quote, die nach Maßgabe von Artikel 126, Artikel 127 oder (gegebenenfalls) durch eine zuständige Drittlandsbehörde festgelegt wird;
 - (4) "im Inland zugelassenes Institut" ein Institut, das in dem Mitgliedstaat zugelassen wurde, für den eine bestimmte benannte Behörde **für die Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer** zuständig ist;
 - (5) "institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer" die Eigenmittel, die ein Institut nach Maßgabe von Artikel 124 vorhalten muss;
- (5a) **"Puffer-Richtwert" einen Referenzwert für den Kapitalpuffer, der nach den Grundsätzen gemäß Artikel 125 berechnet wird.**

Wertpapierfirmen, die über keine Zulassung für die Erbringung der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2004/39/EG aufgelisteten Wertpapierdienstleistungen verfügen, sind von den Bestimmungen dieses Kapitels ausgenommen.

Pflicht zum Vorhalten eines Kapitalerhaltungspuffers

1. Die Mitgliedstaaten verlangen von Instituten, zusätzlich zum harten Kernkapital, das zur Einhaltung der Eigenmittelanforderung des Artikels 87 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] erforderlich ist, einen aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalerhaltungspuffer vorzuhalten, der 2,5 % ihres Gesamtforderungsbetrags entspricht, der nach Maßgabe von Teil 1 Titel II jener Verordnung auf Einzel- oder konsolidierter Basis gemäß Artikel 87 Absatz 3 jener Verordnung berechnet wird.
1a. *Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat kleine und mittlere Wertpapierfirmen von den Anforderungen dieses Absatzes befreien, sofern eine solche Freistellung die Stabilität des Finanzsystems des betreffenden Mitgliedstaats nicht gefährdet.*

Die Entscheidung über die Freistellung ist umfassend zu begründen, wobei auch darzulegen ist, weshalb die Freistellung keine Gefährdung der Stabilität des Finanzsystems des Mitgliedstaats darstellt, und die kleinen und mittleren Wertpapierfirmen, für die die Freistellung gilt, sind eindeutig zu definieren.

Der Mitgliedstaat, der eine solche Freistellung beschließt, zeigt sie der Europäischen Kommission, dem ESRB, der EBA und den zuständigen Behörden der von dieser Entscheidung betroffenen Mitgliedstaaten an.

- 1b. Der Mitgliedstaat benennt für die Zwecke des Absatzes 1a die Behörde, die für die Anwendung dieses Artikels zuständig ist. Diese Behörde ist die zuständige Behörde oder die benannte Behörde.*
- 1c. Die Einstufung von Wertpapierfirmen als kleine oder mittlere Unternehmen für die Zwecke des Absatzes 1a erfolgt im Einklang mit der Empfehlung 2003/361/EG.*
2. Institute dürfen zur Einhaltung der Anforderung des Artikels 100 kein hartes Kernkapital einsetzen, das zur Einhaltung der Anforderung des Absatzes 1 vorgehalten wird.
3. Erfüllt ein Institut die Anforderung nach Absatz 1 nicht vollständig, so unterliegt es den Ausschüttungsbeschränkungen des Artikels 131 Absätze 2 und 3.

Artikel 124

Pflicht zum Vorhalten eines institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

1. Die Mitgliedstaaten verlangen von den Instituten, einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer vorzuhalten, *der ihrem gemäß Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] berechneten Gesamtforderungsbetrag entspricht, der mit den gewichteten Durchschnittswerten der antizyklischen Pufferquoten multipliziert wird, die gemäß Artikel 130 nach Maßgabe von Teil 1 Titel II der Verordnung auf Einzel- oder konsolidierter Basis berechnet werden.*
1a. Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat kleine und mittlere Wertpapierfirmen von den Anforderungen dieses Absatzes befreien, sofern eine solche Freistellung die Stabilität des Finanzsystems des betreffenden Mitgliedstaats nicht gefährdet.

Die Entscheidung über die Freistellung ist umfassend zu begründen, wobei auch darzulegen ist, weshalb die Freistellung keine Gefährdung der Stabilität des Finanzsystems des Mitgliedstaats darstellt, und die kleinen und mittleren Wertpapierfirmen, für die die Freistellung gilt, sind eindeutig zu definieren.

Der Mitgliedstaat, der eine solche Freistellung beschließt, zeigt sie der Europäischen Kommission, dem ESRB, der EBA und den zuständigen Behörden der von dieser Entscheidung betroffenen Mitgliedstaaten an.

- 1b. Der Mitgliedstaat benennt für die Zwecke des Absatzes 1a die Behörde, die für die Anwendung dieses Artikels zuständig ist. Diese Behörde ist die zuständige Behörde oder die benannte Behörde.*
- 1c. Die Einstufung von Wertpapierfirmen als kleine oder mittlere Unternehmen für die Zwecke des Absatzes 1a erfolgt im Einklang mit der Empfehlung 2003/361/EG.*
2. Die Anforderung nach Absatz 1 muss von den Instituten mit hartem Kernkapital erfüllt werden, das zusätzlich zum harten Kernkapital für die Einhaltung der Eigenmittelanforderung des Artikels 87 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen], der Anforderung zur Bildung eines Kapitalerhaltungspuffers gemäß Artikel 123 und aller etwaigen Anforderungen nach Artikel 100 vorgehalten werden muss.

3. Erfüllt ein Institut die Anforderung nach Absatz 1 nicht vollständig, so unterliegt es den Ausschüttungsbeschränkungen des Artikels 131 Absätze 2 und 3.



Artikel 124a

Global systemrelevante Institute und andere systemrelevante Institute

1. *Die Mitgliedstaaten benennen die Behörde, die dafür zuständig ist, auf konsolidierter Basis global systemrelevante Institute (G-SRI) und gegebenenfalls auf Einzel- oder auf teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis andere systemrelevante Institute (A-SRI) zu ermitteln, die in ihrem Zuständigkeitsbereich zugelassen wurden. Diese Behörde ist die zuständige Behörde oder die benannte Behörde. Die Mitgliedstaaten können mehrere Behörden benennen. Ein G-SRI kann entweder ein EU-Mutterinstitut, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder ein Institut sein. Ein G-SRI kann nicht ein Institut sein, das ein Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts, einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft ist. Ein A-SRI kann entweder ein EU-Mutterinstitut, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder ein Institut sein.*

1a. *Die Methode zur Ermittlung von G-SRI beruht auf den folgenden Kategorien:*

- (a) *Umfang der Gruppe;*
- (b) *Verflechtungen der Gruppe mit dem Finanzsystem;*
- (c) *Ersetzbarkeit der von der Gruppe erbrachten Dienstleistungen oder zur Verfügung gestellten Finanzinfrastruktur;*
- (d) *Komplexität der Gruppe;*
- (e) *grenzüberschreitende Tätigkeit der Gruppe, einschließlich der grenzüberschreitenden Tätigkeit zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland.*

Jede Kategorie wird gleich gewichtet und umfasst quantifizierbare Indikatoren.

Anhand der Methode wird für jedes G-SRI ein Gesamtbewertungsergebnis errechnet, das die Einstufung in eine Teilkategorie gemäß Absatz 2a ermöglicht.

1b. *A-SRI werden gemäß Absatz 1 ermittelt. Ihre Systemrelevanz wird auf der Grundlage mindestens eines der folgenden Kriterien bewertet:*

- (i) *Umfang;*
- (ii) *Relevanz für die Wirtschaft der EU oder eines einschlägigen Mitgliedstaats;*

- (iii) *Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten;*
- (iv) *Verflechtungen des Instituts oder der Gruppe mit dem Finanzsystem.*

Die EBA veröffentlicht in Abstimmung mit dem ESRB bis zum 1. Januar 2015 Leitlinien für die Kriterien zur Bestimmung der Voraussetzungen für die Anwendung des Absatzes 1b in Bezug auf die Bewertung von A-SRI. In diesen Leitlinien wird den internationalen Rahmenbedingungen für im Inland systemrelevante Institute sowie den Besonderheiten auf europäischer und nationaler Ebene Rechnung getragen.

2. *Für jedes G-SRI gilt auf konsolidierter Basis ein Puffer für global systemrelevante Institute, der der Teilkategorie entspricht, in die das G-SRI eingestuft ist. Dieser Puffer besteht aus hartem Kernkapital und ergänzt dieses.*
- 2.1 *Die zuständige Behörde oder die benannte Behörde kann jedes A-SRI dazu verpflichten, gegebenenfalls auf konsolidierter oder teilkonsolidierter oder auf Einzelbasis einen Puffer für andere systemrelevante Institute von bis zu 2 % des Gesamtforderungsbetrags gemäß Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung (vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen) vorzuhalten; dabei sind die Kriterien für die Ermittlung von A-SRI zu berücksichtigen. Dieser Puffer besteht aus hartem Kernkapital und ergänzt dieses.*

2.1.a Wenn die zuständige Behörde oder die benannte Behörde das Vorhalten eines Puffers für andere systemrelevante Institute fordert, beachtet sie dabei die folgenden Grundsätze:

- a) Die Pflicht zum Vorhalten eines Puffers für andere systemrelevante Institute darf keine unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen für die Gesamtheit oder Teile des Finanzsystems anderer Mitgliedstaaten oder der EU insgesamt in Form eines Hindernisses für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nach sich ziehen.**
- b) Die zuständige Behörde oder die benannte Behörde überprüft die Pflicht zum Vorhalten eines Puffers für andere systemrelevante Institute mindestens einmal jährlich.**

2.1.b Wenn die zuständige Behörde oder die benannte Behörde die Pflicht zum Vorhalten eines Puffers für andere systemrelevante Institute festlegt oder erneut festlegt, zeigt sie dies der Kommission, der EBA, dem ESRB und den zuständigen oder benannten Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten einen Monat vor der Veröffentlichung der Entscheidung gemäß Absatz 2.1 an. In dieser Anzeige wird Folgendes im Einzelnen ausgeführt:

- a) eine Begründung dafür, weshalb der Puffer für andere systemrelevante Institute zu einer wirksamen und angemessenen Verringerung des Risikos führen dürfte;**
- b) eine Bewertung der voraussichtlichen positiven oder negativen Auswirkungen des Puffers für andere systemrelevante Institute auf den Binnenmarkt auf der Grundlage der dem Mitgliedstaat vorliegenden Informationen;**
- c) die Quote für den Puffer für andere systemrelevante Institute, die der Mitgliedstaat vorschreiben möchte.**

2.1.c Unbeschadet des Artikels 124c und des Absatzes 2.1 gilt Folgendes: Ist ein A-SRI ein Tochterunternehmen entweder eines G-SRI oder eines A-SRI, das ein EU-Mutterinstitut ist und für das ein Puffer für andere systemrelevante Institute auf konsolidierter Basis gilt, so überschreitet der Puffer, der auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis für das A-SRI gilt, nicht den höheren der folgenden Werte:

- (a) 1 % bzw.**
- (b) die für die Gruppe auf konsolidierter Ebene geltende Quote für den Puffer für global systemrelevante Institute oder für den Puffer für andere systemrelevante Institute.**

2a. Die G-SRI werden in mindestens fünf Teilkategorien eingestuft. Die Untergrenze und die Grenzen zwischen den einzelnen Teilkategorien werden durch die mit der Ermittlungsmethode erzielten Werte bestimmt. Die Grenzwerte beim Übergang von einer Teilkategorie zur nächsten werden genau bestimmt und müssen dem Grundsatz entsprechen, dass die Systemrelevanz von einer Teilkategorie zur nächsten linear ansteigt, was zu einem linearen Anstieg der Anforderung an zusätzlichem harten Kernkapital – mit Ausnahme der höchsten Teilkategorie – führt. Für die Zwecke dieses Absatzes gilt als Systemrelevanz die erwartete Auswirkung einer Schieflage des G-SRI auf den globalen Finanzmarkt. Der niedrigsten Teilkategorie wird ein Puffer für global systemrelevante Institute von 1 % des gemäß Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung (vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen) berechneten Gesamtfordernungsbetrags zugewiesen; die Pufferanforderung steigt für jede Teilkategorie in Schritten von 0,5 % des gemäß Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung (vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen) berechneten Gesamtfordernungsbetrags an, und zwar bis einschließlich zur vierten Teilkategorie. Für die höchste Teilkategorie des Puffers für global systemrelevante Institute gilt eine Pufferanforderung von 3,5 % des gemäß Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung (vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen) berechneten Gesamtfordernungsbetrags.

- 2b. *Unbeschadet der Absätze 1 und 2a kann die zuständige Behörde oder die benannte Behörde nach vernünftigem aufsichtlichem Ermessen*
- i) die Neueinstufung eines G-SRI von einer niedrigeren Teilkategorie in eine höhere Teilkategorie vornehmen;*
 - ii) ein G-SRI, dessen Gesamtwert niedriger ist als der Grenzwert für die niedrigste Teilkategorie, in diese oder in eine höhere Teilkategorie einstufen.*
- 2c. *Trifft die zuständige Behörde oder die benannte Behörde eine Entscheidung gemäß Absatz 2b Ziffer ii, so erstattet sie der EBA Bericht darüber und über die Gründe dafür.*
3. *Die zuständige Behörde oder die benannte Behörde teilt dem ESRB, der EBA und der Kommission die Namen der G-SRI und A-SRI sowie die jeweilige Teilkategorie, in die die G-SRI eingestuft sind, mit, und sie macht die Namen der SRI öffentlich bekannt. Die zuständige Behörde oder die benannte Behörde macht die Teilkategorie, in die das G-SRI eingestuft ist, öffentlich bekannt.*

Die zuständige Behörde oder die benannte Behörde überprüft jährlich die Ermittlung der G-SRI und A-SRI und die Einstufung der G-SRI in die jeweiligen Teilkategorien und übermittelt die Ergebnisse den betreffenden SRI, dem ESRB, der EBA und der Kommission; ferner macht sie die aktualisierte Liste der ermittelten SRI sowie die Teilkategorie, in die jede ermittelte G-SRI eingestuft ist, öffentlich bekannt.

5. *Die SRI dürfen zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 87 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und den Artikeln 123 und 124 sowie der Anforderungen nach den Artikeln 99 und 100 kein hartes Kernkapital einsetzen, das zur Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 vorgehalten wird.*
6. *Unterliegt eine Gruppe auf konsolidierter Basis einer Anforderung in Bezug auf einen Puffer für global systemrelevante Institute sowie einer Anforderung in Bezug auf einen Puffer für andere systemrelevante Institute, so gilt jeweils die höhere der beiden Anforderungen. Unterliegt eine Gruppe auf konsolidierter Basis einer Anforderung in Bezug auf einen Puffer für global systemrelevante Institute, einer Anforderung in Bezug auf einen Puffer für andere systemrelevante Institute oder einer Anforderung in Bezug auf einen Systemrisikopuffer gemäß Artikel 124c, so gilt jeweils die höhere der Anforderungen. Unterliegt ein Institut auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis einer Anforderung in Bezug auf einen Puffer für andere systemrelevante Institute sowie einer Anforderung in Bezug auf einen Systemrisikopuffer gemäß Artikel 124c, so gilt jeweils die höhere der beiden Anforderungen.*

- 6a. *Unbeschadet des Absatzes 6 gilt Folgendes: Gilt die Anforderung in Bezug auf den Systemrisikopuffer für sämtliche in dem Mitgliedstaat, der den Puffer zur Bewältigung des makroaufsichtlichen Risikos dieses Mitgliedstaats festlegt, belegenen Forderungen, jedoch nicht für Forderungen außerhalb dieses Mitgliedstaats, so gilt diese Anforderung in Bezug auf den Systemrisikopuffer zusätzlich zur Anforderung in Bezug auf den Puffer für andere systemrelevante Institute oder den Puffer für global systemrelevante Institute, die im Einklang mit diesem Artikel angewandt wird.*
7. *Gilt Absatz 6 und ist ein Institut Teil einer Gruppe von G-SRI oder A-SRI, so bedeutet dies in keinem Fall, dass dieses Institut auf Einzelbasis einer kombinierten Pufferanforderung unterliegt, die niedriger ist als die Summe des Kapitalerhaltungspuffers, des antizyklischen Kapitalpuffers und des jeweils höheren Puffers aus dem Puffer für andere systemrelevante Institute und dem Systemrisikopuffer, die auf Einzelbasis für dieses Institut gelten.*
- 7.a *Gilt Absatz 6a und ist ein Institut Teil einer Gruppe von G-SRI oder A-SRI, so bedeutet dies in keinem Fall, dass dieses Institut auf Einzelbasis einer kombinierten Pufferanforderung unterliegt, die niedriger ist als die Summe des Kapitalerhaltungspuffers, des antizyklischen Kapitalpuffers sowie der Summe des Puffers für andere systemrelevante Institute und des Systemrisikopuffers, die auf Einzelbasis für dieses Institut gelten.*

8. *Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen für die Zwecke dieses Artikels Folgendes festgelegt wird:*

die Methode, nach der die zuständige Behörde oder die benannte Behörde ein EU-Mutterinstitut oder eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft als global systemrelevantes Institut ermittelt sowie die Methode zur Bestimmung der Teilkategorien und der Einstufung der G-SRI in Teilkategorien auf der Grundlage ihrer Systemrelevanz, wobei etwaige international vereinbarte Standards zu beachten sind.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Juni 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach den Unterabsätzen 1 und 2 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 124b

Empfehlungen, Leitlinien und Berichterstattung

- 1. Die Europäische Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht auf der Grundlage der internationalen Entwicklungen und der Stellungnahme der EBA über die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen für G-SRI auf weitere innerhalb der Union systemrelevante Institute auszuweiten. Gegebenenfalls fügt sie dem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag bei.*
- 2. Die Europäische Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament in Abstimmung mit der EBA und dem ESRB bis zum 31. Dezember 2016 einen Bericht darüber, ob die Behandlung gemäß Artikel 124a geändert werden sollte. Gegebenenfalls fügt sie dem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag bei. Bei einem etwaigen Vorschlag sollte den Entwicklungen bei den internationalen Vorschriften gebührend Rechnung getragen und gegebenenfalls das Verfahren zur Zuteilung institutsspezifischer Puffer für andere systemrelevante Institute innerhalb einer Gruppe überarbeitet werden, und zwar unter Beachtung etwaiger negativer Auswirkungen auf die Umsetzung der strukturellen Trennung innerhalb der Mitgliedstaaten.*

Pflicht zum Vorhalten eines Systemrisikopuffers

1. *Jeder Mitgliedstaat kann einen Systemrisikopuffer aus hartem Kernkapital für den Finanzsektor oder einen oder mehrere Teile des Sektors einführen, um – nicht von der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] erfasste – langfristige nicht-zyklische Systemrisiken oder aufsichtliche Risiken im Sinne eines Risikos einer Störung des Finanzsystems mit möglichen ernsthaften nachteiligen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft in einem spezifischen Mitgliedstaat zu vermeiden und zu mindern.*
2. *Für die Zwecke des Absatzes 1 benennt der Mitgliedstaat die Behörde, die dafür zuständig ist, den Systemrisikopuffer festzulegen und die Institute zu ermitteln, für die er gelten sollte. Diese Behörde ist die zuständige Behörde oder die benannte Behörde.*
3. *Für die Zwecke des Absatzes 1 kann von den Instituten verlangt werden, zusätzlich zu dem harten Kernkapital, das zur Einhaltung der Eigenmittelanforderung nach Artikel 87 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] erforderlich ist, einen aus hartem Kernkapital bestehenden Systemrisikopuffer von mindestens 1 % vorzuhalten, der auf dem nach Maßgabe von Teil 1 Titel II jener Verordnung auf Einzelbasis oder auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis gemäß Artikel 87 Absatz 3 jener Verordnung berechneten Gesamtforderungsbetrag basiert. Die einschlägige zuständige oder benannte Behörde kann von den Instituten verlangen, dass sie den Systemrisikopuffer auf Einzelbasis sowie auf konsolidierter Basis vorhalten.*

4. *Die Institute dürfen zur Einhaltung von Anforderungen nach Artikel 87 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und den Artikeln 123 und 124 sowie von Anforderungen nach den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie kein hartes Kernkapital einsetzen, das zur Einhaltung der Anforderung nach Absatz 3 vorgehalten wird. Unterliegt eine als SRI ermittelte Gruppe einer Anforderung in Bezug auf einen Puffer für systemrelevante Institute auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 124a sowie einer Anforderung in Bezug auf einen Systemrisikopuffer auf konsolidierter Basis gemäß diesem Artikel, so gilt die jeweils höhere Pufferanforderung. Unterliegt ein Institut auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis einer Anforderung in Bezug auf einen Puffer für andere systemrelevante Institute gemäß Artikel 124a sowie einer Anforderung in Bezug auf einen Systemrisikopuffer gemäß diesem Artikel, so gilt jeweils die höhere der beiden Anforderungen.*
- 4.a *Unbeschadet des Absatzes 4 gilt Folgendes: Gilt die Anforderung in Bezug auf den Systemrisikopuffer für sämtliche in dem Mitgliedstaat, der den Puffer zur Bewältigung des makroaufsichtlichen Risikos dieses Mitgliedstaats festlegt, belegenen Forderungen, jedoch nicht für Forderungen außerhalb dieses Mitgliedstaats, so gilt diese Anforderung in Bezug auf den Systemrisikopuffer zusätzlich zur Anforderung in Bezug auf den Puffer für andere systemrelevante Institute oder den Puffer für global systemrelevante Institute, die im Einklang mit Artikel 124a angewandt wird.*
- 4.b *Gilt Absatz 4 und ist ein Institut Teil einer Gruppe von G-SRI oder A-SRI, so bedeutet dies in keinem Fall, dass dieses Institut auf Einzelbasis einer kombinierten Pufferanforderung unterliegt, die niedriger ist als die Summe des Kapitalerhaltungspuffers, des antizyklischen Kapitalpuffers und des jeweils höheren Puffers aus dem Puffer für andere systemrelevante Institute und dem Systemrisikopuffer, die auf Einzelbasis für dieses Institut gelten.*

- 4.c *Gilt Absatz 4a und ist ein Institut Teil einer Gruppe von G-SRI oder A-SRI, so bedeutet dies in keinem Fall, dass dieses Institut auf Einzelbasis einer kombinierten Pufferanforderung unterliegt, die niedriger ist als die Summe des Kapitalerhaltungspuffers, des antizyklischen Kapitalpuffers sowie der Summe des Puffers für andere systemrelevante Institute und des Systemrisikopuffers, die auf Einzelbasis für dieses Institut gelten.*
5. *Die Systemrisikopuffer-Anforderung kann für Forderungen gelten, die in dem den Puffer vorschreibenden Mitgliedstaat belegen sind, sowie für Forderungen in Drittstaaten. Sie kann ferner vorbehaltlich der Absätze 12 und 15 für in anderen Mitgliedstaaten belegene Forderungen gelten.*
- 6a. *Die Anforderung in Bezug auf den Systemrisikopuffer gilt für alle Institute oder für eine oder mehrere Teilgruppe(n) dieser Institute, für die die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dieser Richtlinie zuständig sind und wird graduell oder beschleunigt in Schritten von 0,5 Prozentpunkten angepasst. Für die verschiedenen Teilbereiche der Branche können unterschiedliche Anforderungen vorgesehen werden.*

7. *Wenn die zuständige Behörde oder die benannte Behörde das Vorhalten eines Systemrisikopuffers fordert, beachtet sie dabei die folgenden Grundsätze:*
- a) Die Pflicht zum Vorhalten eines Systemrisikopuffers darf keine unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen für das gesamte Finanzsystem anderer Mitgliedstaaten oder für Teile davon oder für das Finanzsystem der EU insgesamt in Form eines Hindernisses für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nach sich ziehen.*
 - b) Die zuständige Behörde oder die benannte Behörde überprüft die Pflicht zum Vorhalten eines Systemrisikopuffers mindestens alle zwei Jahre.*
8. *Wenn die zuständige Behörde oder die benannte Behörde die Pflicht zum Vorhalten eines Systemrisikopuffers von bis zu 3 % festlegt oder erneut festlegt, zeigt sie dies der Kommission, der EBA, dem ESRB und den zuständigen oder benannten Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten einen Monat vor der Veröffentlichung der Entscheidung gemäß Absatz 13 an. Gilt die Pflicht zum Vorhalten eines Puffers für in Drittländern belegene Forderungen, so zeigt die zuständige Behörde oder die benannte Behörde dies auch den zuständigen Behörden dieser Drittländer an. In dieser Anzeige wird Folgendes im Einzelnen ausgeführt:*

- a) *das in dem Mitgliedstaat bestehende Systemrisiko oder makroaufsichtliche Risiko;*
- b) *die Gründe, weshalb der Umfang der Systemrisiken und makroaufsichtlichen Risiken die Stabilität des Finanzsystems in einem Mitgliedstaat gefährdet, womit die Höhe der Puffer-Anforderung begründet wird;*
- c) *eine Begründung dafür, weshalb der Systemrisikopuffer zu einer wirksamen und angemessenen Verringerung des Risikos führen dürfte;*
- d) *eine Bewertung der voraussichtlichen positiven oder negativen Auswirkungen des Systemrisikopuffers auf den Binnenmarkt auf der Grundlage der dem Mitgliedstaat vorliegenden Informationen;*
- e) *eine Begründung dafür, weshalb keine der in der Verordnung – mit Ausnahme der Artikel 443A und 443B – oder der in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen für sich alleine genommen oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen ausreichen wird, um dem festgestellten makroaufsichtlichen Risiko oder Systemrisiko unter Berücksichtigung der relativen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu begegnen;*
- f) *die Quote für den Systemrisikopuffer, die der Mitgliedstaat vorschreiben möchte.*

9. Vor der Festsetzung oder Anhebung eines Systemrisikopuffers auf mehr als 3 % zeigt die zuständige Behörde oder die benannte Behörde der Kommission, der EBA, dem ESRB und den zuständigen und benannten Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten dies an. Gilt die Pflicht zum Vorhalten eines Puffers für in Drittländern belebene Forderungen, so zeigt die zuständige Behörde oder die benannte Behörde dies auch den zuständigen Behörden dieser Drittländer an. In dieser Anzeige wird Folgendes im Einzelnen ausgeführt:
- a) das in dem Mitgliedstaat bestehende Systemrisiko oder makroaufsichtliche Risiko;
 - b) die Gründe, weshalb der Umfang der Systemrisiken und makroaufsichtlichen Risiken die Stabilität des Finanzsystems in einem Mitgliedstaat gefährdet, womit die Höhe der Puffer-Anforderung begründet wird;
 - c) eine Begründung dafür, weshalb der Systemrisikopuffer zu einer wirksamen und angemessenen Verringerung des Risikos führen dürfte;
 - d) eine Bewertung der voraussichtlichen positiven oder negativen Auswirkungen des Systemrisikopuffers auf den Binnenmarkt auf der Grundlage der dem Mitgliedstaat vorliegenden Informationen;
 - e) eine Begründung dafür, weshalb keine der in der Verordnung – mit Ausnahme der Artikel 443a und 443b – oder der in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen für sich alleine genommen oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen ausreichen wird, um dem festgestellten makroaufsichtlichen Risiko oder Systemrisiko unter Berücksichtigung der relativen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu begegnen;
 - f) die Quote für den Systemrisikopuffer, die der Mitgliedstaat vorschreiben möchte.

10. *Die zuständige Behörde oder die benannte Behörde darf ab dem 1. Januar 2015 für in diesem Mitgliedstaat belegene Forderungen sowie für Forderungen in Drittländern den Systemrisikopuffer auf bis zu 5 % festsetzen oder anheben; sie folgt dabei dem Verfahren nach Absatz 8. Wird ein Systemrisikopuffer auf mehr als 5 % festgesetzt oder angehoben, ist Absatz 9 einzuhalten.*
11. *Ist beabsichtigt, den Systemrisikopuffer gemäß Absatz 10 auf einen Wert zwischen 3 % und 5 % festsetzen, so zeigt die zuständige Behörde oder die benannte Behörde des den Puffer festsetzenden Mitgliedstaats dies der Kommission stets an und wartet deren Stellungnahme ab, bevor sie die geplanten Maßnahmen ergreift.*

Gibt die Kommission eine negative Stellungnahme ab, so folgt die zuständige Behörde oder die benannte Behörde des den Puffer festsetzenden Mitgliedstaats dieser Stellungnahme oder begründet, weshalb sie dies nicht tut.

Ist ein Teilbereich der Finanzbranche ein Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Mutterunternehmens, so informiert die zuständige Behörde oder die benannte Behörde neben der Kommission und dem ESRB auch die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten. Die Kommission und der ESRB geben innerhalb eines Monats eine Empfehlung zu den nach diesem Absatz geplanten Maßnahmen ab. Im Falle unterschiedlicher Auffassungen der Behörden und im Falle einer negativen Empfehlung sowohl der Kommission als auch des ESRB kann die benannte Behörde die Angelegenheit im Einklang mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (EBA) zur verbindlichen Schlichtung an die EBA verweisen. Die Entscheidung über die Festsetzung des Puffers wird ausgesetzt, bis die EBA einen Beschluss gefasst hat.

12. *Der ESRB legt der Kommission binnen vier Wochen nach der in Absatz 9 genannten Anzeige eine Stellungnahme dazu vor, ob er den Systemrisikopuffer für angemessen hält. Im Einklang mit Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 kann die EBA der Kommission ebenfalls eine Stellungnahme zu dem Puffer vorlegen.*

Die Kommission erlässt unter Berücksichtigung der Bewertung des ESRB und der EBA – soweit zweckdienlich und wenn sie sich davon überzeugt hat, dass die Pflicht zum Vorhalten eines Systemrisikopuffers keine unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen für das gesamte Finanzsystem anderer Mitgliedstaaten oder für Teile davon oder für das Finanzsystem der EU insgesamt in Form eines Hindernisses für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nach sich zieht – binnen zwei Monaten nach der Anzeige einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die zuständige Behörde oder die benannte Behörde ermächtigt wird, die vorgeschlagene Maßnahme zu ergreifen.

13. *Jede zuständige Behörde oder benannte Behörde macht die Festsetzung des Systemrisikopuffers durch Veröffentlichung auf einer geeigneten Website bekannt. Hierbei ist mindestens Folgendes anzugeben:*
- a) die Höhe des Systemrisikopuffers;*
 - aa) die Institute, für die der Systemrisikopuffer gilt;*
 - b) eine Begründung für die Pflicht zum Vorhalten eines Systemrisikopuffers;*
 - c) der Zeitpunkt, ab dem die Institute den festgesetzten oder angehobenen Systemrisikopuffer anwenden müssen, und*
 - d) die Namen der Länder, sofern die in diesen Ländern belegenen Forderungen in den Systemrisikopuffer einfließen.*

Wenn die Veröffentlichung nach Absatz 13 Buchstabe b die Stabilität des Finanzsystems in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gefährden könnte, ist die in Absatz 13 Buchstabe b verlangte Information nicht in die Bekanntmachung aufzunehmen.

14. *Erfüllt ein Institut die Anforderung nach Absatz 1 nicht vollständig, so unterliegt es den Ausschüttungsbeschränkungen des Artikels 131 Absätze 2 und 3.*

Erhöht sich durch die Anwendung dieser Ausschüttungsbeschränkungen das harte Kernkapital eines Instituts im Hinblick auf das einschlägige Systemrisiko nicht in zufriedenstellendem Maße, so können die zuständigen Behörden zusätzliche Maßnahmen nach Artikel 64 dieser Richtlinie ergreifen.

15. *Nach der Anzeige gemäß Absatz 8 können die Mitgliedstaaten den Puffer für alle Forderungen vorschreiben. Beschließt die zuständige Behörde oder die benannte Behörde, auf der Grundlage der Forderungen in anderen Mitgliedstaaten einen Puffer von bis zu 3 % festzusetzen, so ist dieser gleichermaßen für alle in der Union belegenen Forderungen festzusetzen.*

Artikel 124d

Anerkennung eines Systemrisikopuffers

1. *Andere Mitgliedstaaten können die nach Artikel 124c festgelegte Quote für den Systemrisikopuffer anerkennen und diese Pufferquote auf im Inland zugelassene Institute für diejenigen Forderungen anwenden, die in dem Mitgliedstaat angesiedelt sind, der den Puffer festsetzt.*

2. *Erkennt ein Mitgliedstaat die Anforderung in Bezug auf den Systemrisikopuffer für im Inland zugelassene Institute an, so zeigt er dies der Kommission, der EBA, dem ESRB und dem die Anforderung in Bezug auf den Systemrisikopuffer festsetzenden Mitgliedstaat an.*
3. *Bei seiner Entscheidung über die Anerkennung eines Systemrisikopuffers trägt der betreffende Mitgliedstaat den Informationen Rechnung, die der den Puffer festsetzende Mitgliedstaat gemäß Artikel 124c Absätze 8, 9 oder 10 vorlegt.*
4. *Der einen Systemrisikopuffer gemäß Artikel 124c festsetzende Mitgliedstaat kann den ESRB ersuchen, eine Empfehlung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 an den oder die Mitgliedstaat(en) zu richten, die den Puffer anerkennen.*

ABSCHNITT II

FESTLEGUNG UND BERECHNUNG DER ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFER

Artikel 125

Leitlinien des ESRB zur Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer

1. Der ESRB kann den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 126 Absatz 1 benannten Behörden durch Empfehlungen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 Leitlinien zur Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer vorgeben, die Folgendes umfassen können:
 - (a) Grundsätze, mit deren Hilfe die benannten Behörden eine angemessene Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer festlegen können und die sicherstellen sollen, dass die Behörden einen im Verhältnis zu den maßgeblichen makro-ökonomischen Zyklen soliden Ansatz verfolgen und dass **in allen Mitgliedstaaten** zuverlässige und kohärente Entscheidungsverfahren gefördert werden;

- (b) *allgemeine* Orientierung in folgenden Fragen:
- (i) Messung und Berechnung der Abweichung des Kredite/BIP-Verhältnisses vom langfristigen Trend;
 - (ii) Berechnung der in Artikel 126 Absatz 2 geforderten Puffer-Richtwerte;
- (c) Vorgaben zu Variablen, die auf das Entstehen systemweiter Risiken *in Verbindung mit Phasen eines übermäßigen Kreditwachstums* in einem Finanzsystem hinweisen, *insbesondere das relevante Kredite/BIP-Verhältnis und seine Abweichung vom langfristigen Trend*, und zu anderen maßgeblichen Faktoren, *einschließlich der Haltung zu wirtschaftlichen Entwicklungen innerhalb einzelner Wirtschaftszweige*, die in die Entscheidungen der benannten Behörden über die angemessene Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer gemäß Artikel 126 einfließen sollten;
- (d) Vorgaben zu Variablen, *einschließlich qualitativer Kriterien*, die darauf hinweisen, dass der Puffer *beibehalten*, abgeschmolzen oder vollständig abgerufen werden sollte.

2. Hat der ESRB eine Empfehlung nach Absatz 1 ausgesprochen, überprüft er diese fortlaufend und aktualisiert sie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Festlegung von Puffern gemäß dieser Richtlinie oder der Entwicklungen bei international vereinbarten Verfahren.
- 2a. *Spricht der ESRB eine Empfehlung nach Absatz 1 aus, so trägt er den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere den spezifischen Gegebenheiten in Mitgliedstaaten mit kleinen und offenen Volkswirtschaften gebührend Rechnung.***

Artikel 126

Festlegung der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde **oder öffentliche Stelle** (im Folgenden "benannte Behörde"), die für die Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer für den betreffenden Mitgliedstaat zuständig ist.
2. Die benannten Behörden berechnen für jedes Quartal einen Puffer-Richtwert, der zur Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer gemäß Absatz 3 herangezogen wird. Der Puffer-Richtwert **spiegelt in aussagekräftiger Form den Kreditzyklus und die durch das übermäßige Kreditwachstum in dem Mitgliedstaat bedingten Risiken wider und trägt den spezifischen Gegebenheiten der betreffenden Volkswirtschaft gebührend Rechnung. Er** basiert auf der Abweichung des Kredite/BIP-Verhältnisses vom langfristigen Trend, wobei **unter anderem** Folgendes berücksichtigt wird:

- (a) *ein Indikator für* das Kreditwachstum innerhalb des betreffenden Rechtsraums und insbesondere *ein Indikator, der* Veränderungen beim Verhältnis der in dem betreffenden Mitgliedstaat gewährten Kredite zum BIP *widerspiegelt*;
- (b) jede etwaige Orientierung des ESRB gemäß Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe b.
3. Die für den antizyklischen Kapitalpuffer in dem betreffenden Mitgliedstaat als angemessen anzusehende Quote wird von der jeweiligen benannten Behörde quartalsweise bewertet und festgelegt, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
- (a) der gemäß Absatz 2 berechnete Puffer-Richtwert;
- (b) alle etwaigen Vorgaben des ESRB gemäß Artikel 125 Absatz 1 Buchstaben a, c und d, etwaige Empfehlungen des ESRB *zur Festsetzung einer Pufferquote*;
- (c) andere Variablen, die die benannte Behörde für wesentlich hält, *um dem zyklischen Systemrisiko zu begegnen*.

5. Die Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer, ausgedrückt als Prozentsatz des in Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] genannten Gesamtforderungsbetrags von Instituten mit Kreditengagements in dem betreffenden Mitgliedstaat, muss zwischen 0 % und 2,5 % liegen und wird in Schritten von jeweils 0,25 Prozentpunkten oder Vielfachen von 0,25 Prozentpunkten kalibriert. Für die in Artikel 130 Absatz 2 erläuterten Zwecke kann eine benannte Behörde für den antizyklischen Kapitalpuffer eine Quote festlegen, die über 2,5 % des in Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] genannten Gesamtforderungsbetrags hinausgeht, sofern dies in Anbetracht der in Absatz 3 genannten Aspekte gerechtfertigt ist.
6. Wird die Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer erstmalig von einer benannten Behörde auf einen Wert von über Null festgelegt oder wird die bisherige Quote danach von einer benannten Behörde angehoben, so muss die Behörde auch ein Datum festlegen, ab dem die Institute diese erhöhte Quote zur Berechnung ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers anwenden müssen. Dieses Datum darf nicht mehr als zwölf Monate nach dem Datum liegen, an dem die Anhebung der Pufferquote gemäß Absatz 8 bekanntgegeben wurde. Liegen zwischen dem betreffenden Datum und der Bekanntgabe der Erhöhung der Pufferquote weniger als zwölf Monate, muss diese kürzere Frist für die Anwendung durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sein.

7. Setzt eine benannte Behörde die bestehende Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer herab, muss sie – unabhängig davon, ob die Quote auf Null gesenkt wird oder nicht – einen indikativen Zeitraum festlegen, in dem keine Anhebung der Pufferquote zu erwarten ist. Dieser indikative Zeitraum ist für die benannte Behörde jedoch nicht bindend.
8. Jede benannte Behörde gibt die für das jeweilige Quartal festgelegte Pufferquote auf ihrer Website bekannt. Hierbei ist mindestens Folgendes anzugeben:
 - (a) die Quote selbst;
 - (b) das maßgebliche Kredite/BIP-Verhältnis und dessen Abweichung vom langfristigen Trend;
 - (c) der gemäß Absatz 2 berechnete Puffer-Richtwert;
 - (d) eine Begründung für die Pufferquote;
 - (e) bei einer Anhebung der Pufferquote das Datum, ab dem die Institute diese höhere Pufferquote zur Berechnung ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers verwenden müssen;

- (f) die außergewöhnlichen Umstände, die eine kürzere Frist für die Anwendung rechtfertigen, falls das unter Buchstabe e genannte Datum weniger als zwölf Monate nach dem Datum der Bekanntgabe nach diesem Absatz liegt;
- (g) bei einer Herabsetzung der Pufferquote der indikative Zeitraum, in dem keine Erhöhung der Pufferquote zu erwarten ist, und eine Begründung für diesen Zeitraum;

■

Die benannten Behörden unternehmen alles Notwendige, um den Zeitpunkt dieser Bekanntgabe zu koordinieren.

Die benannten Behörden teilen dem ESRB für jedes Quartal die Quote für den anti-zyklischen Kapitalpuffer und die in den Buchstaben a bis g aufgeführten Angaben mit. Der ESRB veröffentlicht auf seiner Website alle auf diese Weise mitgeteilten Pufferquoten sowie Hintergrundinformationen.

Artikel 127

Anerkennung von Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer über 2,5 %

1. Hat eine benannte Behörde gemäß Artikel 126 Absatz 5 oder eine zuständige Drittlandsbehörde für den antizyklischen Kapitalpuffer eine Quote festgelegt, die 2,5 % des in Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] genannten Gesamtfordungsbetrags übersteigt, können die anderen benannten Behörden diese Pufferquote für die Berechnung der institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer durch die im Inland zugelassenen Institute anerkennen.

2. Erkennt eine benannte Behörde eine über 2,5 % des in Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] genannten Gesamtforderungsbetrags hinausgehende Pufferquote gemäß Absatz 1 an, so gibt sie dies auf ihrer Website bekannt. Hierbei ist mindestens Folgendes anzugeben:
- (a) die Quote selbst;
 - (b) der Mitgliedstaat ***oder Drittstaat***, für den diese Quote gilt;
 - (c) bei einer Anhebung der Pufferquote das Datum, ab dem die in dem Mitgliedstaat von der benannten Behörde zugelassenen Institute diese höhere Pufferquote zur Berechnung ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers verwenden müssen;
 - (d) die außergewöhnlichen Umstände, die eine kürzere Frist für die Anwendung rechtfertigen, falls das unter Buchstabe c genannte Datum weniger als zwölf Monate nach dem Datum der Bekanntgabe nach diesem Absatz liegt.

Artikel 128

Empfehlung des ESRB zu den Quoten für antizyklische Kapitalpuffer für Engagements in Drittländern

Der ESRB darf den benannten Behörden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 für Kreditengagements in einem Drittland in folgenden Fällen eine angemessene Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer empfehlen:

- (a) Die zuständige Behörde des Drittlands (im Folgenden "zuständige Drittlandsbehörde"), in dem ein oder mehrere in der Union ansässige(s) Institut(e) Kreditengagements hält/halten, hat für dieses Drittland keine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer festgelegt und veröffentlicht;
- (b) der ESRB ist der Auffassung, dass eine von einer zuständigen Drittlandsbehörde für den antizyklischen Kapitalpuffer festgelegte und veröffentlichte Quote nicht ausreicht, um in der Union ansässige Institute angemessen vor den Risiken eines übermäßigen Kreditwachstums in dem betreffenden Land zu schützen, oder eine benannte Behörde teilt dem ESRB mit, dass die Pufferquote ihrer Auffassung nach für diesen Zweck nicht ausreichend ist.

Artikel 129

Entscheidung der benannten Behörden über die Quoten für antizyklische Kapitalpuffer für Engagements in Drittländern

1. Dieser Artikel gilt unabhängig davon, ob der ESRB gegenüber den benannten Behörden eine Empfehlung gemäß Artikel 128 ausgesprochen hat.
2. Unter den in Artikel 128 Buchstabe a erläuterten Umständen dürfen die benannten Behörden die von den im Inland zugelassenen Instituten für die Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers zu verwendende Quote festlegen.
3. Hat eine zuständige Drittlandsbehörde für das jeweilige Drittland eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer festgelegt und veröffentlicht, so darf eine benannte Behörde für dieses Drittland für die Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers durch die im Inland zugelassenen Institute eine andere Pufferquote festlegen, wenn sie mit einiger Berechtigung davon ausgeht, dass die von der zuständigen Drittlandsbehörde festgelegte Quote nicht ausreicht, um die Institute angemessen vor den Risiken eines übermäßigen Kreditwachstums in dem betreffenden Drittland zu schützen.

Macht eine benannte Behörde von der in Unterabsatz 1 ausgeführten Befugnis Gebrauch, so darf sie die Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer nicht unter dem von der zuständigen Drittlandsbehörde festgelegten Wert ansetzen, es sei denn, die Pufferquote beträgt mehr als 2,5 % des in Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] genannten Gesamtforderungsbetrags der Institute, die in dem betreffenden Drittland Kreditengagements halten.

Der ESRB kann im Hinblick auf Kohärenz bei der Festsetzung von Puffern für Drittländer Empfehlungen für die Festsetzung dieser Puffer erteilen.

4. Legt eine **benannte** Behörde für dieses Drittland gemäß den Absätzen 2 oder 3 eine über die geltende Pufferquote hinausgehende Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer fest, so setzt sie das Datum fest, ab dem die im Inland zugelassenen Institute diese Pufferquote für die Berechnung ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers anwenden müssen. Dieses Datum darf nicht mehr als zwölf Monate nach dem Datum liegen, an dem die Pufferquote gemäß Absatz 5 bekanntgegeben wurde. Liegen zwischen dem betreffenden Datum und der Bekanntgabe weniger als zwölf Monate, so muss diese kürzere Frist für die Anwendung durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sein.

5. Die benannten Behörden veröffentlichen sämtliche gemäß Absatz 2 oder 3 für Drittländer festgelegte Quoten für antizyklische Kapitalpuffer auf ihrer Website, wobei Folgendes anzugeben ist:
 - (a) die Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer und das Drittland, auf das diese Anwendung findet;
 - (b) eine Begründung für die Pufferquote;
 - (c) bei erstmaliger Festlegung der Pufferquote auf einen Wert über 0 oder bei einer Erhöhung der Pufferquote das Datum, ab dem die Institute diese höhere Pufferquote zur Berechnung ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers anwenden müssen;
 - (d) die außergewöhnlichen Umstände, die eine kürzere Frist für die Anwendung rechtfertigen, falls das Datum gemäß Buchstabe c weniger als zwölf Monate nach dem Datum der Bekanntgabe gemäß diesem Absatz liegt.

Artikel 130

Berechnung **der Quote für den** institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer

1. **Die Quote für den** institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer ist der gewichtete Durchschnitt der Quoten für die antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Rechtsräumen, in denen die wesentlichen Kreditforderungen des Instituts belegen sind, gelten, oder die aufgrund des Artikels 129 Absätze 2 oder 3 für die Zwecke des vorliegenden Artikels angewandt werden.

Für die Berechnung des in Unterabsatz 1 genannten gewichteten Durchschnitts schreiben die Mitgliedstaaten den Instituten vor, auf jede geltende Quote für antizyklische Puffer die gemäß Teil 3 Titel II der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] bestimmten Gesamteigenmittelanforderungen für die wesentlichen Kreditforderungen in dem betreffenden Hoheitsgebiet geteilt durch die Gesamteigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko aller wesentlichen Kreditforderungen anzuwenden.

2. Legt eine benannte Behörde gemäß Artikel 126 Absatz 5 für den antizyklischen Kapitalpuffer eine Quote von über 2,5 % des in Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] genannten Gesamtforderungsbetrags fest, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für die Zwecke der in Absatz 1 vorgeschriebenen Berechnung sowie gegebenenfalls für die Zwecke der Berechnung desjenigen Bestandteils des konsolidierten Eigenkapitals, der sich auf das betreffende Institut bezieht, für die wesentlichen Kreditforderungen im Mitgliedstaat der benannten Behörde (im Folgenden "Mitgliedstaat A") die nachstehend genannten Pufferquoten gelten:

- (a) im Inland zugelassene Institute wenden die über 2,5 % des Gesamtforderungsbetrags hinausgehende Pufferquote an;
 - (b) in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Institute wenden für den antizyklischen Kapitalpuffer eine Quote von 2,5 % des Gesamtforderungsbetrags an, sofern die benannte Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie zugelassen wurden, die über 2,5 % hinausgehende Pufferquote nicht gemäß Artikel 127 Absatz 1 anerkannt hat;
 - (c) in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Institute wenden die von der benannten Behörde des Mitgliedstaats A für den antizyklischen Kapitalpuffer festgelegte Quote an, sofern die benannte Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie zugelassen wurden, die Pufferquote gemäß Artikel 127 anerkannt hat.
3. Geht die von der zuständigen Drittlandsbehörde für das jeweilige Drittland festgelegte Pufferquote über 2,5 % des in Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] festgelegten Gesamtforderungsbetrags hinaus, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für die Zwecke der in Absatz 1 vorgeschriebenen Berechnung sowie gegebenenfalls für die Zwecke der Berechnung desjenigen Bestandteils des konsolidierten Eigenkapitals, der sich auf das betreffende Institut bezieht, für die wesentlichen Kreditforderungen in diesem Drittland die nachstehend genannten Pufferquoten gelten:

- (a) Die Institute wenden für ihren antizyklischen Kapitalpuffer eine Quote von 2,5 % des Gesamtforderungsbetrags an, wenn die benannte Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie zugelassen wurden, die über 2,5 % hinausgehende Pufferquote nicht gemäß Artikel 127 Absatz 1 anerkannt hat;
 - (b) die Institute wenden die von der zuständigen Drittlandsbehörde für den antizyklischen Kapitalpuffer festgelegte Quote an, wenn die benannte Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie zugelassen wurden, die Pufferquote gemäß Artikel 127 anerkannt hat.
4. Wesentliche Kreditengagements umfassen sämtliche Forderungsklassen, mit Ausnahme der in Artikel 107 Buchstaben ***a, b, c, d, e und f der Verordnung (EU) Nr. .../2012 vom ... [über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen]*** genannten Forderungsklassen, für die Folgendes gilt:
- (a) sie unterliegen den Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken gemäß Teil 3 Titel II dieser Verordnung;

- (b) wird die Forderung im Handelsbuch geführt, finden die Eigenmittelanforderungen für spezifische Risiken gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 dieser Verordnung oder für zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiken gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 dieser Verordnung Anwendung;
 - (c) handelt es sich bei der Forderung um eine Verbriefung, so finden die Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5b dieser Verordnung Anwendung.
5. Die Institute ermitteln die geografische Belegenheit einer wesentlichen Kreditforderung im Einklang mit den nach Absatz 7 erlassenen technischen Regulierungsstandards.
6. Für die Zwecke der in Absatz 1 vorgeschriebenen Berechnung
- (a) gilt eine Pufferquote für einen Mitgliedstaat ab dem Datum, das in der gemäß Artikel 126 Absatz 8 Buchstabe e oder Artikel 127 Absatz 2 Buchstabe c veröffentlichten Information angegeben ist, wenn diese Entscheidung eine Anhebung der Pufferquote zur Folge hat;
 - (b) gilt eine Pufferquote für ein Drittland vorbehaltlich des Buchstabens c zwölf Monate nach dem Datum, an dem die zuständige Drittlandsbehörde eine Änderung der Pufferquote bekanntgegeben hat, unabhängig davon, ob diese Behörde von den Instituten mit Sitz in dem betreffenden Drittland verlangt, diese Änderung innerhalb einer kürzeren Frist anzuwenden, wenn diese Entscheidung eine Anhebung der Pufferquote zur Folge hat;

- (c) gilt in Fällen, in denen die benannte Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Instituts die Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer für ein Drittland gemäß Artikel 129 Absätze 2 oder 3 festlegt oder die Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer für ein Drittland nach Artikel 127 anerkennt, diese Quote ab dem Datum, das in der gemäß Artikel 129 Absatz 5 Buchstabe c oder Artikel 127 Absatz 2 Buchstabe c veröffentlichten Information angegeben ist, wenn diese Entscheidung eine Anhebung der Pufferquote zur Folge hat;
- (d) gilt eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer unmittelbar, wenn diese Entscheidung eine Absenkung der Pufferquote zur Folge hat.

Für die Zwecke des Buchstabens b gilt eine Änderung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer für ein Drittland ab dem Datum als bekanntgegeben, an dem sie von der zuständigen Drittlandsbehörde nach den geltenden innerstaatlichen Vorschriften veröffentlicht wird.

7. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Methode zur Ermittlung der geografischen Belegenheit der in Absatz 5 genannten wesentlichen Kreditforderungen aus.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum **1. Januar 2014** vor.

ABSCHNITT III

KAPITALERHALTUNGSMASSNAHMEN

Artikel 131

Ausschüttungsbeschränkungen

1. Die Mitgliedstaaten untersagen Instituten, die die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung erfüllen, eine mit hartem Kernkapital verbundene Ausschüttung vorzunehmen, durch die ihr hartes Kernkapital so stark abnehmen würde, dass die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht länger erfüllt wäre.
2. Die Mitgliedstaaten verlangen von Instituten, die die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllen, den maximal ausschüttungsfähigen Betrag gemäß Absatz 4 zu berechnen ***und diesen der zuständigen Behörde zu melden.***

Findet Unterabsatz 1 Anwendung, so untersagen die Mitgliedstaaten derartigen Instituten, vor der Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- (a) eine mit hartem Kernkapital verbundene Ausschüttung vorzunehmen;
 - (b) eine Verpflichtung zur Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersvorsorgeleistungen einzuführen oder eine variable Vergütung zu zahlen, wenn die entsprechende Verpflichtung in einem Zeitraum eingeführt worden ist, in dem das Institut die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllt hat;
 - (c) Zahlungen aus zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten vorzunehmen.
3. Solange ein Institut die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllt oder übertrifft, untersagen die Mitgliedstaaten dem Institut, einen über dem nach Absatz 4 berechneten maximal ausschüttungsfähigen Betrag liegenden Betrag durch eine der unter Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführten Maßnahmen auszuschütten.
4. Die Mitgliedstaaten verlangen von Instituten, den maximal ausschüttungsfähigen Betrag durch Multiplikation der gemäß Buchstabe a berechneten Summe mit dem gemäß Buchstabe b festgelegten Faktor zu berechnen. Der maximal ausschüttungsfähige Betrag wird durch die unter Absatz 2 Buchstaben a, b oder c aufgeführten Maßnahmen reduziert.

- (a) Die zu multiplizierende Summe umfasst
- (i) Zwischengewinne, die nicht im harten Kernkapital gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] enthalten sind und nach der jüngsten Entscheidung über die Gewinnausschüttung oder eine der unter Absatz 2 Buchstaben a, b oder c aufgeführten Maßnahmen erwirtschaftet wurden;
- zuzüglich
- (ii) Gewinne zum Jahresende, die nicht im harten Kernkapital gemäß Artikel 124 Absatz 4 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] enthalten sind und nach der jüngsten Entscheidung über die Gewinnausschüttung oder eine der unter Absatz 2 Buchstaben a, b oder c aufgeführten Maßnahmen erwirtschaftet wurden;
- abzüglich
- (iii) Beträge, die in Form von Steuern zu zahlen wären, wenn die unter den Ziffern i und ii aufgeführten Gewinne einbehalten würden.

(b) Der Faktor wird wie folgt bestimmt:

- (i) Liegt das von einem Institut vorgehaltene und nicht zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung, innerhalb des ersten (d.h. des untersten) Quartils der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung, so ist der Faktor 0.
- (ii) Liegt das von einem Institut vorgehaltene und nicht zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung, innerhalb des zweiten Quartils der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung, so ist der Faktor 0,2.

- (iii) Liegt das von einem Institut vorgehaltene und nicht zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung, innerhalb des dritten Quartils der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung, so ist der Faktor 0,4.
- (iv) Liegt das von einem Institut vorgehaltene und nicht zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung, innerhalb des vierten (d.h. des obersten) Quartils der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung, so ist der Faktor 0,6.

Die Ober- und Untergrenzen für jedes Quartil der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung werden wie folgt berechnet:

$$= \frac{\text{Kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung}}{4} \times (Q_n - 1)$$

Untergrenze des Quartils

$$= \frac{\text{Kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung}}{4} \times Q_n$$

Obergrenze des Quartils

"**ISCCBR**" steht für "**Quote für den** institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer" und "Qn" für die Ordinalzahl des betreffenden Quartils.

5. Die Beschränkungen dieses Artikels finden ausschließlich auf Auszahlungen Anwendung, die zu einer Verringerung des harten Kernkapitals oder der Gewinne führen, und sofern die Aussetzung einer Zahlung oder eine versäumte Zahlung kein Ausfallereignis darstellt oder eine Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens nach den für das Institut geltenden Insolvenzvorschriften ist.
6. Wenn ein Institut die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllt und beabsichtigt, eine Ausschüttung ausschüttungsfähiger Gewinne oder eine unter Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Maßnahme vorzunehmen, so zeigt sie dies der zuständigen Behörde unter Angabe der folgenden Informationen an:
 - (a) vom Institut vorgehaltene Eigenmittel, aufgeschlüsselt nach:
 - (i) hartem Kernkapital;
 - (ii) zusätzlichem Kernkapital;
 - (iii) Ergänzungskapital;
 - (b) Höhe der Zwischengewinne und Gewinne zum Jahresende;
 - (c) gemäß Absatz 4 berechneter maximal ausschüttungsfähiger Betrag;

- (d) Höhe der ausschüttungsfähigen Gewinne und deren beabsichtigte Aufteilung auf:
- (i) Dividendenzahlungen;
 - (ii) Aktienrückkäufe;
 - (iii) Zahlungen aus zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten;
 - (iv) Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersversorgungsleistungen, entweder aufgrund der Einführung einer neuen Zahlungsverpflichtung oder einer in einem Zeitraum, in dem das Institut die kombinierte Anforderung an Kapitalpuffer nicht erfüllt hat, eingeführten Zahlungsverpflichtung.
7. Die Institute treffen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der ausschüttungsfähigen Gewinne und der maximal ausschüttungsfähige Betrag genau berechnet werden, und müssen in der Lage sein, die Genauigkeit der Berechnung gegenüber den zuständigen Behörden auf Anfrage nachzuweisen.

8. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 umfasst eine mit hartem Kernkapital verbundene Ausschüttung Folgendes:

- (a) die Zahlung von Bardividenden;
- (b) die Ausgabe von teilweise oder voll gezahlten Gratisaktien oder anderen in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] aufgeführten Eigenmittelinstrumenten;
- (c) eine Rücknahme oder ein Rückkauf eigener Aktien oder anderer in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung aufgeführter Eigenmittelinstrumente durch ein Institut;
- (d) eine Rückzahlung der in Verbindung mit den in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung aufgeführten Eigenmittelinstrumenten eingezahlten Beträge;
- (e) eine Ausschüttung von in Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben b bis e der Verordnung aufgeführten Positionen.

Kapitalerhaltungsplan

1. Erfüllt ein Institut die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht, so erstellt es einen Kapitalerhaltungsplan und legt ihn innerhalb von fünf Arbeitstagen, nachdem es festgestellt hat, dass es die Anforderung nicht erfüllen kann, der zuständigen Behörde vor, ***es sei denn, die zuständige Behörde lässt eine längere Frist von bis zu zehn Tagen zu.***

Die zuständigen Behörden gewähren eine solche Fristverlängerung nur auf der Grundlage der individuellen Situation eines Kreditinstituts und unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des Instituts.

2. Der Kapitalerhaltungsplan umfasst Folgendes:
 - (a) eine Einnahmen- und Ausgabenschätzung und eine Bilanzprognose;
 - (b) Maßnahmen zur Erhöhung der Kapitalquoten des Instituts;
 - (c) Plan und Zeitplan für die Erhöhung der Eigenmittel, um die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung vollständig zu erfüllen;
 - (d) weitere Informationen, die die zuständige Behörde für die in Absatz 3 vorgeschriebene Bewertung als notwendig erachtet.

3. Die zuständige Behörde bewertet den Kapitalerhaltungsplan und genehmigt ihn nur, wenn sie der Auffassung ist, dass durch die Umsetzung des Plans sehr wahrscheinlich genügend Kapital erhalten oder aufgenommen wird, damit das Institut die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung innerhalb des von der zuständigen Behörde als angemessen erachteten Zeitraums erfüllen kann.
4. Genehmigt die zuständige Behörde den Kapitalerhaltungsplan nach Absatz 3 nicht, so ergreift sie eine oder beide der folgenden Maßnahmen:
 - (a) sie verlangt von dem Institut, seine Eigenmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf eine bestimmte Höhe aufzustocken;
 - (b) sie übt ihre Befugnisse nach Artikel 99 aus, um strengere Ausschüttungsbeschränkungen als in Artikel 131 verlangt zu verhängen.

|

Titel VIII

Bekanntmachungspflichten der zuständigen Behörden

Artikel 133

Allgemeine Anforderungen

1. Die zuständigen Behörden veröffentlichen die folgenden Informationen:
 - (a) den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Leitlinien, die in ihrem Mitgliedstaat im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht verabschiedet wurden;
 - (b) die Art und Weise, wie die im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume genutzt werden;
 - (c) die allgemeinen Kriterien und Methoden, nach denen sie bei der in Artikel 92 genannten Überprüfung und Bewertung verfahren;
 - (d) unbeschadet der Bestimmungen des Titels VII Kapitel 1 Abschnitt II und der Artikel 54 und 58 der Richtlinie 2004/39/EG, aggregierte statistische Daten zu zentralen Aspekten der Umsetzung der aufsichtlichen Rahmenvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten, einschließlich Angaben zu Anzahl und Art der gemäß Artikel 99 ***Absatz 1 Buchstabe a*** ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen ***und nach Artikel 65 verhängten Geldbußen.***

2. Die nach Absatz 1 veröffentlichten Angaben müssen einen aussagekräftigen Vergleich zwischen den Vorgehensweisen der zuständigen Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglichen. Die Angaben werden in einem gemeinsamen Format veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Die Angaben sind über eine einzige ZugangAdresse elektronisch abrufbar.
3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen das Format, der Aufbau, das Inhaltsverzeichnis und der Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Offenlegungen festgelegt werden.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 1. Januar 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die Entwürfe technischer Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Spezielle Bekanntmachungspflichten

1. Für die Zwecke von Teil 5 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] veröffentlichen die zuständigen Behörden folgende Informationen:
 - (a) die allgemeinen Kriterien und Methoden, die zur Überprüfung der Einhaltung **der Artikel 394 bis 398** der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] beschlossen wurden;
 - (b) unbeschadet der Bestimmungen von Titel VII Kapitel 1 Abschnitt II eine zusammenfassende Beschreibung der Ergebnisse der aufsichtlichen Überprüfung und eine Beschreibung der bei Verstößen gegen **die Artikel 394 bis 398** der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] auferlegten Maßnahmen in Form eines jährlichen Berichts.
2. Die zuständigen Behörden **eines Mitgliedstaats**, die von ihrem Ermessen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] Gebrauch macht, veröffentlichen folgende Informationen:
 - (a) die Kriterien, nach denen festgestellt wird, dass ein substanzielles praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder Begleichung von Verbindlichkeiten weder vorhanden noch abzusehen ist;

- (b) die Anzahl der Mutterinstitute, zu deren Gunsten das Ermessen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] ausgeübt wird, sowie die Anzahl solcher Institute, die über Tochterunternehmen in einem Drittland verfügen;
- (c) aggregiert für den Mitgliedstaat:
 - (i) den Gesamtbetrag der auf konsolidierter Basis ermittelten, in Tochterunternehmen in einem Drittland gehaltenen Eigenmittel des Mutterinstituts in einem Mitgliedstaat, zu dessen Gunsten das Ermessen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der genannten Verordnung ausgeübt wird;
 - (ii) den prozentualen Anteil der in Tochterunternehmen in einem Drittland gehaltenen Eigenmittel an den auf konsolidierter Basis ermittelten Gesamteigenmitteln von Mutterinstituten in einem Mitgliedstaat, zu dessen Gunsten das Ermessen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der genannten Verordnung ausgeübt wird;
 - (iii) den prozentualen Anteil der in Tochterunternehmen in einem Drittland gehaltenen Eigenmittel an den auf konsolidierter Basis ermittelten und nach Artikel 87 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] vorgeschriebenen Gesamteigenmitteln von Mutterinstituten in einem Mitgliedstaat, zu dessen Gunsten das Ermessen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] ausgeübt wird.

3. Die zuständigen Behörden, die von ihrem Ermessen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] Gebrauch machen, veröffentlichen folgende Angaben:
- (a) die Kriterien, nach denen festgestellt wird, dass ein substanzielles praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder Begleichung von Verbindlichkeiten weder vorhanden noch abzusehen ist;
 - (b) die Anzahl der Mutterinstitute, zu deren Gunsten das Ermessen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] ausgeübt wird, sowie die Anzahl solcher **Mutterinstitute**, die über Tochterunternehmen in einem Drittland verfügen;
 - (c) aggregiert für den Mitgliedstaat
 - (i) den Gesamtbetrag der in Tochterunternehmen in Drittländern gehaltenen Eigenmittel von Mutterinstituten, zu deren Gunsten das Ermessen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] ausgeübt wird;
 - (ii) den prozentualen Anteil der in Tochterunternehmen in einem Drittland gehaltenen Eigenmittel an den Gesamteigenmitteln von Mutterinstituten, zu deren Gunsten das Ermessen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] ausgeübt wird;
 - (iii) den prozentualen Anteil der in Tochterunternehmen in einem Drittland gehaltenen Eigenmittel an den gemäß Artikel 87 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] vorgeschriebenen Gesamteigenmitteln der Mutterinstitute, zu deren Gunsten das Ermessen gemäß Artikel 8 Absatz 1 dieser Verordnung ausgeübt wird.

Titel IX

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Artikel 135 ■

Delegierte Rechtsakte

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 138 in Bezug auf folgende Aspekte zu erlassen:

- (a) Präzisierung der in Artikel 4 und Artikel 122 aufgeführten Begriffsbestimmungen, um eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen;
- (b) Präzisierung der Begriffsbestimmungen der Artikel 4 und 122, um bei der Anwendung dieser Richtlinie die Entwicklungen an den Finanzmärkten zu berücksichtigen;
- (c) Abstimmung der Terminologie und der in Artikel 4 aufgeführten Begriffsbestimmungen auf spätere Rechtsvorschriften über Institute und damit zusammenhängende Bereiche;
- (d) Erweiterung oder terminologische Anpassung der in den Artikeln 33 und 34 genannten und in Anhang I enthaltenen Liste, um den Entwicklungen an den Finanzmärkten Rechnung zu tragen;
- (e) in Artikel 51 aufgeführte Bereiche, in denen die zuständigen Behörden Informationen austauschen;

- f) Anpassung der Bestimmungen der Artikel 75 bis 86 und des Artikels 94 an Entwicklungen an den Finanzmärkten (insbesondere neue Finanzprodukte), bei Rechnungslegungs-standards oder -anforderungen, mit denen Rechtsvorschriften der Union Rechnung getragen wird, oder hinsichtlich der Konvergenz der Aufsichtspraktiken;
- (g) Anpassung der in Artikel 23 Absatz 1 festgelegten Kriterien, um künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen und eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten.

Artikel 136

Durchführungsrechtsakte

Folgende Maßnahmen werden als Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 137 Absatz 2 genannten Prüfverfahren verabschiedet:

- (a) technische Anpassungen der Liste in Artikel 2;
- (b) Änderung des nach Artikel 12 und Titel IV erforderlichen Anfangskapitals zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und geldpolitischer Entwicklungen.

Artikel 137

Europäischer Bankenausschuss

1. Die Kommission wird beim Erlass von Durchführungsrechtsakten von dem durch den Beschluss 2004/10/EG der Kommission eingesetzten Europäischen Bankenausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 138

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 135 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem in Artikel 153 genannten Datum gewährt.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 135 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 135 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **drei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird die Frist um **drei** Monate verlängert.

|

Artikel 138a

Einwände gegen technische Regulierungsstandards

Erlässt die Kommission einen technischen Regulierungsstandard gemäß dieser Richtlinie, bei dem es sich um den von der EBA übermittelten Entwurf eines technischen Regulierungsstandards handelt, so beträgt der Zeitraum, in dem das Europäische Parlament und der Rat Einwände gegen diesen technischen Regulierungsstandard erheben können, einen Monat ab dem Datum der Übermittlung. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird dieser Zeitraum um einen Monat verlängert. Abweichend von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 kann der Zeitraum, in dem das Europäische Parlament und der Rat Einwände gegen diesen technischen Regulierungsstandard erheben können, erforderlichenfalls um einen weiteren Monat verlängert werden.

Titel X

Änderung der Richtlinie 2002/87/EG

Artikel 139

Änderung der Richtlinie 2002/87/EG

1. Artikel 21a Absatz 2 Buchstabe a wird gestrichen.
 2. Nach Artikel 21a Absatz 2a wird folgender Absatz eingefügt: **█**
- "(3) Um eine einheitliche Anwendung der in Anhang I Teil II in Verbindung mit Artikel **46 Absatz 1** der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und Artikel 228 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG aufgeführten Berechnungsmethoden sicherzustellen, jedoch unbeschadet des Artikels 6 Absatz 4 **dieser Richtlinie**, arbeiten EBA, EIOPA und ESMA über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 2 aus.

Die ESA legen der Kommission diese Entwürfe ***technischer Regulierungsstandards*** bis ***spätestens fünf Monate vor dem in Artikel 309 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG [Solvabilität II] genannten Geltungsbeginns*** vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards im Sinne von ***Unterabsatz 1*** gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen."

Titel XI

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE BEAUFSICHTIGUNG VON KREDITINSTITUTEN BEI DER WAHRNEHMUNG DER NIEDERLASSUNGSFREIHEIT UND BEIM FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

Artikel 140

Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten anstelle der Artikel 40, 41, 43, **49**, 51 und 52 bis *die Anforderung an die Liquiditätsdeckung im Einklang mit Artikel 444 der Verordnung als verbindliche Norm angewandt wird.*

2. Um sicherzustellen, dass die stufenweise Einführung aufsichtlicher Liquiditätsregeln sorgfältig auf den Prozess der Ausarbeitung einheitlicher Liquiditätsvorschriften abgestimmt ist, wird die Kommission im Falle, dass bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten Datum noch keine internationalen Standards für die Überwachung der Liquidität beschlossen und in der Union deshalb noch keine einheitlichen Liquiditätsvorschriften eingeführt wurden, dazu befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 135 zu erlassen, in denen das in Absatz 1 genannte Datum um bis zu zwei Jahre verschoben wird.

Artikel 141

Berichtspflichten

Ein Aufnahmemitgliedstaat kann für statistische Zwecke verlangen, dass jedes Kreditinstitut mit einer Zweigstelle in seinem Hoheitsgebiet seinen zuständigen Behörden in regelmäßigen Abständen über die in seinem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten Bericht erstattet.

Ein Aufnahmemitgliedstaat kann zwecks Ausübung der ihm gemäß Artikel 145 obliegenden Pflichten von Zweigstellen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten die gleichen Informationen wie von nationalen Kreditinstituten verlangen.

Artikel 142

Maßnahmen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats im Zusammenhang mit im Aufnahmemitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten

1. Stellen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats fest, dass ein Kreditinstitut, das eine Zweigstelle in dessen Hoheitsgebiet hat oder dort Dienstleistungen erbringt, Rechtsvorschriften missachtet, die in diesem Staat in Anwendung von Bestimmungen dieser Richtlinie, die eine Zuständigkeit der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vorsehen, erlassen wurden, so fordern die Behörden das betreffende Kreditinstitut auf, die vorschriftswidrige Situation zu beenden.
2. Kommt das betreffende Kreditinstitut dieser Aufforderung nicht nach, so setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats davon in Kenntnis.
3. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats treffen unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das betreffende Kreditinstitut die vorschriftswidrige Situation beendet. Die Art dieser Maßnahmen ist den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats mitzuteilen.

4. Verletzt das Kreditinstitut trotz der vom Herkunftsmitgliedstaat getroffenen Maßnahmen – oder wenn sich die betreffenden Maßnahmen als unzureichend erweisen oder der betreffende Mitgliedstaat keine Maßnahmen treffen kann – weiter die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats, so kann dieser nach Unterichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats geeignete Maßnahmen ergreifen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder zu ahnden und soweit erforderlich diesem Kreditinstitut die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet zu untersagen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für solche Maßnahmen gegenüber Kreditinstituten erforderlichen Schriftstücke ***in ihrem Hoheitsgebiet*** zugestellt werden können.

Artikel 143

Sicherungsmaßnahmen

In dringenden Fällen können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vor der Einleitung des in Artikel 142 vorgesehenen Verfahrens Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die zum Schutz der Interessen der Einleger, Anleger oder sonstiger Personen, denen Dienstleistungen erbracht werden, erforderlich sind. Die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten werden so früh wie möglich über solche Maßnahmen unterrichtet.

Die Kommission kann nach Anhörung der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten beschließen, dass der Mitgliedstaat die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat.

Artikel 144

Zuständigkeiten

1. Die Aufsicht über ein Kreditinstitut, einschließlich der Tätigkeiten, die es gemäß den Artikeln 33 und 34 ausübt, obliegt unbeschadet der Bestimmungen dieser Richtlinie, die eine Zuständigkeit der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vorsehen, den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats.
2. Absatz 1 steht einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß dieser Richtlinie nicht entgegen.
3. Die zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat berücksichtigen bei der Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben in gebührender Weise die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität der Finanzsysteme in allen anderen betroffenen Mitgliedstaaten und insbesondere in Krisensituationen, wobei die zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Artikel 145

Überwachung der Liquidität

Für die Überwachung der Liquidität von Zweigstellen eines Kreditinstituts bleibt bis zur weiteren Koordinierung der Aufnahmemitgliedstaat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zuständig.

Unbeschadet der für die Stärkung des europäischen Währungssystems erforderlichen Maßnahmen behält der Aufnahmemitgliedstaat die volle Zuständigkeit für die Maßnahmen zur Durchführung seiner Geldpolitik.

Diese Maßnahmen dürfen keine diskriminierende oder restriktive Behandlung aufgrund der Zulassung des Kreditinstituts in einem anderen Mitgliedstaat enthalten.

Artikel 146

Zusammenarbeit bei der Aufsicht

Bei der Beaufsichtigung der Tätigkeit von Kreditinstituten, die insbesondere über Zweigstellen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als ihrem Sitzstaat tätig sind, arbeiten die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten eng zusammen. Sie teilen einander alle Informationen über die Leitung, die Verwaltung und die Eigentumsverhältnisse der Kreditinstitute mit, die geeignet sind, die Aufsicht über die Kreditinstitute und die Prüfung der Voraussetzungen für ihre Zulassung zu vereinfachen, sowie alle Informationen, die geeignet sind, die Überwachung dieser Institute, insbesondere in Bezug auf Liquidität, Solvenz, Einlagensicherheit, Begrenzung von Großkrediten, Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie interne Kontrolle zu erleichtern.

Bedeutende Zweigstellen

1. Die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats können in Fällen, in denen Artikel 107 Absatz 1 Anwendung findet, bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und andernfalls bei den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats beantragen, dass eine Zweigstelle eines Kreditinstituts als bedeutend angesehen wird.
2. In dem Antrag werden die Gründe dafür genannt, warum die Zweigstelle als bedeutend angesehen werden soll, wobei insbesondere berücksichtigt wird,
 - (a) ob der Marktanteil der Zweigstelle eines Kreditinstituts im Aufnahmemitgliedstaat, gemessen an den Einlagen, 2 % übersteigt;
 - (b) wie sich eine Aussetzung oder Einstellung der Tätigkeit des Kreditinstituts voraussichtlich auf die **Systemliquidität** und die Zahlungsverkehrs- sowie Clearing- und Abwicklungssysteme im Aufnahmemitgliedstaat auswirken würde;
 - (c) welche Größe und Bedeutung die Zweigstelle, gemessen an der Kundenzahl, innerhalb des Bank- bzw. Finanzsystems des Aufnahmemitgliedstaats hat.

Die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats und in Fällen, in denen Artikel 107 Absatz 1 Anwendung findet, die konsolidierende Aufsichtsbehörde setzen alles daran, bei der Einstufung einer Zweigstelle als bedeutend zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

Wird innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt eines Antrags gemäß Unterabsatz 1 keine gemeinsame Entscheidung erzielt, so entscheiden die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb von weiteren zwei Monaten selbst, ob die Zweigstelle bedeutend ist. Bei ihrer Entscheidung tragen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats etwaigen Auffassungen und Vorbehalten der konsolidierenden Aufsichtsbehörde oder der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats Rechnung.

Die Entscheidungen gemäß den Unterabsätzen 3 und 4 werden in einem Dokument dargelegt und umfassend begründet; sie werden den betroffenen zuständigen Behörden übermittelt, als maßgebend anerkannt und von den zuständigen Behörden in den betroffenen Mitgliedstaaten angewandt.

Die Einstufung einer Zweigstelle als bedeutend lässt die Rechte und Pflichten der zuständigen Behörden im Rahmen dieser Richtlinie unberührt.

3. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats übermitteln den zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats, in dem eine bedeutende Zweigstelle errichtet wird, die in Artikel 112 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Informationen und führen die in Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten Aufgaben in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats aus.
4. Erhält die zuständige Behörde eines Herkunftsmitgliedstaats Kenntnis von einer Krisensituation innerhalb eines Kreditinstituts im Sinne von Artikel 109 Absatz 1, warnt sie so rasch wie möglich die in Artikel 59 Absatz 4 und Artikel 60 genannten Stellen.
5. Findet Artikel 111 keine Anwendung, so richten die Behörden, die für die Beaufsichtigung eines Kreditinstituts mit bedeutenden Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten zuständig sind, ein Aufsichtskollegium unter eigenem Vorsitz ein, um die Zusammenarbeit gemäß Absatz 2 und gemäß Artikel 61 zu erleichtern. Die Modalitäten für die Einrichtung und Arbeitsweise des Kollegiums werden nach Konsultation der betroffenen zuständigen Behörden von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats schriftlich festgelegt. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats entscheidet, welche zuständigen Behörden an einer Sitzung oder einer Tätigkeit des Kollegiums teilnehmen.
6. Bei der Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats werden die Relevanz der zu planenden oder zu koordinierenden Aufsichtstätigkeit für die betreffenden Behörden, und insbesondere die möglichen Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems in den betreffenden Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 144 Absatz 3 und die Pflichten nach Absatz 2 dieses Artikels, berücksichtigt.

7. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats informiert alle Mitglieder des Kollegiums vorab laufend und umfassend über die Organisation solcher Sitzungen, die wesentlichen Tagesordnungspunkte und die zu berücksichtigenden Tätigkeiten. Des Weiteren informiert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle Mitglieder des Kollegiums rechtzeitig und umfassend über das in diesen Sitzungen beschlossene Vorgehen oder die durchgeführten Maßnahmen.

Artikel 148

Prüfungen vor Ort

1. Die Aufnahmemitgliedstaaten sehen vor, dass im Fall eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituts, das seine Tätigkeit über eine Zweigstelle ausübt, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats – nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats – selbst oder durch ihre Beauftragten die Prüfung der in Artikel 51 genannten Informationen vor Ort vornehmen können.
2. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können für die Prüfung der Zweigstellen auch auf eines der anderen in Artikel 113 vorgesehenen Verfahren zurückgreifen.
3. Die Absätze 1 und 2 berühren nicht das Recht der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, in Ausübung der ihnen aufgrund dieser Richtlinie obliegenden Aufgaben vor Ort Prüfungen von in ihrem Hoheitsgebiet errichteten Zweigstellen vorzunehmen.

Kapitel 2

Übergangsbestimmungen für Kapitalpuffer

Artikel 149

Übergangsbestimmungen für Kapitalpuffer

1. Dieser Artikel ändert die Anforderungen der Artikel **123** und **124** während eines Übergangszeitraums vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018.
2. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 gilt Folgendes:
 - (a) Der Kapitalerhaltungspuffer ist in hartem Kernkapital zu halten und beträgt 0,625 % der gesamten risikogewichteten Forderungsbeträge des Instituts, berechnet gemäß Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen];
 - (b) der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer beträgt höchstens 0,625 % dieser Gesamtsumme, so dass die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung zwischen 0,625 % und 1,25 % der gesamten risikogewichteten Forderungsbeträge der Institute liegt.
3. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 gilt Folgendes:
 - (a) Der Kapitalerhaltungspuffer ist in hartem Kernkapital zu halten und beträgt 1,25 % der gesamten risikogewichteten Forderungsbeträge des Instituts, berechnet gemäß Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen];

- (b) der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer beträgt höchstens 1,25 % dieser Gesamtsumme, so dass die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung zwischen 1,25 % und 2,50 % der gesamten risikogewichteten Forderungsbeträge der Institute liegt.
4. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 gilt Folgendes:
- (a) Der Kapitalerhaltungspuffer ist in hartem Kernkapital zu halten und beträgt 1,875 % der gesamten risikogewichteten Forderungsbeträge des Instituts, berechnet gemäß Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen];
- (b) der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer beträgt höchstens 1,875 % dieser Gesamtsumme, so dass die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung zwischen 1,875 % und 3,750 % der gesamten risikogewichteten Forderungsbeträge des betreffenden Instituts liegt.
5. Die Anforderung eines Kapitalerhaltungsplans und die Beschränkungen hinsichtlich der Ausschüttungen gemäß Artikel 131 und 132 gelten während des Übergangszeitraums vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018 für Institute, die die geänderten Anforderungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 nicht erfüllen.

6. Die Mitgliedstaaten können einen kürzeren Übergangszeitraum festlegen als in ***den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehen und somit den Kapitalerhaltungspuffer und den antizyklischen Kapitalpuffer ab dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]*** anwenden. Wenn ein Mitgliedstaat sich dafür entscheidet, so teilt er dies den einschlägigen Gremien, einschließlich der Kommission, der EBA, des ESRB und des Aufsichtskollegiums, mit.

Wenn ein Mitgliedstaat den Übergangszeitraum verkürzt, kann der kürzere Zeitraum von anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Erkennt ein Mitgliedstaat den kürzeren Zeitraum an, so teilt er dies der Kommission, der EBA, dem ESRB und dem Aufsichtskollegium mit.

7. Wenn ein Mitgliedstaat den Übergangszeitraum ***für den antizyklischen Kapitalpuffer*** verkürzt, so gilt der kürzere Zeitraum nur zum Zweck der Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers durch in diesem Mitgliedstaat zugelassene Institute, die unter die Zuständigkeit der benannten Behörde fallen.

Kapitel 3

Schlussbestimmungen

Artikel 150

Überprüfung

1. Die Kommission überprüft ***in enger Zusammenarbeit mit der EBA*** bis zum ***30. Juni 2016*** die Vergütungsbestimmungen dieser Richtlinie und der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und erstattet darüber Bericht; dabei ***berücksichtigt sie die internationalen Entwicklungen und*** legt besonderen Schwerpunkt auf Folgendes:

- (a) ihre Effizienz, Umsetzung und Durchsetzung. Bei dieser Überprüfung werden jegliche Schwachstellen ermittelt, die sich aufgrund der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf jene Bestimmungen ergeben;
- (b) ***die Auswirkungen der Einhaltung des Grundsatzes gemäß Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe f in Bezug auf***
 - (i) ***Wettbewerbsfähigkeit und Finanzstabilität und***
 - (ii) ***alle Mitarbeiter, die effektiv und persönlich in außerhalb des EWR niedergelassenen Zweigstellen von innerhalb des EWR niedergelassenen Mutterinstituten arbeiten.***

Bei dieser Überprüfung wird insbesondere bewertet, ob der in Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe f dieser Richtlinie dargelegte Grundsatz weiterhin für die von Ziffer ii Unterabsatz 1 erfassten Mitarbeiter gelten sollte.

Die Kommission unterbreitet ihren Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Gesetzgebungsvorschlägen.

Die regelmäßige Überprüfung der Anwendung dieser Richtlinie durch die Kommission gewährleistet, dass die Art und Weise ihrer Anwendung nicht zu einer offenkundigen Diskriminierung zwischen Instituten aufgrund ihrer Rechtsstruktur oder ihres Eigentümermodells führt.

2. Ab 2014 veröffentlicht die EBA in Zusammenarbeit mit EIOPA und ESMA halbjährlich einen Bericht, in dem sie darlegt, in welchem Ausmaß sich die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf externe Ratings stützen, und mitteilt, welche Schritte die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um das Ausmaß solcher Bezugnahmen zu verringern. In diesem Bericht wird ferner beschrieben, in welcher Form die zuständigen Behörden ihren Verpflichtungen nach Artikel 76 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b nachkommen. Zudem wird in diesem Bericht auf den Grad der Aufsichtskonvergenz in dieser Hinsicht eingegangen.
3. Bis zum 31. Dezember **2014** überprüft die Kommission die Anwendung der Artikel 103 und 104, erstellt einen Bericht über deren Anwendung und legt diesen, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Gesetzgebungsvorschlägen, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.
4. Bis zum 31. Dezember 2016 prüft die Kommission die gemäß Artikel 87 Absatz 4 erzielten Ergebnisse, einschließlich einer Prüfung der Eignung des Vergleichs der Maßnahmen zur Förderung der Diversität, ***unter Berücksichtigung aller einschlägigen europäischen und internationalen Entwicklungen***, erstellt einen Bericht darüber und legt diesen – gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Gesetzgebungsvorschlägen – dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

- 4a. *Bis zum 31. Dezember 2015 konsultiert die Kommission die ESA, das ESZB, den ESRB und andere einschlägige Parteien, um die Wirksamkeit der Vereinbarungen über die Weitergabe von Informationen nach dieser Richtlinie – sowohl zu normalen Zeiten als auch während Stresszeiten – zu überprüfen.*
- 4b. *Bis zum 31. Dezember 2015 überprüft die EBA die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. .../2012 vom ... [über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen] zur Zusammenarbeit der Union und der Mitgliedstaaten mit Drittländern und berichtet darüber. Bei dieser Überprüfung werden alle Bereiche ermittelt, die eine Weiterentwicklung erfordern, was die Zusammenarbeit und die Informationsweitergabe anbelangt.*
- 4c. *Die EBA prüft nach einem entsprechenden Auftrag der Kommission, ob Unternehmen der Finanzbranche, die erklären, dass sie ihre Tätigkeit gemäß islamischen bankwirtschaftlichen Grundsätzen ausüben, durch diese Richtlinie und die Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] hinreichend erfasst werden. Die Kommission überprüft den Bericht der EBA und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.*

Bis zum 1. Juli 2014 erstattet die EBA der Kommission Bericht darüber, inwieweit die Kreditinstitute die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte der Zentralbanken des ESZB und ähnliche Unterstützungsmaßnahmen für die Zentralbankfinanzierung nutzen und davon profitieren. Auf der Grundlage des Berichts der EBA und nach Beratung mit der Europäischen Zentralbank legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2014 einen Bericht darüber vor, inwieweit die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte der Zentralbanken des ESZB und ähnliche Unterstützungsmaßnahmen für die Zentralbankfinanzierung für in der Europäischen Union zugelassene Kreditinstitute tatsächlich genutzt werden und welche Vorteile daraus gezogen werden. Gegebenenfalls kann zusammen mit dem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag über die Nutzung der längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte der Zentralbanken des ESZB und ähnlichen Unterstützungsmaßnahmen für die Zentralbankfinanzierung vorgelegt werden.

Artikel 151

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum *1. Januar 2014 – falls die Veröffentlichung vor dem 30. Juni 2013 erfolgt – oder 30. Juni 2014 – falls die Veröffentlichung zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2013 erfolgt** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem *1. Januar 2014 – falls die Veröffentlichung vor dem 30. Juni 2013 erfolgt – oder 1. Juli 2014 – falls die Veröffentlichung zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2013 erfolgt** an.

*Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Reichen die Unterlagen, die die Mitgliedstaaten der Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen beifügen, nicht aus, um die vollständige Übereinstimmung der Umsetzungsmaßnahmen mit bestimmten Artikeln dieser Richtlinie zu beurteilen, so kann die Kommission auf Antrag der EBA im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 oder auf eigene Initiative von den Mitgliedstaaten die Bereitstellung ausführlicherer Informationen über die Umsetzung und Durchführung jener Bestimmungen und dieser Richtlinie verlangen. [**]*

(*) ABl.: Bitte das auf der Grundlage des korrekten Veröffentlichungsdatums berechnete entsprechende Datum einfügen.

(**) Die Zustimmung des Rates zu dieser Klausel wird davon abhängig gemacht, dass das Europäische Parlament die folgende Erklärung in seine legislative Entschließung aufnimmt:

"Hiermit wird erklärt, dass die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte Einigung über die neue Eigenmittelrichtlinie, die der Kommission das Recht einräumen würde, auf Antrag der EBA im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 oder auf eigene Initiative von den Mitgliedstaaten die Bereitstellung ausführlicherer Informationen über die Umsetzung und Durchführung ihrer nationalen Vorschriften und dieser Richtlinie zu verlangen, keinen Präzedenzfall für Verhandlungen über Gesetzgebungsakte in anderen Politikbereichen darstellt.

Diese spezifische Lösung ist aufgrund besonderer Umstände erforderlich, die mit der europäischen Aufsichtsarchitektur zusammenhängen. In der Frage der erläuternden Dokumente wird generell weiterhin nach der Gemeinsamen Politischen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 27. Oktober 2011 verfahren."

2. Abweichend von Absatz 1 gilt Titel VII Kapitel 4 ab dem 1. Januar 2016.
 - 2a. ***Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe f nachzukommen, verpflichten die Kreditinstitute dazu, die darin festgelegten Grundsätze auf die Vergütungen für erbrachte Dienstleistungen oder für Leistungen ab dem Jahr 2014 anzuwenden, unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage von vor oder nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie geschlossenen Verträgen zu leisten sind.***
3. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften gemäß den Absätzen 1 und 2 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Diese Bezugnahme enthält außerdem eine Erklärung, wonach Bezugnahmen in bestehenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf durch diese Richtlinie aufgehobene Richtlinien als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie zu verstehen sind. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.
4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der EBA den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

4a. *Abweichend von Absatz 1 gilt Artikel 124a ab dem 1. Januar 2016. Die Mitgliedstaaten wenden Absatz 1 ab dem 1. Januar 2016 in folgender Weise an:*

- (a) 25 % des gemäß Artikel 124a Absatz 2 festgelegten Puffers für global systemrelevante Institute im Jahr 2016;*
- (b) 50 % des gemäß Artikel 124a Absatz 2 festgelegten Puffers für global systemrelevante Institute im Jahr 2017;*
- (c) 75 % des gemäß Artikel 124a Absatz 2 festgelegten Puffers für global systemrelevante Institute im Jahr 2018 und*
- (d) 100 % des gemäß Artikel 124a Absatz 2 festgelegten Puffers für global systemrelevante Institute im Jahr 2019.*

4b. Abweichend von Absatz 2 gilt Artikel 124c ab dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen].

Artikel 152

Aufgehobene Rechtsakte

Die Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG und ihre nachfolgenden Änderungen werden mit Wirkung vom 1. Januar **2014** aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie **und die Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]** und sind entsprechend der Übereinstimmungstabelle in Anhang II dieser Richtlinie **und in Anhang V der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]** zu lesen.

Artikel 153

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 154

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

Anhang I

Liste der Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt

1. Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern
2. Leihgeschäfte, insbesondere Konsumentenkredite, Kreditverträge im Zusammenhang mit Immobilien, Factoring mit und ohne Rückgriff, Handelsfinanzierung (einschließlich Forfaitierung)
3. Finanzierungsleasing
4. Zahlungsdienste im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt

5. Ausgabe und Verwaltung anderer Zahlungsmittel (z.B. Reiseschecks und Bankschecks), soweit diese Tätigkeit nicht unter Nummer 4 fällt
6. Bürgschaften und Kreditzusagen
7. Handel für eigene Rechnung oder im Kundenauftrag mit:
 - (a) Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Depositenzertifikate usw.)
 - (b) Devisen
 - (c) Finanzterminkontrakten und Optionen
 - (d) Wechselkurs- und Zinssatzinstrumenten
 - (e) Wertpapieren
8. Teilnahme an Wertpapieremissionen und Bereitstellung einschlägiger Dienstleistungen

9. Beratung von Unternehmen über Kapitalstruktur, industrielle Strategie und damit verbundene Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und -übernahmen
10. Geldmaklergeschäfte
11. Portfolioverwaltung und -beratung
12. Wertpapieraufbewahrung und -verwaltung
13. Handelsauskünfte
14. Schließfachverwaltungsdienste
15. Ausgabe von E-Geld

Die Dienstleistungen und Tätigkeiten gemäß Anhang I Abschnitte A und B der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente~~■~~, die sich auf Finanzinstrumente gemäß Anhang I Abschnitt C jener Richtlinie beziehen, sind Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie.

Anhang II
Tabelle der Entsprechungen

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 2006/48/EG	Richtlinie 2006/49/EG
Artikel 1	Artikel 1(1)	
Artikel 2(1)	Artikel 1(2)	
Artikel 2(2)	Artikel 1(3)	
Artikel 2(3)	Artikel 2	
Artikel 3	Artikel 5	
Artikel 4(1)		
Artikel 4(2)(a)	Artikel 4(20)	
Artikel 4(2)(b)		
Artikel 4(2)(c)		
Artikel 5(1)		Artikel 36(1)
Artikel 5(2)		Artikel 36(2)
Artikel 5(3)		

Artikel 5(4)		
Artikel 6	Artikel 128	
Artikel 7	Artikel 42b(1)	
Artikel 8	Artikel 40(3)	
Artikel 9(1)	Artikel 6(1)	
Artikel 9(2)	Artikel 6(2)	
Artikel 9(3)	Artikel 6(3) Unterabsatz 1	
Artikel 9(4)	Artikel 6(3) Unterabsatz 2	
Artikel 10	Artikel 7	
Artikel 11	Artikel 8	
Artikel 12(1)	Artikel 9(1) Unterabsatz 1	
Artikel 12(2)	Artikel 9(1) Unterabsatz 2	
Artikel 12(3)	Artikel 9(1) Unterabsatz 3	
Artikel 12(4)	Artikel 9(2)	
Artikel 13(1)	Artikel 11(1)	
Artikel 13(2)	Artikel 11(2)	
Artikel 14(1)	Artikel 12(1)	

Artikel 14(2)	Artikel 12(2)	
Artikel 14(3)	Artikel 12(3)	
Artikel 15	Artikel 13	
Artikel 16(1)	Artikel 15(1)	
Artikel 16(2)	Artikel 15(2)	
Artikel 16(3)	Artikel 15(3)	
Artikel 17	Artikel 16	
Artikel 18	Artikel 17(1)	
Artikel 19	Artikel 18	
Artikel 20	Artikel 14, Artikel 9(4)c und Artikel 17(2)	
Artikel 21		
Artikel 22(1)	Artikel 19(1)	
Artikel 22(2)	Artikel 19(2)	
Artikel 22(3)	Artikel 19(3)	
Artikel 22(4)	Artikel 19(4)	
Artikel 22(5)	Artikel 19(5)	
Artikel 22(6)	Artikel 19(6)	

Artikel 22(7)	Artikel 19(7)	
Artikel 22(8)	Artikel 19(8)	
Artikel 22(9)	Artikel 19(9)	
Artikel 23(1)	Artikel 19a(1)	
Artikel 23(2)	Artikel 19a(2)	
Artikel 23(3)	Artikel 19a(3)	
Artikel 23(4)	Artikel 19a(4)	
Artikel 23(5)	Artikel 19a(5)	
Artikel 24(1)	Artikel 19b(1)	
Artikel 24(2)	Artikel 19b(2)	
Artikel 25	Artikel 20	
Artikel 26(1)	Artikel 21(1)	
Artikel 26(2)	Artikel 21(2)	
Artikel 27	Artikel 21(3)	
Artikel 28(1)		Artikel 4
Artikel 28(2)		Artikel 9
Artikel 29(1)		Artikel 5(1)

Artikel 29(2)		Artikel 5(2)
Artikel 29(3)		Artikel 5(3)
Artikel 29(4)		Artikel 5(2)
Artikel 30		Artikel 6
Artikel 31(1)		Artikel 7
Artikel 31(2)		Artikel 8
Artikel 32(1)		Artikel 10(1)
Artikel 32(2)		Artikel 10(2)
Artikel 33	Artikel 23	
Artikel 34(1)	Artikel 24(1)	
Artikel 34(2)	Artikel 24(2)	
Artikel 34(3)	Artikel 24(3)	
Artikel 35(1)	Artikel 25(1)	
Artikel 35(2)	Artikel 25(2)	
Artikel 35(3)	Artikel 25(3)	
Artikel 35(4)	Artikel 25(4)	
Artikel 35(5)	Artikel 25(5)	

Artikel 36(1)	Artikel 26(1)	
Artikel 36(2)	Artikel 26(2)	
Artikel 36(3)	Artikel 26(3)	
Artikel 36(4)	Artikel 26(4)	
Artikel 36(5)	Artikel 26(5)	
Artikel 37	Artikel 36	
Artikel 38	Artikel 27	
Artikel 39(1)	Artikel 28(1)	
Artikel 39(2)	Artikel 28(2)	
Artikel 39(3)	Artikel 28(3)	
Artikel 39(4)	Artikel 28(4)	
Artikel 40	Artikel 29(1)	
Artikel 41(1)	Artikel 30(1)	
Artikel 41(2)		
Artikel 42	Artikel 32	
Artikel 43(1)	Artikel 33(1)	
Artikel 43(2)		

Artikel 43(3)		
Artikel 43(4)		
Artikel 43(5)		
Artikel 43(6)	Artikel 33(2)	
Artikel 44(1)	Artikel 34	
Artikel 44(2)	Artikel 31	
Artikel 45	Artikel 35	
Artikel 46	Artikel 37	
Artikel 47(1)	Artikel 38(1)	
Artikel 47(2)	Artikel 38(2)	
Artikel 47(3)	Artikel 38(3)	
Artikel 48(1)	Artikel 39(1)	
Artikel 48(2)	Artikel 39(2)	
Artikel 48(3)	Artikel 39(3)	
Artikel 48(4)	Artikel 39(4)	
Artikel 49(1)	Artikel 40(1)	
Artikel 49(2)	Artikel 40(2)	

Artikel 50	Artikel 41(3)	
Artikel 51(1)	Artikel 42(1)	
Artikel 51(2)		
Artikel 51(3)		
Artikel 51(4)		
Artikel 51(5)	Artikel 42(2) und (3)	
Artikel 51(6)	Artikel 42(4) und (5)	
Artikel 51(7)	Artikel 42(6) und (7)	
Artikel 52(1)	Artikel 42a(1)	
Artikel 52(2)	Artikel 42a(2)	
Artikel 52(3)	Artikel 42a(3)	
Artikel 52(4)		
Artikel 52(5)		
Artikel 53(1)	Artikel 43(1)	
Artikel 53(2)	Artikel 43(2)	
Artikel 54(1)	Artikel 44(1)	
Artikel 54(2)	Artikel 44(2)	

Artikel 54(3)		
Artikel 55	Artikel 45	
Artikel 56	Artikel 46	
Artikel 57	Artikel 47	
Artikel 58(1)	Artikel 48(1)	
Artikel 58(2)	Artikel 48(1)	
Artikel 58(3)	Artikel 48(2)	
Artikel 59	Artikel 49	
Artikel 60(1)	Artikel 50	
Artikel 60(2)		
Artikel 61	Artikel 51	
Artikel 62	Artikel 52	
Artikel 63(1)	Artikel 53(1)	
Artikel 63(2)	Artikel 53(2)	
Artikel 64	Artikel 136(2)	
Artikel 64(3)		
Artikel 65		

Artikel 66(1)		
Artikel 66(2)		
Artikel 67(1)		
Artikel 67(2)		
Artikel 68(1)		
Artikel 68(2)		
Artikel 69		
Artikel 70(1)		
Artikel 70(2)		
Artikel 70(3)		
Artikel 71	Artikel 55	
Artikel 72(1)	Artikel 123	
Artikel 72(2)		
Artikel 72(3)		Anhang I Nummer 38
Artikel 73(1)	Artikel 22(1)	
Artikel 73(2)	Artikel 22(2)	
Artikel 73(3)	Artikel 22(3) (2010/78)	

Artikel 74(1)	Artikel 22(3) (2010/76)	
Artikel 74(2)	Artikel 22(4)	
Artikel 74(3)	Artikel 22(5)	
Artikel 75(1)	Anhang V Nummer 2	
Artikel 75(2)		
Artikel 75(3)		
Artikel 75(4)		
Artikel 75(5)		
Artikel 76(1)		
Artikel 76(2)		
Artikel 76(3)		
Artikel 77(1)	Anhang V Nummer 3	
Artikel 77(2)	Anhang V Nummer 4	
Artikel 77(3)	Anhang V Nummer 5	
Artikel 78	Anhang V Nummer 6	
Artikel 79	Anhang V Nummer 7	
Artikel 80(1)	Anhang V Nummer 8	

Artikel 80(2)	Anhang V Nummer 9	
Artikel 81	Anhang V Nummer 10	Anhang IV Nummer 5
Artikel 82	Anhang V Nummer 11	
Artikel 83(1)	Anhang V Nummer 12	
Artikel 83(2)	Anhang V Nummer 13	
Artikel 84(1)	Anhang V Nummer 14	
Artikel 84(2)	Anhang V Nummer 14a	
Artikel 84(3)	Anhang V Nummer 15	
Artikel 84(4)	Anhang V Nummer 16	
Artikel 84(5)	Anhang V Nummer 17	
Artikel 84(6)	Anhang V Nummer 18	
Artikel 84(7)	Anhang V Nummer 19	
Artikel 84(8)	Anhang V Nummer 20	
Artikel 84(9)	Anhang V Nummer 21	
Artikel 84(10)	Anhang V Nummer 22	
Artikel 85(1)		
Artikel 85(2)		

Artikel 86(1)		
Artikel 86(2)		
Artikel 87(1)		
Artikel 87(2)		
Artikel 87(3)		
Artikel 87(4)		
Artikel 87(5)		
Artikel 88(1)	Anhang V Nummer 23 letzter Unterabsatz	
Artikel 88(2)	Anhang V Nummern 23a bis f und Unterabsatz 1	
Artikel 89	Anhang V Nummer 23k	
Artikel 90(1)	Anhang V Nummern 23g bis t	
Artikel 90(2)	Artikel 150(3)b	
Artikel 91(1)	Anhang V Nummer 24	
Artikel 91(2)	Anhang V Nummer 24	
Artikel 92(1)	Artikel 124(1)	
Artikel 92(2)	Artikel 124(2)	
Artikel 92(3)	Artikel 124(3)	

Artikel 92(4)	Artikel 124(4)	
Artikel 92(5)	Artikel 124(5)	
Artikel 92(6)		
Artikel 92(7)		
Artikel 92(8)		
Artikel 92(9)		
Artikel 93		
Artikel 94(1)	Anhang XI Nummer 1	
Artikel 94(2)	Anhang XI Nummer 1a	
Artikel 94(3)	Anhang XI Nummer 2	
Artikel 94(4)	Anhang XI Nummer 3	
Artikel 95		
Artikel 96(1)		
Artikel 96(2)		
Artikel 96(3)		
Artikel 97(1)		
Artikel 97(2)		

Artikel 98(1)		
Artikel 98(2)		
Artikel 98(3)		
Artikel 98(4)		
Artikel 98(5)		
Artikel 99(1)	Artikel 136(1)	
Artikel 99(2)		
Artikel 100(1)	Artikel 136(2) Unterabsatz 1	
Artikel 100(2)	Artikel 136(2) Unterabsatz 2	
Artikel 101	Artikel 149	
Artikel 102		
Artikel 103(1)	Artikel 68(2)	
Artikel 103(1)	Artikel 3	
Artikel 103(1)	Artikel 123	
Artikel 103(2)	Artikel 71(1)	
Artikel 103(3)	Artikel 71(2)	
Artikel 103(4)	Artikel 73(2)	

Artikel 103(5)		
Artikel 104(1)	Artikel 68(1)	
Artikel 104(2)	Artikel 73(3)	
Artikel 104(3)		
Artikel 105(1)	Artikel 124(2)	
Artikel 105(2)	Artikel 23	
Artikel 106(1)	Artikel 125(1)	Artikel 2
Artikel 106(2)	Artikel 125(2)	Artikel 2
Artikel 106(3)	Artikel 126(1)	
Artikel 106(4)	Artikel 126(2)	
Artikel 106(5)	Artikel 126(3)	
Artikel 106(6)	Artikel 126(4)	
Artikel 107(1)	Artikel 129(1) Unterabsatz 1	
Artikel 107(2)	Artikel 129(1) Unterabsatz 2	
Artikel 107(3)	Artikel 129(1) Unterabsatz 3	
Artikel 108(1)a	Artikel 129(3) Unterabsatz 1	
Artikel 108(1)b		

Artikel 108(2)a	Artikel 129(3) Unterabsatz 2	
Artikel 108(2)b		
Artikel 108(3)	Artikel 129(3) Unterabsätze 4-7	
Artikel 108(4)	Artikel 129(3) Unterabsatz 8	
Artikel 108(5)	Artikel 129(3) Unterabsatz 9	
Artikel 108(6)	Artikel 129(3) Unterabsatz 10	
Artikel 109(1)	Artikel 130(1)	
Artikel 109(2)	Artikel 130(2)	
Artikel 110	Artikel 131	
Artikel 111(1)	Artikel 131a(1)	
Artikel 111(2)	Artikel 131a(2)	
Artikel 112(1)	Artikel 132(1)	
Artikel 112(2)	Artikel 132(2)	
Artikel 112(3)	Artikel 132(3)	
Artikel 112(4)	???	
Artikel 113	Artikel 141	
Artikel 114(1)	Artikel 127(1)	

Artikel 114(2)	Artikel 127(2)	
Artikel 114(3)	Artikel 127(3)	
Artikel 115	Artikel 135	
Artikel 116(1)	Artikel 137(1)	
Artikel 116(2)	Artikel 137(2)	
Artikel 117(1)	Artikel 138(1)	
Artikel 117(2)	Artikel 138(2)	
Artikel 118(1)	Artikel 139(1)	
Artikel 118(2)	Artikel 139(2)	
Artikel 118(3)	Artikel 139(3)	
Artikel 119(1)	Artikel 140(1)	Artikel 2
Artikel 119(2)	Artikel 140(2)	Artikel 2
Artikel 119(3)	Artikel 140(3)	Artikel 2
Artikel 120	Artikel 142	
Artikel 121(1)	Artikel 143(1)	
Artikel 121(2)	Artikel 143(2)	
Artikel 121(3)	Artikel 143(3)	

Artikel 122		
Artikel 123		
Artikel 124		
Artikel 125		
Artikel 126		
Artikel 127		
Artikel 128		
Artikel 129		
Artikel 130		
Artikel 131		
Artikel 133(1)	Artikel 144	
Artikel 133(2)		
Artikel 133(3)		
Artikel 134(1)	Artikel 122a.9	
Artikel 134(2)	Artikel 69(4)	
Artikel 134(3)	Artikel 70(4)	
Artikel 135	Artikel 150(1)	

Artikel 136(1)	Artikel 150(1)(a)	
Artikel 136(2)	Artikel 150(2)	
Artikel 137(1)	Artikel 151(1)	
Artikel 137(2)	Artikel 151(2)	
Artikel 138(1)	Artikel 151a,b,c	
Artikel 138(2)	Artikel 151a,b,c	
Artikel 138(3)	Artikel 151a,b,c	
Artikel 138(4)	Artikel 151a,b,c	
Artikel 138(5)	Artikel 151a,b,c	
Artikel 139		
Artikel 140		
Artikel 141	Artikel 29	
Artikel 142	Artikel 30	
Artikel 143	Artikel 33	
Artikel 144	Artikel 40	
Artikel 145	Artikel 41	
Artikel 146	Artikel 42	

Artikel 147	Artikel 42a	
Artikel 148	Artikel 43	
Artikel 149		
Artikel 150(1)	Artikel 156(4)	
Artikel 150(2)		
Artikel 151(1)	Artikel 157(1)	
Artikel 151(2)		
Artikel 151(3)	Artikel 157(2)	
Artikel 151(4)	Artikel 157(2)	
Artikel 152	Artikel 158	
Artikel 153	Artikel 159	
Artikel 154	Artikel 160	
Anhang I	Anhang I	